

- Der erste 'aktive' Eintrag im dritten, "neuen Chorgerichtsmanual" stammt vom 22. Junii 1766 [So] und handelt von der Chorgerichtsverhandlung den 1. Junii 1766 in Unterseen. Dort klagte Barbara Michel von Ringgenberg die Paternitaet an ihrem Kinde ein. Am 20. Nov. wurde Peter Rubi, ein geständiger Ehemann aus Lauterbrunnen, vom oberen Chorgericht in Bern zu 3 Kronen Ammenlohn an die Mutter, der Übernahme des Kindes zur Verpflegung und den diesörtigen Kosten auf Moderation hin verurteilt. Weiter erging der Auftrag, die beiden wegen diesem begangenen einfachen Ehebruch in loco delicti [*im Ort des strafbaren Vergehens*] nach (der) gesätzlichen Vorschrift zu büssen.
- 1766 sind unter den 12 Mitgliedern vom Chorgericht auch Jakob Blatter, Obmann zu Niederried, Kilchmeier, und Johannes Studer, von Niederried. 1770 sind beide noch dabei, ersterer Obmann und alt Kilchmeyer, letzterer Spennvogt [*Armenvogt → Rechnungsbuch*].
- Ab dem 8. Febr. 1767 hatte Barbara Studer aus Niederried mehr 'Mühe', bis sich Jakob Meder nach vielen Verhandlungen am 15. Aug. der beklagten Paternitaet (Vaterschaft) bekannte. Dieser Bericht wurde ans Obere Chorgericht nach Bern abgestattet. Dieses regelte per 14. September 1767 die Alimentation, verurteilte dabei die Eltern zu je 10 Tagen Abbüsung und fragte fründlichst an, ihm (noch) den Geburtstag des Kinds einzubringen. Die 'Diskussionen' um die Alimente gingen aber auch noch 1768 weiter...
- Am 6. April 1767 klagte Anna Michel von Ringgenberg gegen Peter Neuenschwander, Weissgerber ab der Höfen Amts Thun, sie geschwängert zu haben. Nach langem Leugnen wollte er letztendlich das Kind anerkennen, wenn sich Anna auf die rechtmässige Zeit ins Kindbett könne. Da sich Neuenschwander ungebührlich gegenüber dem Chorgericht benahm, wurde dem Landvogt in Interlaken Bericht erstattet. Am 3. May berichtete Kleinweibel Michel, dass der Landvogt den Peter Neuenschwander zu 3 mal 24.stündiger Gefangenschaft abgestraft und zu einer formalen Abbitte vor Chorgericht verurteilt habe.
- Am 24. May 1767 zeigte der Sekelmeister Grossmann an, dass die bey seinem Tochtermann Peter Hari zu Niederried dienende Catharina Schlegel aus Grindelwald schwanger sei. Da ihre Meisterleute sie schon weggewiesen hatten, wurde das Chorgericht Grindelwald informiert.
- Am 2. Sept. 1767 bekannte Ehemann Peter Neuenschwander, der Gerber zu Aarmühle, dem Junker Landvogt Tschanner in Interlaken, Vater vom Kind der Anna Michel zu sein. Dieser erstattete umgehend dem Chorgericht Ringgenberg und dieses dem Ober Ehricht Meldung.
- Am 25. Februar 1768 leugnete Sebastian Engwyler von St. Gallen, Hafnergeselle hinter Erlach, Vater des Kinds unter dem Herzen von Anna Michel zu sein. Die Klage wurde erst einmal ausgesetzt. Wie 'üblich' wurde Anna Michel während der Geburt am 28. Aprilis von zwei Chorrichtern ernsthaft nach dem Vater des Kindes ausgefragt. Trotz ihrem Bestehen auf der Vaterschaft des Hafnermeisters Engweiler wurde der in der anschliessenden Procedur vollkommen und ohne Abschwörung des Eyds liberirt, und folglich trug das Kind den Namen seiner Mutter. Anna Michel wurden die Kammer-Gebühren auferlegt und sie wurde zu 10. tägiger Abbüsung verfällt.
- Am 8. Mey 1768 erschienen Heinrich Studer, Schulmeister zu Niederried, im Namen seiner Tochter und Jakob Meder, um sich bezüglich der Verpflegung des von letzteren mit einander erzeugten Knäbleins zu bezahlenden Tischgelds zu einigen. Meder anerkant, das Kind zu sich zu nehmen oder ansonsten der Mutter zehn Jahre lang 8 Kronen zu bezahlen. Mangels Einigung ging der Fall ans Ober-Chorgericht. Das verurteilte Meder am 16. May zu 15 Jahre lang 10 Kronen Tischgeld sowie zu 40 Batzen Gerichtskosten.

- Vom 14. Juli 1768 bis zum 15. April 1770 fehlt jeglicher Eintrag.

- Am 15. April 1770 wurde wiederum eine Vaterschaftsklage behandelt. Diesmal sollte Peter Neuenschwander, Gerber zu Aarmühli, Vater eines am 23. Februar 1769 geborenen Kindes der Anna Michel sein. Hier entsprach das Ergebnis der hochnotpeinlichen Befragung während der Geburt wieder einmal der Realität, oder anders formuliert gestand Neuenschwander die Vaterschaft und bezahlte für das vergangene, das laufende und weitere zwölf Jahre lang alljährlich 7 Kronen Alimente in gutem baerner Geld sowie die dissörtigen Kosten.
- Am 12. April 1771 klagte Lisbeth Ammeter, geb. Mäder, von Niederried mit Bystand Jac: Mäders ihres Schwagers [*Bedeutung? Später steht Schwester/Bruder*] gegen ihren Ehemann Heinrich Ammeter, aus Lauterbrunnen, war der doch am 8. April in Abwesenheit seiner Frau mit einem verdächtig schlimmen Weibsbild am Nachmittag in Niederried angekommen und in seinem Haus verschwunden. Von zwei Zeugen alarmiert stellte Mäder Ammeter zur Rede, der zwei Mal jeden Besuch leugnete. Doch in einem Winkel vom Bett fand sich eingewickelt die saubere dirne Susanna Stoller aus dem Lüttschenthal. Auf Geheiss vom Ober Chorgricht wurde am 30. Mey der Antrag von Elsbeth Ammeter auf Ehscheidig behandelt. Heinrich erklärte, wie der Kachel-Hausierin, die noch gleichen Nachts nach Golzwyl weiterreisen wollte, übel wurde. 'Dumm' war die Sache mit dem Bett. Doch verneinten Susanna wie Heinrich, im gleichen Bett gelegen noch etwas ungebührlich miteinander zu thun gehabt. Der Pfarrer versuchte mit allen möglichen Vorhaltungen die Eheleute wieder zu versöhnen. Doch Elsbeth bezeugte wiederholt die Untreue ihres Mannes. Am 9. Juny wurde erkannt, Elsbeths Klage beruhe nur auf hören sagen. Weiter sey die bei Ammeter angetroffene Dirn im dritten Grad mit ihm verwandt, somit partheyisch und ihre Aussag in diesem Handel ganz ungültig. Jakob Mädere protestierte. Wegen der Ungewissheit, ob und wie das Chorgricht Zeugenaussagen bewerten durfte, wurde der Fall weiterverwiesen. (Dabei wurde erläutert, dass die Sache mit dem Nachtlager erwiesen sei. Weiter sei die Stollerin etwa zwanzig Jahr und habe einen schlechten und verdächtigen Läumden, was Statthalter Zur Buchen, Alt Schulvogt Wirth Blatter und Lieutenant Michel bey dem Zollhaus bezeugent. Auch der 'Inspektionsbericht' der Betten (...) wurden beigelegt.) Am 20. Juny bestätigte das Ober Chorgricht die allzunahe Verwandtschaft der Stollerin und sprach ihr die Kundschafts-Redung in obschwebender Streitigkeit ab. Elsbeth Mäder als unterliegende Parthey hatte 80 Batzen an Cammergebühr zu bezahlen. Am 21. July bestand Elsbeth Mäder vehement auf der Scheidigung. Ammeter resignierte und willigte ein. Am 12. Aug. stellte das Ober Chorgricht den Scheidbrief aus.
- Am 4. July 1771 hat Margaretha Glaus aus Niederried wiederum klagend angebracht, dass sie Emanuel Sturzenegger von Grosshöchstetten, ein in der Hauptstatt angesessener Lohnkutscher, an Martis Märit und um das Neujahr beschlafen habe und sie seither schwanger sei. Am 7. Juli wies sie das Ober Chorgricht an, von ihrer Mutter in Aarmühli weg nach Niederried zu ziehen und wies ihr dort auf ihre Ehrbarkeit Kosten einen Ort für ihre Niederkunft zu, entsprach dann aber dem Gesuch um Verbleib. 'Kontrolliert' von zwei Pfarrmännern gebar sie dort am 24. Sept. ein Mägdlein. Am 18. Okt. wurde vom Ober Chorgericht die Kostenfrage geklärt und für beide (in Latein) 5 Tage Gefängnis verhängt.
- Am 29. December 1771 erschienen vor dem Chorgricht Christen Egg von Ringgenberg samt seinem Eheweib und Vogt Schulvogt Egger. Letztere klagten Christens liederliches Leben und Müssiggang ein. Doch ward für diess mal auf verhängter Bussen mit einer scharffen Vermahnung und Zustraffen künfftig belassen. Am selben Tag erschienen auch Christen Rubi und sein Eheweib aus dem Lauterbrunnen gebürtig, allhier sässhaft, samt Ullrich Am Acher von Ringgenberg ein lediger Gesell welchem vorgehalten dass er mit des Rubis Eheweib verdächtigs und ärgerl. Umgang zklagen. Am Acher wurde jeder weitere Umgang und Gemeinschaft inskünftig untersagt und bei Tag und bei Nacht verboten, das Haus zu betreten. Weiter wurde dem Rubi vorgeworfen, dass in seinem Haus all-

zeit unanständige Gesellschaft sich einziehen, Ehemänner und junge Leudt dadurch zu Müssiggang und Liederlichkeit angereizt werden. Rubi wurde deshalb um ein Pfund gebüsst.

- Am 15. Merz 1772 brachte Schulvogt Ullrich Michel vor, wie dass er jez schon by 3 Jahren mit Anna Bütschj aus dem Gündlischwand in der Ehe befinde, selbige aber sich biss dahin geweygeret, zu ihm nach Ringgenberg zu kommen... Anna wurde zwei Mal erfolglos vor das Chorgericht zitiert; sie glaubte nichts verfehlt zu haben und erschien nicht. Nun schritt der Landvogt ein und citierte sie ins Kloster, wo sie nach viel angewandter Mühe endlich erschien. Dort lag schriftlich die Klage des Ehemannes vor mit der Bitte, sein Ehe-weib anzuhalten, ihren Pflichten nachzukommen. Er hingegen werde sich um die Güter von Anna und um ihren Unterhalt bemühen. Am 3. April traten im Schloss Interlaken unter dem Präsidium von Landvogt Dillier die Chorgerichte von Gsteig und Ringgenberg zusammen. Mit einhellig Mehr der Stimmen wurde die Klag und daher gemachter Schluss in allen Theilen gültig erklärt.

Nötinger, Pfarrer zu Ringgenberg, als Chorschreiber (L.S.)

- In den Jahren 1773 fehlt wie auch 1775, 1778, 1780 und 1786 überhaupt jeder Eintrag.
- Den 2. Weinmonat *[Oktober]* 1774 wurden 5 junge ledige Pursch von Golzwyl wegen nächtlich mit Fluchen und schweren begleiteten Lärmen vor Chorgricht beschikt, aber mit einer blossen Censur abgefertigt.
- Den 16. gleichen Monats *[Oktober 1774]* wurde Heynj Michel, ein schlagender Ehemann aus Ringgenberg, der seiner Frau Margreth auch Nahrung und Kleidung vorenthielt, von dieser angeklagt. Diesmal wurde er ohne Buss entlassen. Gleich Tags erschien Lucia Ringgenberg, ein lediges Mensch von Ringgenberg. Sie klagte des Chorrichters Sohn Jacob Steiner an, ihr wegen ihrer Schwangerschaft die Ehe versprochen zu haben. Darauf wurde dieser auch citiert. Jacob gab alsobald freywillig die Vaterschaft zu und erklärte sich dahin, die Klägerin zu heirathen. Diese Meldung ging ans Obere Chorgricht nach Bern. Das entschied am 8. Dez. auf Erlass der Abbüssung im Falle der Heirath.
- Den 1. Sept. 1776 erschien wiederum Margreth Bhend, Heynj Michels Weib, und klagte bitterlich über das harte Verfahren ihres Mannes und bat, dass man ihr doch einmal hülfte. Da nun diese streitige Ehepartey schon viele Mal vor hiesigem Chorgricht erschienen ohne dass dies etwas gefruchtet hatte, wurde der Fall dem Chorgricht zu Bern überantwortet. Dem gänzlichen Begehren auf Ehescheidung wurde nicht stattgegeben. Doch erliess das Oberchorgericht eine zweijährige Wegweisungsverfügung von Tisch und Bett.
- Am 10. Wintermonat *[November]* 1777 citierte das Oberchorgricht Jacob Blatter aus Niederried und Anna Steiner von Oberried auf den 22. Christmonat *[Dezember]*, da Jacob die Vaterschaft am Kind Annas nicht anerkannte. Blatter blieb weiterhin bei seiner Ablehnung, und das Oberchorgricht liberierte ihn gänzlich von der Anklag, der Vater des am 14. Oktober geborenen Knäbleins zu sein. Anna hingehen wurde wegen dem begangenen Fehler mit 10tägiger Gefangenschafft in Brienz als Loco Delicti bestraft und auf Moderation hin der Kosten verfällt.
- Am 7. May 1779 klagte Margreth Zumbrunn erneut vor dem Oberchorgricht. Margaritha Zumbrunn wurde unter ehelichem Versprechen von Johann Trissler von Karlsruh, damals Klosterbub zu Königsfelden, geschwängert. Letzterer konnte aufgrund seiner Minderjährigkeit ohne die Einwilligung seiner Eltern das Versprechen nicht erhalten. Und nun hat er Königsfelden verlassen und sich vermutlich in seine Heimat begeben. Margaritha wurde angewiesen, am Wohnort Trisslers zu klagen. Für ihr Kind wurde ein Toleranz-Zedel auf

längstens drei Monate ausgestellt. Am 16. December 1779 wurde festgehalten, dass Margreth eine Bethschrift an die Rätthe gestellt hatte, die diese an den Marggrafen von Baden weiterleiteten. Doch von Karlsruh sei die Meldung eingegangen, Trissler habe inzwischen geheiratet und sei ohne jedes Vermögen. Es wurde somit entschieden, was im Falle einer missglückten Paternitaetsklage entschieden wurde...

- Am 2. Julius 1781 vermeldeten die Richter und Rechtsprechere von Bern, das von der hinter Grindelwald in Diensten stehende Anna Nufer am 28. May zur Welt gebrachte Mägdlein Anna haben wir den Peter Moser von Grindelwald, einen Ehemann, als geständigen Vater nach Vorschrift Gesazes, von nun an Geschlechts, Namens, Heimaths und Erhaltung halb ... zugesprochen. Die Kostenfrage wurde geregelt, und die Bestrafung wegen der Verzeihung der Ehefrau von Peter Moser bei ihm und Anna Nufer um die Hälfte auf je fünf Tage Gefangenschafft herabgesetzt.

- Am 9. Herbstmonat 1782 schrieb das Obere Chorricht, dass Jeanette Zumbrunn ihm erklärt habe, dass sie sich von Joh: Gräzinger von Reutlingen aus dem Schwäbischen schwanger befinde. Dieser sei Buchdrucker, allhier wohnhaft, habe eingestanden und sich erklärt, selbige zu heirathen. Der Heimath- und Verkündigungsschein sei ihm aufgetragen beizubringen - welche Einsendung dann auch bestätigt wurde.

- Am 6. Januar 1783 schrieb das Ober Chorgericht, dass sich der Gräzinger fortgemacht und das Versprechen an Jeanette Zumbrunn mit ihrem am 15. Dez. 1782 geborenen Knäbblin get. Franz nicht erfüllen werde. Das Kind sei ihr zugesprochen, den Kosten sei sie verfallen, aber aufgrund dessen dass der Fehler unter ehelichen Versprechungen beschehen, sei sie aller Abbüssungen ... nachgelassen.

- Am 22. Herbstmonat 1783 erging vom Ober Chorricht die Aufforderung, den hinter Euch wohnhaftten, mit seinem Eheweib Elsbeth Franz seit langem in Uneinigkeit lebenden Rudolf Röthlisberger von Hilterfingen zur Contradictorial Verhör [*Widerspruchsverhör/Gegenüberstellung*] auf Montag den 10. Wintermonat vor uns zu citieren. [*Bei 'uns' steht der Wintermonat 'fälschlicherweise' für den November!*]

- Was bei der Gegenüberstellung herauskam ist wie so vieles andere nicht dokumentiert. Es fällt überhaupt auf, dass seit 'einer Ewigkeit' die Zusammensetzung des Chorgerichts nicht mehr festgehalten und seit 1776 keine Chorgerichtsverhandlung eingetragen wurde. Doch jetzt ändert wieder einmal die Schrift und somit der Chorrichtsschreiber!

- Am 12. Dec. 1784 wurde Barbara Frutiger Peter Ergs hinterlassene Witib v. Golzwyl von einem Knaben entbunden. Sie hatte lange Zeit ihre Schwangerschaft so wohl zu verbergen gewusst, dass niemand deswegen den geringsten Verdacht auf Sie geworfen. Doch nun lief die Examination! Am 20. Dec. erging die diesbezügliche Meldung ans Ober Chorricht. Als Vater angegeben war der Ehemann Ulrich Egger von Ringgenberg, der aber seit etlichen Jahren von seinem Eheweib getrennt lebte. Er hatte umgehend seinen Fehler eingestanden, bereut und Besserung seines Lebens versprochen. Er bat um Verzeihung und darum, angesichts seiner Mittellosigkeit die Züchtigung zu mildern und ihm Gnade vor Recht wiederfahren zulassen. Sein Eheweib wurde wegen ihrer anstössigen Trennung als Hauptursache dieser Ausschweifung ausgemacht und alsobald zum Pfarrer citiert. Dieser schaffte die Aussöhnung; das Weib versprach zu ihrem Ehemann zu kehren.

- Am 9. May 1785 wurde vmtl. vom Obergericht vermeldet, dass sie die Schwängerklag der Anna Michel gegen Peter Steiner biss nach der Klägerin Genisst zurückstellen.

- Am 26. July 1789 [??, 1785!] wurde (vmtl. wiederum vom Obergericht) vermeldet, dass A. Michel mit einem todten Kind niedergekommen sei. P. Steiner negierte die Anklage weiterhin. So wurde die Sache Gott und der Zeit anheim gestellt, Anna hatte wegen ihrem Fehler 10 Tage Gefangenschaft im loco delicti auszustehen sowie die Kosten zu tragen und Peter war der ganzen Sache los ... ausser Anna sollte es möglich sein zu beweisen, dass der Beklagte den gepflogenen Beschlaf wirklich eingestanden habe.

 - Am 11. Jan 1787 wurde Anna Michel auf den 12. Hornung vor das Chorghricht Wilderswyl citiert, da dieses das Zugrecht [*Revokationsrecht = Widerrufsrecht*] wegen der Heyrath mit dem dortigen Christen Äbiger beanspruchte.
 - Vom 12. Horn. 1787 wird vom Chorghricht Wilderswyl vermeldet, dass das gegen das Zugrecht eingelegte Rechtsmittel des Ausgestossenen Christen Schläppi abgewiesen und das Eheversprechen der Verlobten Anna Michel und Christen Äbiger aufgehoben wurde. Weiter sei den beiden allfernerer Umgang bei angemessener Strafe untersagt und verboten. Die Gemeind Wilderswyl als Zügerin wurde aller Kosten verfällt.
 - Am 19. April 1787 zeigte Johanna Zum Brunn vor irgendeinem nicht genannten Richter an, dass sie seit anfangs des verflossenen Winters schwanger sei. Sie bat darum, alhier Kinders zu ligen, was ihr im Rahmen der gesäzl. Vorschrift gestattet wurde. Doch am 14. Mai wurde sie gewiesen, sich zur Genisst in ihre Heimat zu begeben.
 - Am 28. May 1787 wurde vmtl. vom Obergericht die Sache um die von einem Unbekannten schwangere Catharina Blatter bis nach Klägerin genisst zurückgestellt und weiter um die Einhaltung der Gesetze sowie um Bericht des Erfolgs ersucht. Am 11. Juny wurde der am 29. May totgeborene Sohn von Katharina Blatter Gott und der Zeit empfohlen. Sie selber wurde wegen des begangenen Fehlers zu 5 Tagen Gefangenschaft verurteilt.
 - Vom 20. Dec. 1787 wird vermeldet, dass die Beurteilung der Paternitaetsklage und des Eheanspruchs der eürigen Margareth Zum Brunn gegen den beydes negierenden Christen Fuhrer von Brienz biss nach der Klägerin Genisst zurückgestellt wurde.

 - Vom 8. May 1788 wird vermeldet, dass Marg. Zum Brunn den Eheanspruch nicht belegen konnte und das von ihr am 24. Merz geborene Kind verstorben sei. Da Christen Fuhrer weiter negierte wurde sie der Kosten verfällt und hatte 5 Tage Gefangenschaft abzubüssen.

 - Am 29. Jun. 1789 wurde der die erhärtete Paternitaetsklage der Maria Hässler aus Bönigen negierende Peter Steiner per 20. August vor den Oberrichter zum Verhör citiert und um ein authentisches [*bezeugtes*] Leümdens Zeüg(nis) des Beklagten gebeten.
 - Am 20. August 1789 wurde Peter Steiner das unterm 23. Aprill von Maria Hässler von Bönigen zur Welt geborene Knäblein zu seinem Geschlechtsnamens, Heimaths und Erhaltung halb als unehelich zugesprochen. 6 Monate nach der Geburt hatte Peter der Mutter 6 Kronen Ammenlohn zu erlegen und das Kind zur alleinigen Verpflegung zu übernehmen. Weiter wurde er der Umkosten auf Moderation hin verfällt und beide hatten eine fünftägige Gefangenschaft abzubüssen.
- *Diese Kindszusprechung war eine mehrfach 'brutale' Angelegenheit:*
Steiner war der Paternität geständig. Da aber keine Heirat erfolgte hatten dennoch beide die beim 'ersten Fehler' übliche Gefängnisstrafe abzusitzen....
... auch wenn für das Kind gesorgt war. Scheinbar war Steiner glücklich (...?!) verheiratet und konnte so sein 'neues' Kind problemlos in seine Familie einbringen.
Auch für die Armenkasse wie die Mutter war gesorgt ... die Geburtskosten waren gedeckt und Maria war des Kindes ledig. Die Gefühle einer Mutter schienen in der guten alten Zeit komplett hintanstellen zu müssen. – Was lief wohl bei einer späteren Heirat Marias ab?

- Vom 18. Jan. 1790 wurde ein Schreiben des Ehegerichts der Stadt Bern erwähnt, wonach zwei Scheidbriefe für Georg Nufer von Ringgenberg, wohnh. in Grindelwald (und) von seinem Eheweib Elisabeth im Äbnit von daselbst damit gänzlich geschieden wurden.
- Am 21. Marty [*März*] 1790 sind vom Chorgericht Hanss Am Acher, Peter Zum Brunn beyde von der Saagen, Peter Schmoker Christen Am Acher beyde am Moosrein, Ulli Schmoker u Christen Noll beyde v. Ringgenberg unter bedrohung künftiger Gelt u Gefangenschafts Strafe allen ernsts vom Spielen abgemahnt worden.
- Am 25. Mart. 1790 verwahrte sich Marg. Öhrli von Golzwyl vehement dagegen, schwanger zu sein.
- Am 10. Sept. 1790 erklärte die seit Lichtmess 1787 [*2. Febr. 1787*] mit Ehren und Zufriedenheit im Pfarrhaus dienende Barbara Meyer von Grindelwald, dass sie trotz bereits zweimal erfolgter Verkündigung von der Kanzel und dem Kind unter ihrem Herzen die Verbindung zu Peter Egg von Ringgenberg lösen wolle. Per 25. Weinmonat wurden die beiden Verlobten vor das Ober Chorgericht citiert. Dort erschien Barbara mit dem Beistand Procurator Messmer, Peter mit seinem Bruder und assistiert von Fürspr. Schönweiz. Die Verlobung wurde aufgrund genugsamer Gründe aufgehoben, das Kind der Barbara als unehelich zugesprochen und die Kosten zwischen beiden Partheyen wedtgeschlagen.

- Am 8. Aug. 1791 wurden dem gewesenen Kirchmeyer Peter Zur Buchen und seinem Eheweib Salome Sterchj wegen seiner strafbaren Trunkenheit und ihrer beyderseitigen langjährigen und zu jedermanns Ärgernis bestehenden Ehestreitigkeiten ernsthafte Vorhaltungen gemacht und sie zur Besserung ermahnt sowie ihre ärgerliche Aufführung dem Obern Richter ohne Schonung einberichtet.
- Da am 26. Aug. 1791 Barbara Jm Boden nicht zum 'Schwangerschaftstest' erschien, wurden Kirchmeyer Christen Burri und Chorr. Christen Steiner am 29. diss zur Examinati-on beordert. Diese müssen es beim standhaften Widerspruch der Jm Boden bis zu näherer Entdekung einstweilen bewenden lassen. Am 18. Okt. hatte Barb. Jmboden wegen wirklich sichtbaren Anzeichen vor Chorgericht zu erscheinen, doch es blieb mangels geübtem Blick und angesichts des Widerspruchs abermals beim 'Nullentscheid'.
- Dann erst ist der Bericht des Obern Chorgericht vom 25. Heümonat [*Juli*] 1791 wiedergegeben: Anna Schmoker, wohnh. an d. Sundlauenen hinter Unterseen, klagte Bendicht Moser, einen Ehemann von Oberey im Kirchspiel Röthenbach, der Schwängerung an. Das Ober Chorgericht verschob seinen Entscheid bis nach Genisst der Klägerin und forderte 'Ringgenberg' auf, die Veranstaltung zu deren ordentlichem gesetzlichen Ablauf zu treffen. Nach erfolgter Genisst um den 5-6. Wintermonat und dem gutwilligen Eingeständnis des Bendicht Mosers erging Bericht, worauf das Ober Chorgericht am 24. disslaufenden Monats auf dasselbe wie am 20. Aug. 1789 entschied und zusätzlich wegen Ehebruchs für beyde Partheyen je eine 10.tägige Chorgerichtl. Gefangenschaft ausfällte.

- Am Sont. d. 28. Octob. 1792 wurde erkannt, dass die Dorfstuben als ein offenbares Sittenverderbnis und für die Jugend höchstschädliche Sache aufgehoben werden sollen. Anna und Barbara Jmboden, deren Wandel ohne das [*ohnedies*] Zweifel erwecket, wurden zur 'Urteileröffnung' gleichentags ins Haus seiner Ehrbarkeit Sekelmeister Math. Z. Buchen citiert. Doch sie erschienen nicht und liessen berichten, man hätte ihnen nichts zube-fehlen, sie könnten in ihrem Hauss machen lassen was sie wollten und ander Unanständig-keiten mehr p wobey es für diss mal verblieben ist.
- Sontag den 4. Novemb. 1792 sind Jacob Glaus, Hans Glaus, Margreth Studer des Alt Obmanns Tochter u Magdalena Meder samtlich von Niederried wegen alzuöfterer Ver-säumnis der Kinderlehren auf bestehene Citation hin, vor dem Chorgericht erschienen, da ihnen denn ihre Saumseligkeit verweislich vorgehalten, u(nd) auf künftighin zu fleissiger Besuchung dieses Gottesdiensts bestmeinend sind ermahnt worden.

- Sont. den 16. Dezember 1792 wurden Peter Zum Brunn bey der Saagen und Christen Studer, des verstorbenen Obmanns Sohn v. Niderried, zu fleissiger Besuehung der Heiligen Lehren ermahnt. Die Anna Jmboden, die in Zeit von 8-9. Jahren kaum 4. mahl den Gottesdienst besucht, wurde ebenfalls citiert, erschien aber nicht. Erneut wurde die Aufhebung der Dorfstuben bestätigt und erkannt, dass sich die beiden Schwestern Jmboden wegen ihres ungebührlichen Benehmens gegenüber dem Chorgricht vor diesem zu entschuldigen hätten, was aber wegen heimlicher Begünstigung nicht erfolgte.
 - Sonntag den 30. Decemb. 1792 wurden erst Anna und Barbara Imboden wegen des wiederholten unanständigen und ungehorsamen Benehmens gegen das Chorgricht zu je zwei Tagen Gefängnis im Schloss Interlaken verurteilt, welche Strafe sie am 31. Dec. 1792 und 1. Jan. 1793 ausgestanden haben. Des weiteren wurden die Dorfstuben wegen offenbarem Sittenverderbnis für die Jugend bei Strafe für immer und allezeit aufgehoben.

- Am 22. Merzen 1793 zeigte Catharina Nufer, z.Z. wohnhaft in Grindelwald an, dass sie seit November von Christian Roth von Grindelwald, derzeit im Regiment Rochmondet, schwanger sei. Formalich habe der ihr die Ehe nicht versprochen, aber als ein ehrlicher Mann feyerlich versichert, sie nicht in Schand und Unehre zu lassen, sie solle sich 'im Fall des Falles' bei seinem Regiment melden. Doch bis am 16. May ging vom Oberst Rochmondet als angegebenen Ansprechpartner keine Antwort ein. Am 6. Jun. wurde C. Nufer von seiner Ehrbarkeit Vice-Weibel Jakob Steiner 'noch vor ihrer Niederkunft' nach Ringgenberg befohlen. Am 6. Juli gebar Catharina einen Knaben. In ebendiesem Monat verstarb Christian Roth in Jvrée, wie am 23. Januar 1794 mitgeteilt wurde. [*→ 7. Aug. 1795!*]
 - Am 6. Jul. 1793 zeigte Anna Schmoker von Ringgenberg an, dass sie sich seit Merzen von Jakob Fischer des Spendvogts [*Armenvogt*] Sohn von Merligen, sich gegenwärtig im Regiment Rochmondet befindend, schwangeren Leibs befinde. Am 11. Herbstmonat verstarb Jakob Fischer im Val d'Aouste. Am 14. Jan. 1794 gebar Anna unter martervollen Umständen und sichtbaren Todesgefahr, die 3 Tage gedauert, einen Knaben. Dabei waren der Geburtshelfer Chir.(urg) Äbersold und 2 Vorgesetzte [*Chorrichter*].

- Am 10. Horn. [*Februar*] 1794 wurde das Kind der Catharina Nufer seiner Mutter mit allen Konsequenzen zugesprochen. Aufgrund einer günstigen Considerationen erhielt Catharina zur Abbüssung ihres ledigen Fehlers nur eine dreieinhalbtägige Chorgerichtl. Gefangenschaft.
 - Am 17. Horn. 1794 wurden Jakob Glaus von Niderried und Elisabeth Schmoker von St. Beatenberg, die von ersterem schwanger war, auf den 20. Merz zum Verhör vor das Ehegericht der Stadt Bern citiert.
 - Am 27. Hornung 1794 wurde im Ehegerichtl. Abspruch das Kind der Anna Schmoker seiner Mutter mit allen Konsequenzen zugesprochen, biss sie uns einen geständigen ... Vatter an die Hand geben werde. [*Hier kennt der Zynismus keine Grenzen mehr!*] Zur Abbüssung ihres ledigen Fehlers erhielt Anna eine 5 tägige Chorgerichtl. Gefangenschaft.
 - Am 26. Merz 1794 erfolgte die pflichtmässige Anzeige gegen Ulrich Michel, des Alt Seikelmeisters Sohn, der seine schwangere Ehefrau Catharina Roth übel geschlagen, sie an den Haaren auf dem Boden herumgeschleift und ihre Nahrungsmittel in einem besonderen Gemach eingeschlossen hatte. Am 28. Merz hätte die Sache vom Ehegericht behandelt werden sollen. Doch inzwischen war die Ehefrau durch Verheissung und Drohungen dazu gebracht worden, den Process nicht mehr weiterzuführen. Aber auf ihren Wunsch musste Ulrich Michel eine Versprechung eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

- Am 23. April 1794 klagte Catharina Roth dahin, dass ihr Mann das Versprechen gebrochen habe, insbesondere ihr Hauss und Güteren in Grindelwald verkauft habe. Der Pfarrer wurde angewiesen, schleüning die Expedition des Schreibens vom 24. Merz vorzunehmen. Doch schaffte es der Ehemann mit Hülff seiner Adhaerenten und eines Landagenten beynahe zwey Monate lang, die Versendung zu verzögern. Erst nach einer ordentlichen Untersuchung durch den Landvogt wurde das Schreiben am 22. Juni versendet. Am 29. Sept. kam das Ober Ehegericht zur Erkenntnis, dass zu einer vollständigen Scheidung die Gründe nicht ausreichen würden, bestimmte weiteres eheliches Zusammenleben und schlug die Verfahrenskosten zwischen beiden Parteien wett.
- Am 07. Aug. 1794 copulierte Jakob Glaus alhier Elisabeth Schmoker von St. Beatenberg gemäss dem vom Chorgericht am 10. Horn. festgestellten und am 20. Merz vom Ob: Chorgericht bestätigten Eheanspruch. [*d.h. er musste sie heiraten! "Glück auf"...*]

- Am 7. Aug. 1795 ging die Meldung ein, dass sich der Christen Roth von Grindelwald als Dienstknecht in Guttannen befindet. [*Man erinnere sich: Im Juli 1793 'entging' er durch seinen Tod einer Paternitaetsklage.*] Zur Vaterschaft am Kind von Catharina Nufer befragt leugnete er sowohl den Beischlaf als die Paternitaet. Am 25. Dec. 1795 entschied das Obere Ehegericht bei der Anklage auf einen Formfehler insofern, als dass nach dem Wiedererscheinen Roths die Gemeinde Ringgenberg und nicht Catharina Nufer gegen ihn klagte, und belies ihr Urteil wie am 10. Hornung 1794 ausgefällt. Die Verfahrenskosten hatte aufgrund der Incompetenz Ringgenberg zu tragen. [*scho denn 'spitzfindig'!*]

- 1796 wollte Anna Schmoker den Vater ihres Kindes, Joseph Stiefvatter von St. Rupert 4 Stunden von Freiburg im Breisgau und von römisch-Catholischer Religion, heiraten. ('Irgendwie' war er in Blumenstein wohnhaft.) Das Ehegericht Berns, am 08. Jan. um Rat angefragt, erklärte am 11. d.M., dass es nicht in seiner Competenz stehe, Heirathen hiesiger Weibspersohnen mit römisch-Catholischen Mannspersonen zu bewilligen. Anna Schmoker müsse ihr Gesuch bei den Rätthen (Berns) anmelden. Das gänzlich zuwiderlaufende Begehren auf Gestattung der Ehe. Einsegnung wurde am 01. Merz abgewiesen. Und so wurde das am 16. Juni geborene Kind Anna Schmokers vom Ehegericht am 11. July unehelich erklärt bis Stiefvatter seinen Glauben geändert u.s.w.u.s.f..... Der päpstl. Nuntius von Luzern setzte der Sache ein Ende: Aufgrund seiner Erlaubnis durften Josephus Stifvatter und Susanna Schmokerin am 02. Sept. in Lungern heiraten. Zähneknirschend musste am 19. Sept. das Ehegericht die Unehelichkeitserklärung zurücknehmen, wies aber Ringgenberg an, Stiefvatter mit den Seinen in der Zeit von 14 Tagen in seine Heimath auszuweisen. Gott mit uns. Der Rath von Bern entsprach am 6. Oktobris der entsprechenden Bittschrift Ringgenbergs zur Abwehr unangenehmer Folgen in Zukunft.
- Die am 16. Juni 1796 gemachte Anzeige der Verlobung des Müssiggängers Hans Am Acher mit der mittelosen, liederlichen Marié Brenier von Cudrefin war Ringgenberg ähnlich unangenehm. Ringgenberg wurde erst in Cudrefin, dann via das Ehegericht beim Pfarrer in Besançon und zuletzt beim Ober Ehgericht vorstellig. Doch das stimmte am 29. Aug. der Heirat zu. Ungeachtet dessen opponierte Ringgenberg weiter und schob Gründe vor, die seiner Ansicht nach einer Heirat entgegenstanden. Doch am 20. Jan. 1797 erreichte das übelausgeschlagene Geschäft mit der Heirat seine Endschaft.
- Am 11. Dec. 1796 wurde Peter Michel, Ulrichs des Grichtssäss Sohn von Ringgenberg, wegen oftmals ausgestossener Lästerungen und unerlaubten Betragens gegen seine Eltern, vorzüglich gegen seine Mutter, citiert, ihme seine strafwürdige Aufführung vorgehalten ... zur Besserung ermahnt und mit Bedrohung, in nicht erfolgreichem Fall, zu Verhütung unvorgesehenen Unfalls, ihme dem hohen Richter zuverleiden.

▪ Am 12. Merzen 1797 sollte ein Eheversprechen sistiert werden, bis die 'Ursache', eine behauptete Schwangerschaft, sich erhärte. Ulrich Wyss liess sich bei der Verhandlung von seinem Vater, Chorrichter Wyss, vertreten. Chorrichter Wyss' Kollegen zogen mit. Und so war es, Gott mit uns. Am 14. Mai erschien die Mutter Magdalena Schmoker vor dem Chorgericht und zeigte an, dass zwei Drittel der Schwangerschaft verstrichen seien. Chorr. Wyss erklärte, dass er sich nach keines Geburtshelfers Zeugnis kehre sondern erst nach eigener Überzeugung seinen Sohn zur Erfüllung seines Versprechens anhalten werde. Wyss' Kollegen zogen wiederum mit und wollten den Bericht an die Tit: biss auf eine unbestimmte Zeit aufgeschoben wissen. Pfarrer Beck glaubte sich durch die erhaltenen Befehle verpflichtet, von seiner Seite Meldung zu erstatten. Das Ehegericht citierte am 18. Mai Ulrich Wyss. Am 28. May gestand dieser die Paternitaet ein. Am 27. Juni wurde nach dreimaliger Proklamation die Copulation allhier vollzogen und Magdalena Schmoker von Ulrich Wyss zu Ehren gebracht. Friede sey mit ihnen!

▪ Am 28. May 1797 sollten Anna Burri von Ringgenberg und der von ihr der Paternitaet beklagte Samuel Brügger von Aarmühle Kirchhörn Gsteig vor Chorgricht erscheinen. Letzterer bestand aber auf einer schriftlichen Anklage mit Bedenkzeit. Am 1. Brachmonat ging die Sache ans Ehegericht. Verhandlungen liefen. Am 20. November gebar Anna nach 40.stündiger marternder Geburts Arbeit ein totes Knäblein. Trotz gegenteiliger Indizien bestand Brügger auf seiner Unschuld. Aufgrund des entsprechenden Antrags - mittellos, wohl für den Rest des Lebens beschädigt - entschied das Tit. Ober Chorgericht am 11. Dec., dass das Geschäft Gott und der Zeit anheim gestellt werde, jede Parthei ihre Unkosten selbst habe und der Anna Burri alle Abbüßungen nachgelassen seien.

• Am 23. Febr. 1797 beantragte Anna Studer die Ehescheidung von Peter Studer, der sie, im Jan. 1793 verheirathet, auf unerlaubte weise misshandelt und am 10. Okt. gleichen Jahrs auf treulose weise, nachdem er seine Liegenschaften zu Geld gemacht, wider verlassen. Nach kurzem Dienst bei den Franzosen Husaren sei er dort ausgerissen. Weil er von Jugend an ein unverbesserlicher Mensch, der selbst an seinem ehrbaren Vatter sich vergreifen dürfen, und keine Nachricht von ihm vorliegt, wurde dem Ehgericht wegen Landflucht Antrag auf Scheidigg gestellt. Dieses forderte das dreimalige Verlesen des Rufbriefs in der Kirche Ringgenberg. Da vom so ins Recht gerufenen Studer keine zuverlässige Nachricht vorlag, wurde nach Vorschrift der Gesätzen das Eheband per 20. Wintermonat aufgelöst.

▪ Ebenfalls 1797 erfolgte die Aussöhnung der Eheleute Hans Glaus und Magdalena Meder. Hans Glaus, seit etlichen Jahren mit Magdalena Meder im Ehebett und daher ein Kind hat, auf Anstiften seiner höchstschlechten Mutter sich immerdar lieblos betrug, sein junges Weib allen bosshaften Misshandlungen jener Schwiegermutter blossgab und samt dem Kind Hunger und Mangel leiden liess, musste vor dem Chorgericht Rechenschaft ablegen. Dort benahm er sich 'voll daneben'. Im Gegensatz zu seiner Frau, die die Liebe zu ihrem Manne bekundete und einem weiteren Zusammenleben unter der Voraussetzung einer eigenen Wohnung zustimmte, erklärte Hans einen eigenen Hausstand als zu kostbar. Deswegen und wegen seiner ausserordentlichen Frechheit gegenüber dem ganzen Chorgericht leitete dieses den Fall ans Ehgericht weiter, welches am 13. Aug. verhandelte. Dort erklärten die Eheleüthe ihre Aussöhnung, die genehmigt wurde. *[Ob Magdalena dabei ihrer Schwiegermutter ledig wurde ist nicht erwähnt.]*

- Bei den nun folgenden Jahren 1798 bis 1802 - der Zeit der Helvetik - ist zu beachten, dass Golzwyl, Ringgenberg und Niederried zu der Zeit im Kanton Thun im District Brienz (mit einem Unterstatthalter) lagen und das Chorgericht 'zugunsten' des Districtsgerichts Brienz abgeschafft war! 'Eigentlich'...

▪ Von 1798 ist keine Verhandlung protokolliert.

▪ Am 7. Wintermonat 1799 wandten sich der Bürger Ulrich Michel und sein Eheweib Catharina, geborene Roth über das (Chor-)Gericht an das Ehrende Districts Gericht Zu Brienz. Die Haushaltkosten liefen aus dem Ruder, und im Antrag auf Scheidung wurde eine solche mit sowenig Kosten als möglich gewünscht... Befunden wurden keine Gründe zu einer Schiedigung und so wurde erkannt, dass die beiden, wie es Christlichen Eheleüten gebührt, weiter bey einander zu leben hätten.

▪ Vom 8. Hornung 1800 ist eine Chorgerichtliche Sitzung zu Ringgenberg dokumentiert, wo das Distrikt Gericht Brienz die Klage wegen Schwängerung von Luzia Burri durch Peter Zur Buchen des Alt Weibels Sohn von Ringgenberg an die Munizipalitet zu Ringgenberg weiterleitete. Der Vater war geständig, und jeder Parthie hatte wegen des ledigen Fehlers je eine fünftägige Chorgerichtliche Gefangenschaft hinter Brienz auszustehen. *[Das Chorgericht war wie erwähnt abgeschafft 'eigentlich'.]*

▪ Am 21. Merz 1801 wurde wiederum in Brienz die Scheidung von Ulrich Wyss von Ringgenberg gegen Magdalena Schmoker sein Eheweib Jakobs Tochter von dorten verhandelt und zugelassen und jedes wieder in seinen vorigen Stand versetzt. *[Da hat 'die Muss-Heyrath mit Hindernissen' vom 27. Juni 1797 nicht allzulange gehalten...]*

- Von 1802 ist keine Verhandlung protokolliert.

• Am 21. Augustj 1803 hat mein hochgeehrter Herr Oberamtmann Friedrich Thormann von Jnterlaken die Huldigung in der Kirche zu Ringgenberg, zu handen der Neüeingetretenen Regierung des Cantons Bern, abgehalten. Grichtsweibel Peter Michel notierte die vier Chorrichter und Grichtssässen (darunter auch Jacob Blatter von Niederried) sowie zwei Grichtssässen unter dem Päsidium von Statthalter Christen Zurbuchen.

▪ Am Sonntag den 29. July 1804 wurde der ehemalige Municipalitaets Präsident und Arzt Christen Blatter von Ringgenberg wegen seinem Hang zur Trunkenheit, verbunden mit Fluchen und Toben, Verwahrlosenlassen seiner Kinder und Lärmen zur Red gestellt und zur Besserung ermahnt, die er möglichst versprach.

▪ Am 4. Novemb. 1804 erschienen wegen der Anzeig des ärgerlichen Zankens Magdalena Mäzener, des blinden Christen Schmockers *['neu' wieder mit ck wie hundert Jahre zuvor]* Eheweib von Golzweil und ihre Tochter Anna Schmocker, Peter Michels Eheweib. Eigentlich hätten die beiden Ehemänner und Hans Schmocker Ihr Sohn mit seinem Eheweib auch erscheinen sollen. Sie wurden mit einem tüchtigen Verweiss, u. dringender Ermahnung zur Besserung, ohne weitere Strafe, entlassen.

▪ Am 11. Novemb. 1804 erschienen auf bitterliche Klag des Elfi Lärinen sie und ihr Ehemann Christen Amacher *[nicht mehr Am Acher!]* im Haus von Statthalter Zur Buchen. Dort wurde die 'gegenseitige' Klage des Ehepaares über groben Radau, Drohungen und übles Haushalten behandelt. Es wurden beide als im Fehler befunden und ihnen ihr unsittliches und ärgerliches Wesen vorgehalten, sie wurden zu Besserung ermahnt und blieben ohne Straf.

▪ Zwecks Lösung des Verlöbnises war von Anna Bräuchj der Ruf nach Jacob Frutiger von Golzweil gefordert worden. Da der Ruf am 23. Sept. sowie 4. und 16. Nov. 1804 ohne Ergebnis blieb, wurde das Verlöbnis im Dezember aufgehoben.

- Am Donnerstag den 6. Januar 1805 wurde unter anderem der Jüngling Hans Studer, des Alt Obmanns Sohn von Niederried, wegen dem am Neujahrstag getriebenen abscheülichen Drücken auf der Porth=Lauben während dem Neujahrs-Gottesdienst vor den Oberamtman nach Interlaken citiert. Grossrat und Polizeirichter Thormann war ob der 'Vorstellung' sehr ungehalten; 'dumm' war das freche Maul gegen Statthalter Zur Buchen, der zur Ruhe gemahnt hatte. Glück hatte Hans, dass andere auf die Sitzbank gedrängt hatten und so die ihm unter Vorbehalt bereits auferlegte Geldstrafe von 2 Pfund entfiel. Dafür bezahlten andere! Am 7. Hornung erging der Oberamtliche Abruf: Peter Portner, der sich über die Zahl in den Kromen gedrängt, wurden 6 Pfund Buss auferlegt. Christen Jmboden, desselben Fehlers schuldig, aber mit dem Unterschied dass ihm seine Cameraden freiwillig Platz gemacht haben und so keine Unruhe entstand, wurden 2 Pfund auferlegt. Weiter hatten beide wegen Ungehorsams 1 Pfund zu bezahlen, Christen dazu einen Drittel und Peter zwei Drittel der (Verfahrens-)Kosten.
 - Am 11. Hornung 1805 wurden zum inskünftigen Verhindern eines dergestalten Drückens erstlich die Sitzplätze reglementiert, zweytens eine Sitzordnung erlassen mit 5 Pfund Strafe zugunsten der Armen bei Nichtbefolgen und drittens im Wiederholungsfall die dann zu gewärtigende Busse inklusive 24 Stunden Gefängnis festgelegt.
 - Am 22. Heüm. 1805 wurde die mit Jacob Frutiger von Ringgenberg verlobte Anna Breüchj, geb. Lüthj von Sumiswald in ihre vorherige Freyheit gesetzt. Dadurch wurde es ihr möglich, George Pettmann von Montbeillard zu heiraten und damit auch ihr Kind in den rechtlichen Stand zu versetzen.
 - Am 5. Sept. 1805 wurden die Chorgerichte vom Justiz= und Polickey=Rath des Cantons Bern ermahnt, die Feyer des Sonntags behörig zu beobachten. Die Chorrichter wurden zur Aufsicht beauftragt und das Chorgericht angehalten, Widerhandlungen zu bestrafen.
 - Am 9. Sept 1805 wurden die Gerichte angehalten, betreffs der sich mehrenden Fällen schwangerer Ehefrauen die nicht bei ihren Männern wohnen, die entsprechenden Untersuchungen anzustellen und Massnahmen einzuleiten.
 - Am 1. Christm. 1805 erschienen die Eheleute Christen Michel und Margreth Egger im Pfarrhaus. Sie wurden wegen ihrem vielfaltigen Zank und Streit in ihrer Haushaltung vom Pfarrer und der Ehrbarkeit ernstlich bestraft und zur Besserung ermahnt. Sie nahmen an und versprachen Besserung.
- Ab dem 25. Aprilis 1806 'kämpfte' Ringgenberg mit einem unehelichen Kind, das in Mil-den [*Moudon*] im Canton Waat gezeugt und zur Welt gebracht, nun mit seiner Mutter Barbara Burri zurück in der Heymath in grösster Armuth lebte. Die 'verzweifelte' Suche nach einem geständigen Vater, es sollte Jacob Farnj von Schwarzenegg in Clergêre im Canton Waadt sein, war trotz zweier Aufführungs-Zeügsame unendlich schwer
 - Da war es geradezu einfach, am 1. Juny 1806 das streitbare Ehepaar Hans Glauss und Magdalena Meder von Niederried, das wegen Rauffhändeln vor Chorgericht erschienen, einmal mehr zu 'befrieden', das zumindest bis zum Ende der Alpzeit.
 - Am 25. Augsten 1806 stellte das Ober=Ehgricht fest, dass sich Fahrnj bereits im May vor der Rückreise von Barbara Burri zu deren Kind bekannt, das Zügnis dann aber entkräften wollte. Doch da er sich dann doch zum Kind bekannte, erhielt dies seinen Namen. (Damit das Paternitaesgeschäft zusammenbleibe, hatte der Chorschreiber die sonstigen Geschäfte quasi 'zwischen gespeichert' und hintangesetzt!)
 - Am 4. Mey 1806 bezahlten zwei Jünglinge, Hans Zum Brunn und Heinrich Steiner, wegen Bankdrücken und Unfug auf der Portlauben letzthin Sonntags den 20. Aprilis wie angedroht je 5 Pfund Bues.
 - Zum Streit von Glauss mit seiner Frau vom 1. Juny 1806 wurde noch ihr Antrag auf Schutz und Scheidigung 'nachgereicht'.

- Sonntags dem 27. July 1806 war Verhandlung wegen dem Sonntags, dem 21. July 1806 [*sollte wohl heissen 20. July!*] von den Ehemännern Peter und Heinrich Studer von Niederried während dem Gottesdienst verübten Portlaubenlermens. Die diversen Aussagen halfen wenig; zuguterletzt bezahlte Heinrich als der zuletzt Eingedrungene als Ursächer des Lermens erfunden 8 Pfund Busse. Seine Aussage, dass zuvor Platz war, wie er aber erschienen sich der am andern Ende des Banks Befindliche grittlings gesetzt und mit angestemmtten Füßen die andern gegen ihn gestossen, half nichts. Auch bei der Nachverhandlung am 3. August blieb das Verdikt gegen ihn bestehen und Peter Studer wie Jacob Porter und Christen Zum Brunn von Ringgenberg wurden gänzlich liberiert.
 - Am 10. November 1806 wurde der Anna Steiner von Ringgenberg, wohnhaft bei ihren Eltern, welche theils in gehoffter Hürath, theils aus Forcht, ihre Schwangerschaft Anzeigen gegen Christen Graf aus Lauterbrunnen verabsäumt hat, das Kind ihr zugesprochen. Aus Rücksicht der Umstände wurden nur 2 ½ Tage Abbüßung nebst Kosten verfällt.
 - Am 25. Januar 1807 erschienen auf geschehene Anzeig hin Jacob Steiner, des Chorrichters Sohn und je zwei weitere Ringgenberger und Böniger wegen Portlauben-Lermen vor Chorricht. Christen Blatter des Arzt Sohn war wegen Kriegs=Dienste abwesend. Dieser erhielt als Verursacher 5 Pfund, die andern weil sie nicht aus Platzmangel sondern aus Muthwillen gelernet und gerauffet haben je ein Pfund Buss.
 - Am 1. Februar 1807 erschien Hans Nufer und gestand, er sey als 6. zwar über die erlaubte Zahl in den Stand auf der Portlauben eingetreten, das aber mehr aus Unachtsamkeit als aus Bosheit. Da dadurch aber Unordnung entstanden war wurde entschieden, dass er ohne anders um 5. Pfund Buss verfallen seye, ihme überlassend, seine Ankläger zu belangen und zu wiederlegen, wann er könne.
 - Am 22. Febr. 1807 erschienen Barbara Zur Buchen und Margritha Steiner vor dem Chorricht. Erstere klagte, dass sie von letzterer schon lange Zeit in der Kirche auf eine unleidige Weise mit Drücken und Stossen verfolgt und misshandelt, und insonderheit Sonntags den 8. letzthin während dem, dass die ganze Versammlung zum Bätten aufgestanden ware ... auf eine so grobe und hefftige Art gestossen worden, dass sie mit genauer Not das Herausstürzen aus dem Stuhl erwehren mögen Zuerst läugnete die Steinerin, brachte läre weithergeholtte Ausflüchte, doch bezeugten genügend Kundschaften ihre gegebenen Ärgernisse. Beyde Töchtern / ohngeacht über die Zur Buchen gar keine Klag bestand / erhielten einen Verweis und die Empfehlung, sich insbesondere im Haus des Herrn anständiger zu betragen. Übrigens die Margritha Steiner solle um Zwei Pfund Buss zu handen der Armen belegt und gestrafft seyn. Der Spruch wurde akzeptiert und Besserung gelobt.
 - Am 12. April 1807 trug das Ehepaar Hans Burri und Margreth Frutiger von Ringgenberg seinen Ehestreit vor dem Chorgericht aus. Da aber ihre Misshelligkeit nicht von grosser Bedeutung war ... wurden sie mit einem tüchtigen Verweiss ... entlassen.
 - Am 5. Juny 1808 erschien das Ehepaar Hans Burri und Margreth Frutiger wiederum vor dem Chorgericht. Das Weib klagte über anhaltenden Unverstand, Flüche und Schläge und bat ... insbesondere sich von ihm absondern zu dürfen. Der Mann entgegnete, sie erzörne ihn ununterbrochen mit Widersprechen, Unhäuslichkeit und Vorsetzung schlechter Speisen, welche ihm wiederlich seyen. So sei der letzte Streit gröstenteils wegen einem Erdapfel=Gschlapp angegangen. Das Chorgericht sah auch dieses Mal keine wichtigen Gründe, konnte einer Absonderung allein schon wegen dem äusserst geringen Vermögen nicht zustimmen, und erkannte somit auf weiteres Zusammenleben. Allerdings solle dem Mann das Rauffen und Schlagen des Weibs abgestellt und verboten seyn, das Weib das hässliche Widersprechen und den Eigensinn ablegen. ... Straff wurde keine auferlegt.

- Am 11. Septemb. 1808 wurde der Jüngling Ulrich Schmocker, Peters Sohn, zu 4 Pfund Busse verurteilt wegen verübten Nacht=Lerm, schrecklichen Flüchen, und frevelhaften einwerffen etlicher Fenster im Dorf Ringgenberg, Samstags den 3. Septembris, also in der Nacht vor dem 2. Communions=Tag. Zwar entschuldigte er sich mit Trunkenheit, allein mit ziemlichem Leichtsinn und wenig Ehrerbietigkeit. Mangels Competenz wurde es den beleidigten und geschädigten Parteyen überlassen, die Sache vor den höheren Polizey-Richter zu bringen oder nicht.

- Am 19. Merz 1809 wurden 7 Knaben vor Chorgericht beschieden, welche 8.tag vorher [*wohl nur sieben...*] in dem Niederried=Stand auf der Portlauben, vor der Predigt, ein ziemliches Unwesen mit Drücken verübt hatten. Da in diesem Stand fünfe sitzen durften, aber Peter Studer, Hansen Sohn, und Ulrich Blatter, Ulrichs sel. Sohn, als 6. und 7. über die geordnete Anzahl eingedrungen waren, wurden sie als Ursächer des Drückens angesehen und straffällig befunden. Aufgrund ihrer Jugend und weil sie ihren Fehler zugaben wurden sie nur mit je 1 Pfund gebüsst.
 - Am 29. Mai 1809 wurde Elsbeth Schmocker, die sich betrunken in Thun auf einer Matte schwängern liess, somit keinen Vater 'stellen' konnte und dann ihr Kind noch heimlich gebar [*man denke an die vorgesehene und so 'entfallene' hochnotpeinliche Befragung während der Geburt...*], vom Ehegericht zu 10 Tagen Gefangenschaft und den Kosten verfällt.
 - 1809 wollte Elsbeth Steiner, sich schwanger befindend, den Vater ihres Kindes, Bendicht Steiner, Landsass aus dem Aargau und Schumachergesell in Dienst stehend bei Hans Maurer in Bolligen, heiraten. Doch fehlten die Heiratsbewilligung aus dem Canton Aargau, der geforderte Meisterbrief und 32 Franken Weiber=Einzüggelt. Das Obere Ehgericht Bern stellte dann erst einmal eine Spezialbewilligung aus. Doch die wurde nicht genutzt.

- Am 14. April 1810 rügte das Ober=Ehegericht kantonsweit, dass Meisterleute ihren Haus=Diensten von beyderley Geschlechts in das gleiche Schlafzimmer verlegten und drohte für diese Sittenlosigkeit oder gar Absicht Strafe an.
- Am 15. April 1810 stellte das Chorgericht Bendicht Steiner wegen der Heirathsverzögerung zur Rede. Der erklärte, er hätte es bisher nicht geschafft weder den Meister=Brief noch die 32 Franken beizubringen. Er erklärte, wie er fest entschlossen sei seine geliebte Braut zu ehelichen und gelobte, bis am 6. May die Forderung der Armen=Commission des Cantons Aargau in erfüllung zu bringen.
- Am 21. April 1810 wurde die Paternitaet von Jacob Lehner von Oberhofen, einem Ehemann und Vatter zweier Kinder, am Kind von Barbara Zumbrunn festgestellt. Am 30. April wurden der Stand des Kindes und die Kostenregelung erlassen. Weil die Zumbrunn den Lehner ledig glaubte als der ihr die Ehe versprach erhielt sie 2 ½ Tage Abbüßung, der Zumbrunn als Ehemann aber 5 Tage. Anbey wurde er wegen seines groben Betragens in eine Geltbuss von einhundert Pfund oder fünfundsiebenzig Franken zu handen dieses Kinds verfällt, wobei der Zins [*üblich waren damals um 5%*] dem Unterhalt und das Geld im 16. Jahr zur Ausbildung verschrieben wurde.
- Ab dem 17. May 1810 wurde wieder um die Heirat der beiden Steiner gerungen. Doch der Steiner war mittlerweile unauffindbar weg, die Bewilligung war zurückgenommen, und Aarau wies die Steinerin an, die Vatterschaftsklag einzureichen. Zwar war die Vaterschaft nicht bestritten, doch da kein Rechtsruf half den Vater wieder zu finden, blieb das Kind dennoch unehelich. Und Ringgenberg scheiterte mit dem Versuch, die Unterhaltskosten der Wohnsitzgemeinde Steiners oder irgendwem sonst 'anzuhängen'...
- Am h. Weyhnachts=Tag, Zinstags den 25. Decembris 1810, erschienen auf Citation vor Chorgricht die Eheleüthe: Peter Zum Brunn und Anna Egg von Ringgenberg, wohnhaft in Golzweil, und wurden wegen ihrem traurigen Unfrieden zu Rede gestellt, und ernstlich zur Verträglichkeit und Stille ermahnet; ohne weitere Straff für dissmahl.

- Am 6. Weinmonat 1811 musste bey der Saagn der Ehemann Hans Lären im Kampf gegen seine Frau Elsbeth Jaun mit einem Loch im Kopf das Feld räumen. Laut ihm hatte seine Frau ihrer beider Tochter, die - verheiratet mit Christen Amacher - mit ziemlichem Mangel kämpfen musste, ein Stücklein Zunder zum Licht=Anzünden gegeben. Laut ihr war ihr Mann unverständlich und sein Hass gegen den Tochtermann die Ursach dieser und so vieler vorherigen Zänkereien, und die erlittene Verletzung blosser Notwehr. Das Chorghricht erkannte beiden alten unverständigen Ehelüthen einen tüchtigen Verweiss zu mit Strafandrohung für den Wiederholungsfall.
- Susanna von Känel, Peters Nufer sel. Wittib, von Ringgenberg, am Moosrein, führten die Streitereien mit ihrem Sohn Melchior Nufer hin zu einem Selbstmordversuch durch Ertränken im See. Am 20. Weinmonat 1811 wurden die beiden angewiesen, ihr sträfliches Verhalten zu lassen, sich besser zu vertragen und insbesondere der Sohn zum Nachgeben und Geduld mit den Alters=Beschwerden seiner Mutter, insbesondere weil er ihr einziges Kind seye. Am 1. Dezember klagte die Sohns=Frau gegen Susanna von Känel. Die Sohns=Frau bekannte dann ihren Fehler gegen die Schwiegermutter, und bathe um Verzeihung, so auch die Mutter. Der Sohn aber sah alle Schuld für die Streitereien bei seiner Mutter. Da das Chorghricht vorzüglich auf Seiten des Sohnes Eigensinn, Geiz und Grobheit bemerkte, konnte es auch diesmal nur an Frieden und Anständigkeit appellieren.
- Am 12. Aprilis 1812 wurde das betagte Ehepaar Ulrich Frutiger am Moosrein und Elsbeth Walthart bei Androhung exemplarischer Bestrafung angehalten, den Hausstreit, böse Exempel ihren Kindern gegenüber und Unhäuslichkeiten zu unterlassen. Sie wurden tüchtig ausgeputzt, versprachen aber wenig oder nichts.
- Am 17. Augst. 1812 wurde die Ehefrau des bisher vergeblich edictaliter [*edictum* – *Verordnung/Befehl*] vorgeladenen Ulrichs Zur Buchen von Habkeren, Barbara Frutiger von Golzweil, zum Abspruch über ihr Scheidungs=Begehren am 28. Herbstmonat vormittags um 8. Uhr vor das Ehegericht Bern citirt.
- Am 22. Wintermonat 1812 wurden vors Chorgericht beschieden Hans Zumbrunn und Anna Imboden. Hans Zumbrunn hatte bei der Heirat von Anna Imboden versprochen, seine Stiefkinder Anna Christen und Peter Porter väterlich zu erziehen. Doch obwohl er, ein mittelloser junger Mann, ihre Mittel benutzte und ihr Haus bewohnte, handelte er trotz vieler Ermahnungen von Nachbarn und des Chorrichters Peter Porter unväterlich und unchristlich solcherart, dass das Chorghricht letztendlich eine Geldbuss von 4 Pfunden ausfällte und ihn im Wiederholungsfall mit einer höheren Anzeig bedrohte.
- Am 10. Januar 1813 bezahlten für ihr Treiben auf der Portlaube am Sonntag des verfloßenen Jahrs Peter Meder, Jacobs sel. Sohn von Niederried 5 Pfund, Abraham Schmocker, Peters Sohn am Moosrein 5 Pfund, Jacob Porter, Jacobs Sohn im Zäünli zu Golzweil 3 Pfund und Christen Matheyer von Brienz 2 Pfund. Die ersten zwei Bussen gingen in den Armensekel, die letzten zwei nahm das Chorghricht als Sitzgeld zu sich.
- Am 28. Hornung 1813 wurde ein 'erweiterter' Ehestreit behandelt. Die Ehelüthe Peter Zumbrunn und Anna Egg zu Golzweil lebten unter sich als auch mit des Weibs Grossmutter, Barbara Ergg geborene Frutiger in recht ärgerlichem Streit und Zank. Wie schon am 25. Christmonat 1810 wurden sie vom Pfarrer ernstlich bestraft und zur Besserung ermahnt.
- Am 10. August 1812 [??, 1813 eingetragen] bestätigte das Obere Ehegericht, dass ein uneheliches Kind einer Witwe den Namen des letzten Ehemanns seiner Mutter trägt.
- Am 12. Herbstmonat 1813 begann eine drei Jahre die Gerichte beschäftigende Geschichte. Barbara Schmocker von Ringgenberg, Christen Schmockers hinterlassene Tochter, welche dato in der Stadt Thun bei Herr Chnopfmacher Rubin als Dienstmagd sich aufhält, wurde zur Schwangerschaftsabklärungen citirt. Sie gestuhnde nicht nur ... sondern

stellte gleich den sie anhero begleitenden Jacob Maurer, gebürtig von Horgen ... als geständigen Vater ihres Kindes und heiratswilligen Mann vor. Er wurde angewiesen, beim Pfarrer in Horgen die Bewilligung einzuholen. Doch am 18. November ging ein Schreiben vom Jacob Maurer vom 18. September ein mit der Mitteilung, dass er alle Bekanntschaft mit der Barb. Schmocker abgebrochen habe. 'Ringgenberg' klagte am 30. November vor dem Oberen Ehegericht über seine leere Armenkasse, worauf dieses am 6. Dezember antwortete, sie sollen doch als erstes abklären, ob die Schmockerin wirklich in Thun mit einem Kind niedergekommen sei - was das Chorgericht am 15. Dezember dann auch tat.

- Am 30. Januar 1814 ging die Antwort ein. Die Schmockerin hätte nach 3 ½ Monaten eine Frühgeburt erlitten, der Maurer sey auch noch hier bei dem Meister Huber und habe sich geäussert, wenn seine Zeit allhier zu und sey, so wolle er nach Haus, und sie mit ihm nehmen, um sie zu ehelichen. Am 19. Juny hatte sich Jacob Maurer vor dem Chorgericht wegen wiederholter Schwängerung und gebrochenem Eheversprechen zu verantworten. Dabei führte er aus, wenn Barbara Schmocker die Summe von 320 Franken Schweizer Geld nebst einem Louis d'Or Braut- oder barem Gelt vorweisen könnte, wolle er sie hey-rathen und das Kind, mit welchem sie seit nun 3 ½ Monaten schwanger gehe, als das seinige annehmen. 'Etwas schlauer geworden' wandte sich das Chorgericht Ringgenberg vor der Meldung nach Bern zuerst noch ans Chorgericht Thun um weitere Auskünfte. Am 24. July erschien Barbara Schmocker, nachdem sie wieder mehreren Citationen nicht gefolgt war, vor dem Chorgericht Thun und erklärte, sie hätte sich geirrt und sei nicht schwanger da sie nunmehr zwei Mal ihre monatl. Reinigung gehabt habe. Mit den nöthigsten Warnungen und Ermahnungen wurde sie entlassen.

- Am 17. Herbstm. 1815 erschienen von freyen Stücken und unerwartet Barbara Schmocker und ihr Galan Jacob Maurer in Ringgenberg. Sie zeigten gemeinschaftlich die wiederholte Schwängerung an mit dem alten Anerbieten Einander zu ehelichen wenn das mit den 320 Franken und dem Louis d'Or... Das Chorgericht erklärte sich bereit, für den Louis d'Or einzutreten, erklärte aber, das Vermögen der Schmockerin betrage nicht mehr als 115 Franken. Ganz trotzig zogen die beiden ab. Es stellte sich auch heraus, dass die beiden im vergangenen Jahr ziemlich 'weit herumgekommen' waren. Nun wurden das Chorgericht Horgen und das Ob. Ehegericht in Bern informiert. Das Ober Chorgericht schrieb am 25. Sept. zurück, informierte und rügte auch die Saumseligkeit des Chorgerichts Ringgenberg im Okt. 1813, weswegen damals eine Strafe nicht ausgesprochen werden konnte! Horgen schrieb am 29. Sept. zurück, dass der Maurer ... fortfahre, manchen unglücklich zu machen und man von ihm nichts als Schlechtes vermelden könne. Mitte Dezember entging die Schmockerin der Aufsicht durch Flucht, vermutlich nach Losanen (Lausanne) zu Jac. Maurer und unter Umwandlung ihres Namens in Hertig.

- 1816 ging die 'Übung' weiter. Barbara Schmocker war inzwischen scheinbar nach Murten umgezogen; die kostspielige Rückführung [*warum die wohl gewünscht war?*] musste erst einmal unterbleiben, bis der Aufenthaltsort als gesichert galt.

- Am 4. Hornung 1816 waren wegen verübtem Drücken und Lermen in hiesiger Kirche auf der Portlauben vor Chorgericht beschieden, und weil sie sich hartnäckig weigerten, den oder die Urheber des Unwesens anzuzeigen, jeglicher für seine Person um 1 lb, also die ganze Lerm=Gesellschaft zusammen, um 12 lb in Gelt gestraft worden, namentlich:

von Ringgenberg. Heinrich Jmboden. Rudolph Frautschj. Jacob Frutiger. Ulrich Michel. Christen Schmocker Jakob Noll.

von Golzweil. Jacob Porter, Peters S. Jacob Porter, Jacobs S. Peter Michel. Ulrich Michel. Heinrich Wyss. Peter Frutiger. [*S.: Sohn*]

- Am 15. Heümon. 1816 kam Barbara Schmocker in Montpreveire nieder. Sie wurde vom Chorweibel nach Jnterlaken geholt und dort inhaftiert, damit sie nicht erneut entwischen konnte. Dort wurde sie verhört. Am 7. August erstattete Hochgedacht Tit. Herr Ober Amtmann Bericht Die Schmockerin durfte sich in Thun niederlassen da angenommen wurde, dass sie dort eher etwas verdienen könne als in Ringgenberg.
- Am 4. August 1816 erschien das Ehepaar Peter Zumbrunn und Anna Egg. Sie schlugen sich weiterhin kräftig zuhause und in der Öffentlichkeit. Zur Strafe musste er 2 Pfund bezahlen, diss böse unverschämte Weib wurde vom Landjäger abgeholt und zwöi mal vier und zwanzig Stunden lang in der Gefangenschaft gehalten und ihm angedroht, sie im Wiederholungsfall mit der Rute zu pritschen.
- Am 11. August 1816 wurden beinahe wegen derselben Delikte wie das Ehepaar Zumbrunn Christen Michel und Margreth Egger verurteilt, nur dass der Michel sich noch wiederholter Male an einer Nachbarin vergriffen. Mit 6 Pfund Busse und der Androhung empfindlicher Cörperlicher Züchtigung wurden sie bestraft.

- Am 22. September 1817 durfte der Präsident des Ob. Ehegerichts vermelden, dass die Verkündung angegebener Heyrath der Margreth Fuhrer aus Adelboden mit Peter Noll, Peters Sohn von Ringgenberg erfolgt sei. Damit werde auch das am 30. Aug. geborene Mägdlein von selbst zum ehelichen Stand gelangen. Die Abbüssung wurde ihnen erlassen. Das Chorgericht wurde angehalten, auf den Ehevollzug zu achten.

- 1818 wurde auf der Portlauben wieder heftigst gedrückt. Am 29. Merz 1818 hatten sieben Jünglinge von Golzweil anzutreten, von denen Christen Rüblj und Ulrich Egger mit 'nur' je 2 Pfund zu handen der Armen bestraft wurden, weil sie ihren Fehler reümütig eingestanden. Des weiteren wurde ihnen untersagt, ein Jahr die Portlaube zu betreten.
- Am 5. April 1818 mussten wegen Verdacht und Anschein des Drückens Peter Frutiger von Ringgenberg sowie Christen Studer, Jacob Blatter, Hans Meder und Peter Glaus alle von Niederried vor Chorgericht erscheinen. Die fünf wurden ermahnt, und dem Glaus ist die Portlauben für ein Jahr zu betreten untersagt worden.
- Am 12. April 1818 hat Herr Ober Amtmann Haller das Verbot wegen dem Unwesen auf der Portlaube zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt von Kanzel verlesen lassen.
- Am 13. Heümon. 1818 vermeldete das Obere Ehgericht, dass Barbara Schmocker von Ringgenberg der Stadt=Policej ihre Schwangerschaft von 5 ½ Monath angezeigt hat. Als Vater wurde der mittlerweile in holländischen Diensten Abwesende Sam. Schneeberger von Heimisweil angegeben. Die Schmockerin wurde per 15. August zu Bericht in ihre Heimath gewiesen. Eine Nachfrage des Chorgerichts Ringgenberg in Heimisweil ergab, dass Schneeberger dort nicht bekannt war und es könnte Hergisweil im Kirchspiel Herzogenbuchsee heissen sollen.
- Am 23. Herbstmonat 1818 wurden Ulrich Wyss und Magdalena Frutiger um 37. Batzen 2 X gebüsst wegen fortgesetztem Hausstreit aus nichtigen Gründen.
- Am 8. Okt. 1818 meldete das Chorgericht zu Herzogenbuchsee, dass es von keinem Heimisweil in seinem Kirchspiel und von keinem Sam. Schneeberger weiss. Am 19. Okt. wurde Barbara von einem Knäblein entbunden, welches mit dem Namen Samuel Fridrich getauft. Am 29. Okt. ging die Anfrage ans Chorgericht zu Rohrbach im Oberamt Aarwangen. Am 15. Dez. kam die Antwort, dass Sam. Schneeberger auch in Leimisweil unbekannt sei.

- Am 22. Hornung 1819 traf die Antwort vom holl. Regiment ein: Kein solcher, wohl aber fünf andere Schneeberger waren bekannt; der einzige Samuel war im Merz 1818 ausgerissen. Und so wurde das Kind seiner Mutter zugesprochen. Dann bestätigten am 15. Heumonath die zwei Vaterschafts-Zeugen aus Thun die Anerkennung des Sergeant Maior Schneeberger von Heimisweil!
- Am 16. May 1819 beantragte Elsbeth Steiner gänzliche Scheidung von ihrem Ehemann Abrah. Schmocker in der Hoffnung, wegen ihrer erst 23 Jahren trotz ihrer drei Kinder einen anderen (*[der Chorschreiber:]* Gott gebe glücklicheren!) besseren Manne zu finden. Am 7. Brachmonath stellte das Obere Ehegericht den Scheidbrief aus: Wenn die Ehefrau Schmocker=Steiner es vermag so soll sie für ihr Doppel 18 Franken 5 Batzen bezahlen. Die Kinder wurden unter die besondere Aufsicht der Gemeinde gesetzt, die Wartezeit vor einer Wiederverehelichung betrug ein Jahr, der gewesene Ehemann wurde der Kosten verfällt und die Vermögens=Theilung wurde ans Civil=Gericht gewiesen.
- Am 6. Juny 1819 erschienen Hans Glaus und Magdalena Meder von Niederried einmal mehr vor dem Chorgericht. Hans klagte, das Weib sei unhäuslich und widersetzlich, das Weib aber über Geiz, Unverstand und grobe tathliche Misshandlung des Manns. Sie weigerte sich deswegen, vorzüglich wegen des Verlusts ihres Gehörs, weiter bey einem so unverbesserlichen Mann zu wohnen und begehrte geschieden zu werden. Das Chorgericht entschied wegen des unzureichenden Vermögens, das getrennte Haushaltungen verunmöglichte, auf weiteres Zusammenleben und beydseitige Besserung bei Androhung der Anzeige höheren Orts wenn sie sich nicht bessern. Der Ehemann erhielt eine Busse von 3 Pfund.
- Am 14. Brachmonath 1819 erliess das Obere Ehegericht der Paternitaetsklage von Barbara Schmocker den Abspruch. Mangels eindeutigen Beweises und um der Heimatlosigkeit ihres Kindes vorzubeugen wurde ihr dieses zugesprochen, bis sie den geständigen Vater stellen wird. Weiter wurde sie zu 2 ½ Tagen Abbüssung nebst der Bezahlung der ergangenen Kosten angehalten worden.

1820 Fortsetzung von S. Scheuner, Pfarrer

- Am 03. Juny 1820 suchte das Chorgericht Steffisburg für die in Heimberg arbeitende und schwanger sein sollende Maria Amacher Geld beim Chorgericht Ringgenberg...
- Am 12. Juny 1820 erschienen Peter Zumbrunn und Anna Egg von Goldzwyl zum 4. Mal wegen Hausstreit vor dem Chorgericht. Da nicht einmal die Androhung körperlicher Züchtigung half, entliess man diesmal die beiden nach ernstlichem Zuspruch und Ermahnung.
- Am 1. Juli 1820 wurde Joh. Gerber von Fahrni, Verlobter von Maria Amacher, in Heimberg Kirchhöre Steffisburg aufgefordert, die Hochzeit auf den folgenden Tag anzugeben. Doch Maria war 'unbekannt verzogen', wie Nachforschungen bestätigten.
- Am 1. Oct. 1820 musste sich Margaretha Michel dafür verantworten, dass sie ihren Mann Christen eigenmächtig verlassen hatte. Sie klagte nun gegen ihren Mann, er habe sie mit Worten und That misshandelt. ... Doch wenn er dies unterlasse, wolle sie wieder mit ihm leben und sich zu hüten, dass es keinen Anlass zu Streit gebe. Er klagte, sie hätte ihrer Schwester Kleider verkauft oder weggeschenkt und reise das Kind gegen ihn auf, so dass beide ihm geradezu öfter den Gehorsam verweigern. So wolle er lieber alles im Stich lassen. Bei diesem nunmehr 3. Ehe Streit vor dem Chorgericht erkannte dieses, da der Mann auch durch Misshandlung den Halsring des Kindes zerbrochen hatte, auf ihn als den mehr schuldigen Theil und hat ihm geradezu jeden Streit verboten und ermahnt, von Rache abzusehen. Da sich beide zur Besserung willig bezeichneten, wurden sie ohne weitere Straffe entlassen.

▪ Hans Lären, Widtwer, wehrte sich bis zur obersten Instanz, seine Nichte mit Schwängern heirathen zu dürfen. Das Ober-Ehgericht erliess am 18. Herbstm. 1820 die Weisung, ihn zur Ruhe zu bringen! Die ehrwürdigen Worte, die er bei der Mitteilung des Bescheids durch das Chorgericht gegen dieses verwendete, veranlassten nun dieses am 2. Okt. zu einer Klageschrift an den Landvogt. *[Was sich hier weiter ergab ist leider unbekannt.]*

- *Seit 1770 fehlt jeder Eintrag zur Zusammensetzung des Chorgerichts. Am 12. Juni 1820 wurden wieder einmal die an einer Verhandlung anwesenden (hier fünf) Chorrichter aufgeführt. Doch zur Regel wurde dies noch nicht!*

▪ Am 1. April 1821 wurden zuerst vier Böniger, Kirchgemeind G'steig, wegen Nachtlermens und sträflicher Sonntagsentheiligung durch Fluchen und vörgerliche Reden zitiert. Da sie Besserung gelobten, wurde ihnen die Strafe geschenkt.

▪ Am 5. April 1821 versuchte das Obergericht den Aufenthalt eines 'Paares' abzuklären, das es mit der Schwangerschaft etwas genasführt hatte. Das Chorgericht wurde ersucht, von Schuhmacher Ulli Burri aus Ringgenberg Verantwortung zu fordern, da das 'Paar' in der letzten Zeit der Schwangerschaft wie Ehelüte bei ihm gelebt hätten. Am 30. April wurde in der Rückantwort vermerkt, dass Ulli Burri die Magdalena Müzenberg 8. Tage - und ohne den Peter Lüthold - zur Arbeit angenommen habe.

▪ Am 11. August 1821 wurden die Golzwyl Jak. Porter und Christen Rübli sowie die Ringgenberger Jak. Abegglen und Christen Studer 'gebeten', bei aller Schärfe des Gesetzes im Wiederholungsfall von der Sonntagsentheiligung zu lassen. *[Beim Rübli steht "von Ringgenll" mit 'Tolgge' und darüber "Golzweil". Da 1818 ein Christen Rüblj von Golzweil zu finden ist, könnte meine Zuordnung hier 'passen'.]*

▪ Am 12. Februar 1822 geht es vor 5 Chorrichtern einmal mehr um eine Schwangerschaft. Der fleischliche Zugang zwischen der Witwe Elsbeth Frutiger, geb. Stüri, Christens sel. und Christen Nuefer, Georgs Sohn, beide von Ringgenberg, erfolgte oft... Nun gut, man bewilligte die Ehe und gebot fürderhin, sich eines sittsamen Wandels zu befeissen.

[Diese Protokollierung ist 'historisch': Das Verhör wurde erstmals wie ein 'Interview' mit den gestellten Fragen und den erhaltenen Antworten niedergeschrieben!]

▪ Am 4. August 1822 wurde von 7 Chorrichtern die Schwangerschaft von Elsbeth Burri, geb. von Ringgenberg, Jakobs Frau von St. Stephan, seit 3. Jahren von ihrem im Land herumziehenden Mann getrennt, festgestellt. Viele 'Interviews' (Verhöre) und Schriftverkehr folgten; dabei wurde am 1. Sept. entschieden, einen Brief nach St. Stephan auf der Post einschreiben zu lassen. Am 17. Sept. erklärte Elsbeths Vater er begehre die Tochter nicht bey sich zu behalten; indem er arm und unbeweibt seye.

▪ Leider verstarb in der Zwischenzeit Christen Nuefer, und so gebar Elsbeth Frutiger am 1. Sept. 1822 unehelich. Und so fand auch hier erst einmal das übliche unwürdige Prozedere mit der Befragung während der Geburt statt. *[Hier wohl routinemässig, denn 'irgendwie' lief dann alles vergleichsweise positiv ab:]* Am 23. Sept. 1822 erhielten Elsbeth 16 Franken Kindbettkosten und ihr Kind Anna 17 Jahre lang halbjährlich 16 Franken Kindesunterhalt aus dem Erbe des geständigen Vaters zugesprochen, und ans Armengut der Mutter-Gemeinde gingen 50 Franken.

▪ Am 15. Sept. 1822 misshandelte Alt=Schulmeister Hans Frutiger von Golzwyl während der Predigt seine Frau Anna. *"Frutiger töfflet sy Frou, die flüchtet brüelend i ds Huus, dr Maa uf und noche, Zurbuchen geit hindedry und fingt ds Anni bereits under ihrem Maa, dä lot vo ihre ab wott mit em ne Schyt uf ihn z torf..."* An der Extra Sitzung vom Montag den 16. Sept. wurde nach dem Anbringen der Klage befunden, die Sache nicht dem Polizeirichter zu überweisen. Nach einigen Verhören wurde auf den Freitag den 20. September vertagt, wo für diese zweite Extra Sitzung ausser dem Nachbarn Zurbuchen noch weitere

Zeugen geladen wurden. Hier brachten die beiden Frutigers dringendes Anhalten auf Schonung und Jnnhalten weiteren Prozedierens vor. Hans Frutiger wurde um Pfund 4 Bargelds gestraft und mit den üblichen Drohungen entlassen. *[Man erkenne: D Frou abschloo isch günschtiger cho als Portloubedrücke! Nicht erst heute entscheidet die Justiz zuweilen 'komisch'...]*

- Am 3. November 1822 wurde Elsbeth Burri eröffnet, dass sie, mittlerweile im siebten Monat schwanger, binnen 8 Tagen Ringgenberg zu verlassen und in ihre Burgergemeinde zu gehen habe. Am 24. Nov. wurde einem Gesuch, bei ihren Eltern *[da 'klemmt' etwas mit dem unbeweibten Vater!]* in Ringgenberg bleiben zu können, stattgegeben.

- Am 31. Januar 1823 gebar Elsbeth Burri einen Knaben. Die Taufbestätigung und eine Kostenaufstellung gingen nach St. Stephan. Am 7. April wurde erstmals von einer Vaterschaftsklage berichtet. Diese richtete sich gegen Peter Lehnerr, gewesener Handelsmann von und zu Thun. Weiter wurde eine von der Burri 1822 im Canton Waadt eingereichte Scheidung erwähnt. Das Ob. Ehgericht erklärte aufgrund der vorliegenden Umstände die Vaterschaftsklage als zulässig, wogegen Lehnerr sogleich rekurrierte. Auf Widerspruch der Burri wurde die abgesetzte Verhandlung neu auf den 4. Aug. angesetzt. Im Juli bestellte der Lehnerr die Burri nach Thun zu einem klärenden Gespräch... Am 4. Aug. erschien der hochhehrwürdige Peter Lehnerr mit dem hochhehrwürdigen Fürsprech Fischer. Elisabeth Buri erschien nicht, gab aber in einem Schreiben an, aus religiöser Scheu von dem Eide abzustehen. So wurde das am 31. Jan. geborene Käblein Christian ihr als unehelich zugesprochen und noch die 'bekanntes' 5 Tage Abbüssung verfällt.

- Den 24.^{ten} Augs. 1823 erschien Elsbeth Studer, geb. Frutiger, Peters Frou v. Niederried, gegen ihren Ehemann Peter Studer, der sie der Misshandlung, und Veruntreuung verklagte. die Sache wurde in meiner Abwesenheit behandelt, dem Oberamt anhängig gemacht, und von die sem die Partheyen als beyde Schuldig zur Hufe gewiesen, auf unter Chorgegerichtliche Aufsicht gesetzt – der chorgherichtliche Kostensbetrag war Citation 16, Abwarth 6, Sitzgeld. 30 und Schreibend: 19 Batzen. Zu deren Bezahlung die Partheyen sollen angehalten werden.

- Okt: 24.^{ten} 1823 Ord: Sitz: Partheyen Peter Zumbrunn, Hansen Sohn v. Golzwyl, und dessen Eheweib, Anna, geb. Egg (Peters). "Ist warum sie seit 2. Jahren getrennt gelebt haben?" Das bekannte Fragen und Antworten begann. Peter hatte sein Weib mit Lügen zum Verlassen vom Haus gebracht. Nun war er 'pikelhart' und wollte sein Weib nicht mehr bei sich aufnehmen. Das Chorgericht garantierte Anna einstweilen ein sicheres Unterkommen und verwies den Fall ans Titl: Oberamt.

- Nov: 9.^{ten} 1823 Ord: Sitz. Anna Studer, geb. Michel, Christens Frau v. Niederried, als Klägerin gegen ihren Mann Christen Studer, Hansen sel. Sohn von Niederried. Da der Mann seine Abwesenheit mit Krankheit entschuldigte, das Weib hingegen, obgleich es die Chorgherichtliche Citation selbst anbegehrt hatte, ohne sich zu entschuldigen nicht erschienen war, wurde die Sitzung *[unter Kostenfolge für Anna]* eine Woche verschoben. Des weiteren gab Margaretha Amacher als vermutlichen Schwangerschaftsverursacher Jakob Feller vom Dürrenast an, der dort in der Folge fleissig gesucht wurde.

- Sonntag der 16.^{ten} Nov: 1823 Extra Sitzung. Der Streit zwischen Anna und Christen Studer respektive deren Kinder und Stiefkinder wurde mit zu erfüllenden Verpflichtungen bezüglich friedlichen Zusammenwohnens und gemeinschaftlicher Erziehung entschieden, welcher Straf die Partheyen gelobten sich zu unterziehen. Die Kosten dieser Sitzung wurden aufgeteilt, die der vergangenen der Klägerin alleine auferlegt.

- Der 30.^{ten} Nov: 1823 Extra Sitzung. Nach Peter Zumbrunns Klage auf Scheidigung erbat sein Weib Anna geb. Egg, Bedenkzeit. Des weiteren wurde für Margretha Amachers Kind ein Vater gesucht, beklagt war Johann Antenen von Bleiken.

- Sonntag der 7.^{ten} Dec: 1823 - Abwesend niemand - gingen die Verhandlungen an einer ordentlichen Sitzung ohne Ergebnisse weiter. Nur Peter Zumbrunn erschien. ... Er drängt darauf, dass nun seine Klage ohne Verzug dem Titl. Obere Ehgericht eingereicht werde. Die Ausgebliebenen Margretha Amacher und Johann Antenen wurden erneut citiert. Von Johanns Vater kam die Meldung, sein Sohn sei um Arbeit vom Haus gegangen und seither nicht wiedergekommen.
- Vom 1. Dez. 1823 datiert die Meldung des Ob. Ehgerichts, dass die beim Pastetenbäcker Ruehfer dienende Maria (od: Margaritha) Frutiger am 18. Sept. ohne Anzeige mit einem Knäblein darniederkam. 'Irgendwie' wurde sie in Lausanne von einem Henry, Küfergesell von Schaffhausen schwanger, bevor sie am 25. Okt. nach Bern zog. Das Jakob getaufte Käblein wurde der Mutter gesetzt mit allen Folgen und Kosten. Zur 5.tägigen Abbüssung wurde sie hier *[in Bern]* gelassen.
- Am 10. Dez. 1823 berichtete das Chorgricht Oberdiessbach von der Vernehmung der wegen Schwangerschaft der Margritha Amacher Hansen sel. Tochter, im Dienst bei Jakob Feller vom Dürren Ast, auf Sonntag den 7. diss vor Euer Chorgericht geladene Johann Antenen (des Gärtners Sohn zu Bleiken) ... der beim gleichen Meister Feller im Dienst war ... aber mit der Klägerin keinen fleischlichen Umgang gehabt habe. Es sei weit nach Ringgenberg ... und man möge ihnen dieses schreiben.
- Am 14. Dez. 1823 gab's eine Extra Sitzung. Das Schreiben von Oberdiessbach zu Johann Antenen wurde vorgetragen. Margaretha widersprach. Sie hätte Johann am 16. Nov. ihre Schwangerschaft angezeigt, dieser habe den Umgang nie bestritten sondern nur dass die Schwangerschaft davon herrühre. Am 7. Dez. hätten in seiner Gegenwart dessen Eltern auf eine Heyrath zur Wiedergutmachung gedrängt. Ein anderer Vater als Johann käme gar nicht in Frage, und er habe ihr verheissen, wenn es fehlen sollte so wolle er ... das Kind als das seinige anerkennen. Die Sache wurde dem Ober Ehgericht übergeben.

- Die Qualität der Sprache hat die letzten Jahre wie die der Schrift etwas nachgelassen. Dafür hat die Schreibwut zugenommen! Was zuerst auf vier Zeilen und später auf ein, zwei Seiten abgehandelt wurde, füllt derzeit locker sechs bis sieben. Vieles wird wiederholt, oft von unterschiedlichen Schreibern, was für den Dechiffreur nicht unpraktisch ist!

- Interessant sind zwei Citationen in Ringgenberg im Dezember 1823 wegen der darin erstmals zusätzlich zum Datum angegebenen Uhrzeiten 1 Uhr und 9 Uhr! Ringgenberg erhielt seine erste Kirchenuhr doch bereits 1718! (Siehe dazu auch das Urteil vom 16. Juni 1720.) Die erste Uhrzeitangabe überhaupt taucht am 25. Aug. 1806 auf, als die Citation von Jacob Farnj vors Obere Ehgericht in Bern auf vormittags 8.Uhr angesetzt war! Welche gesellschaftliche 'organisatorische' Neuentwicklung war wohl ursächlich für dieses nun 'punktgenaue' Citieren? Da ist nichts mehr von ☉ oder ☾, tags oder abends!

- Am 16. Febr. 1824 stellte das Ober Ehgericht den Scheidbrief der Ehleute Peter Zumbrunn und Anna geb. Egg aus. [*'Streitbeginn' vor Chorgericht: 28. Hornung 1813!*]
- Am 23. Febr. 1824 verbot das Ob: Chorgericht Anna geb. Egg, in Zukunft den Vater ihres letzten Kindes, Bendicht Nussbom von Lohnstorf zu heiraten. [*Ein ganz neuer Aspekt!*]
- Am 23. Februar 1824 teilte das Chorgricht Diessbach mit gebührender Hochschätzung mit, dass es Johann Antenen den Genisstbricht der Margaritha Amacher zugestellt habe. Am 17. Mey wurde vom Ober Ehgericht festgestellt, dass Johann Antenen sich vor der Eidesunterleistung zu Oberdiessbach der Vaterschaft bekannt hatte. Somit wurde erkannt, dass er während 17 Jahren halbjährlich 16 Bernerfranken ans Kind zu bezahlen hatte, weiter 16 Franken ans Kindbettwesen und 50 Franken an Ringgenberg. Der Mutter Margaretha wurden von den üblichen 5 Tagen 2 ½ Tage Abbüssung erlassen. Am 10. September schrieb das Chorgricht Oberdiessbach, dass bereits 8 Franken Verpflegungskosten auf Abschlag geleistet worden seien und so noch 24 Franken und ... und ... und ...

- Am 13. Juni 1824 klagten Uli Wyss und seine Mutter gegen des ersteren Weib wegen ärgerlichen Lebewesens, Streit und Zank an der Pfingszeit. Doch da nach dem Geständnis des Mannes der Fehler auf beiden Seiten war, erhielt das Paar eine scharfe Ermahnung und Androhung der Gefangenschaft im Wiederholungsfall.
- Im September 'missglückten' die Verhandlungen gegen ein altbekanntes streitbares Ehepaar. An einer Extra=Sitzung am 3. Oktober 1824 wurde dem nun doch erschienen Christen Michel eröffnet, welche Klagen sein Weib Margaretha Jaun diesmal vorgebracht hatte. Von Beil und Messer wollte er nichts wissen, doch dass er im Zorn einen Schwieren gegen sein Weib geworfen hat gestand er ein. Übrigens gab er ihr das volle Zeugnis seiner Zufriedenheit mit ihrer Treue, Ehelichkeit und Arbeitssamkeit. Gegen Christen Michel und sein Weib wurde eine Busse von 10 Pfund nebst Sitzungsgeld, Citation und Abwarthskosten verfällt, die Sache mit dem Beil aber dem Tith. Oberamt weiterberichtet.
- Am 9. December 1824 fehlte Chorrichter Blatter krankheitshalber. So wurde in seiner Abwesenheit seine Klage gegen den Lehrbub von Christen Burri, Christen Boren von Itramen bei Grindelwald, behandelt, den Sabbat mit Landarbeit geschändet zu haben. Burri erklärte, von nichts zu wissen, und Boren wurde mit 2 Pfund nebst Zusatzkosten gebüsst. Christen Burri klagte nun gegen Chorrichter und alt Seckelmeister Blatter, dass der am Sonntag den 28. November in seinem Garten und Hofstatt habe eine Wasche aufhängen lassen. Chorrichter Blatter erschien bei der nächsten Sitzung am 12. Dez. nicht. Bei der folgenden am 26. Dez. erklärte er sein vormaliges Nichterscheinen mit Vergesslichkeit und bezüglich der Wasche könnten er und seine Frau sich nicht erinnern. Sein Fall wie der von unanständigen Betragens auf der Portlauben wurden auf 1825 vertagt.

- *Warum wohl wurde in Ringgenberg immer noch in der 'Alt-Währung' Pfund gebüsst?!*

- Am 9. Januar 1825 mussten wiederum die arg erinnerungsschwachen Blatters vor dem Chorgericht erscheinen. Die Sache um das Aufhängen der Wasche wurde erneut vertagt.

Dann wurde gegen sechs Ringgenberger und anschliessend gegen die Niederrieder Jakob Studer, Heinrichs Sohn, Heinrich Zur Flüh, Heinrichs v. Ebligen, Ulrich Studer, Hansen sel. Sohn, Peter Blatter, Jakobs Sohn, Hans Studer, Hansen Sohn, Peter Brunner, Hansen v. Jseltwald und Hans Blatter, Ulrichs sel., wegen Portlaubenlärmern und Ungehorsam gegen die Befehle des hgl. Statthalters verhandelt. Zuerst wurde erörtert, welche Ringgenberger mit Busse und Portlaubenmeidung zu bestrafen waren, weil sie mit oder ohne Einwilligung als 'Überzählig' in den Stuhl gedrängt hatten. Anschliessend ging's gegen die Niederrieder. Hans Blatter erhielt 5 Pfund Buss, 2. drittel der Kosten und 1. Jahr Portlaubenmeidung, der Heinrich Zur Flüh 2 ½ Pfund Buss, 1. drittel der Kosten, mit Regress auf die anderen, und 1. Jahr Portlaubenmeidung. Der Anzeige von Hans Blatter gegen sechs weitere gab das Chorgericht mit Ausnahme des Pfarrers nicht statt: Es sei Hans Blatter überlassen, die Sache beim Oberamt anzuzeigen...

- Am 9. Jenner 1825 erliess das Chorgericht eine neue, zwölf Punkte umfassende Verordnung betreffs des Portlauben=Unfugs. Unter anderem wurden die Anzahl und Standorte der Stühle (Bänke) und die Anzahl der 'Standard'-Sitzplätze festgelegt. Die Hintersässen erhielten was den Gottesdienstbesuch betraf das gleiche Recht wie die Gemeindebürger. Die Busse für Drücker erhöhte sich auf 10 Pfund und das Portlaubenmeiden auf 2. Jahr. Zwei Punkte behandelten die Situation, wenn bei genügend Platz einer das Sitzen erlaubte, ein anderer aber opponierte. Weiter gings mit Unruhe ohne bestimmbarern Urheber; da wurden nach dem Motto 'mitgegangen, mitgehangen' alle im Stuhl Sitzende gebüsst. Das Missachten der Aufforderung zur Ruhe brachte eine Strafverdoppelung. Die Ruhe störenden Unterweisungskinder wurden ein Jahr aus der Unterweisung gestossen, jüngere Kinder in der Schule bestraft. sign Statthalter Grossmann sign Oberamtman Mann Steiger

[Warum wohl wurde diese Verordnung erst Ende August ins Manual eingeschrieben? War schon damals ein zeitaufwendiges Bewilligungsverfahren notwendig?]

- Die Wasche von Blatters beschäftigte mittlerweile das Civil=Gericht, da das Chorgricht den Fall, da es sich nicht competent fühlte, nach der Verhandlung vom 23. Jenner 1825 *[nicht 1826, wie im Manual notiert!]* am 27. Jan. dem Oberamt weiterleitete.
- Das Chorgericht Kirchdorf beschaffte von Hans Spring von Gelterfingen nach anfänglichem Leugnen des fleischlichen Umgangs mit Elsbeth Michel von Ringgenberg die Vaterschaftsbestätigung an deren ungeborenem Kind, falls dies, gemäss ihm im Christmonat gezeugt, dann auch zur 'richtigen' Zeit zur Welt komme. Am 18. Augs: 1825 brachte Elsbeth Michel ein gesundes Mädchen zur Welt. Dies und die Taufe am 21. Augs: auf den Namen Elisabeth wurde einen Tag später dem Chorgricht Kirchdorf mitgeteilt. Obschon das Kind sechs Wochen zu früh geboren sei, wurde es am 11. Sept. von Johann Spring anerkannt. Am 3. Oct. bestätigte das Ob. Ehgericht das Wissen um die Eheverkündung.
- Am 4. Dec. 1825 wurde vorgeladen Christen Michel und sein Weib Margaretha geb: Jaun wegen Ehstrit und thätlicher Misshandlungen. Zuerst wurde sie aufgefordert, die Sache umständlich zu beschreiben. Sie könne ihrem Mann nichts recht machen, und als er einmal an einem Sonntag zu zänklen angefangen ohne dass sie ihm geantwortet sei er darauf nur noch mehr erbost gewesen. Doch wie sie ihm dann sagte, er habe seine erste Frau mit seinem unaufhörlichen Streit und Zank unter die Erde gebracht, habe er sie gegen den Kopf geschlagen. Sie sei dann zum Nachbarn Christen Blatter und seinem Weib geflohen, er aber habe sie verfolgt und mit Gewalt zum Zurückgehen nöthigen wollen. Sie sei schon oft thätlich misshandelt worden, könne so nicht mehr leben und bitte das Chorgericht, ihr Ruhe zu schaffen. Er erklärte, er habe über sein Weib weiter nichts zu klagen ausser dass es ihm wie an besagtem Sonntag mit groben Worten begegne, als er begehrte, dass sie ihm die Morgenspeiss koche, sie ihm zur Antwort gegeben: er solle ihr ins F.... blasen, sie tue es nicht. Doch gestand er ein, oft und viel zu streiten und sein Weib oft zu misshandeln. Zur besseren Klärung der Sachlage, dann auch mit Zeugen, wurde der Fall vertagt. Anschliessend erklärte Hans Zum Brunn, von den beiden aus früherer Ehe stammenden Kindern seiner Frau Elsbeth wolle er nichts (mehr) wissen, begehere aber auch nicht von seiner Frau zu kommen. Weiter war Zum Brunn unehrerbietig gegen das Chorgericht; wie er ermahnt wurde fluchte er grob. Diese Sache wurde dem Titl. Oberamt überwiesen und der Zum Brunn in Gewahrsam genommen und nach Jnterlaken überführt. Dort erhielt er 3. mal 24 Stunden Gefangenschaft und die Auflage, dem Chorgericht Abbitte zu leisten.
- Den 11. Dec. 1825 fand eine Extra Sitzung statt. Zuerst leistete Hans Zum Brunn vor dem Chorgericht die verfällte Abbitte. Dann erklärte er sein Weib als zuerst schuldig das Versprechen gebrochen und weiter habe es seine Kinder misshandelt. Das Weib wollte davon nichts wissen. Da beide auf ihrem Standpunkt beharrten erhielten sie weitere drei Tage Bedenkzeit, um dann dem Pfarramt ihren Entscheid mitzuteilen. Je nach Ergebnis sollte dann der Fall dem Titl. Ob: Ehgericht anhängig gemacht werden. Anschliessend sagten Christen Burri, Abraham Blatter mit seinem Weib und Peter Steiner im Fall von Christen Michel aus. Dabei war Nachtruhestörung durch Zank noch das mindeste was vorgebracht wurde! Sie erachteten auch das Weib als im Fehler und begehrten ihr Zeugengeld. Dann bekannte das Weib (Magaretha Michel), bevor sich der Michel rechtfertigte: Alles was vorgebracht worden sei seien Lügen und Unwahrheiten! Das Chorgricht kam zum Schluss, Christen Michel sei ein unverbesserlicher Mann wo seine Competenz viel zu schwach sey, ihn zu bestrafen. Somit wurde der Fall ans Titl. Oberamt überwiesen.
- Am 27. Sept. 1826 zeigte Barbara Meder, Jakobs sel. Tochter von Niederried, Heinrich Frey, des Lohnkutschers Sohn von Biberstein, wohnhaft in Bern, an, sie sey am 1. oder 2. Sonntag im Julii in Thun beym Freyenhof, wo sie als Magd diente, in ihrem Bethe geschwängert worden Zuerst habe Heinrich erklärt, sie nicht sitzenzulassen. Dann, wie die Schwangerschaft klar war, habe er ihr erklärt, sie könne gehen wohin sie wolle. Auf die

Frage, ob er sie heirathen wolle, gab er als Antwort nur grobe Reden. So kam's zur Anzeige. Frey liess schriftlich erklären, er sei's nicht gewesen. Kurz nachher von eine Frau Klay, Gürtlers Frau in Bern mit einem gewissen Wyttenbach, zu Thun wohnhaft und wollte die Meder, und dann auch den Pfarrer und die Vorgesetzten bewegen, den Frey gegen eine Summe Geldes von aller Anklage frey zu lassen, und einen anderen statt seiner als Vater des Kindes zu nennen. Sogleich lief umständlich davon Anzeige, und das Obergericht schloss auf Verurteilung des Frey und begehrte, dass die Frau Klay und Maria Minder, die Frau des Schafhändlers, in deren Namen erstere zu handeln vorgab weil letztere glaubte, den Frey vor einer Dirne schützen zu müssen, einen derben Verweiss erhalten. Am 17. Januar 1827 Abens um 7. Uhr kam, wie ein Arzt bezeugte, Barbara Meder mit einem 7. Monat alten Knäblein nieder, das nur 5. Minuten lebte. Da Frey die Vaterschaft weiterhin abstritt, verfiel die Meder zur halben Abbüssung (von 2 ½ Tag) und wegen der aufgehobenen Procedur zudem seine Kosten selbst aufgelegt haben.

• Extra Sitzung des Chorgerichts den 11.^{ten} Febr: 1827

Anwesend waren Chorrichter Blatter und Zur Buchen mit den Gerichtssässen Burri und Bortner als Suppleanten. Es sollten erscheinen und erschienen

Jakob Haari, im Wydi zu Niederried, gegen seine ebenfalls anwesende Frau

Margritha, geb: Grossmann, diese mit Beistand ihres Tochtermannes Heinrich Zur Flüh von Ebligen.

Der Haari legte ein mündliches Anbringen ein folgenden Inhalts:

Mündliches Anbringen für Jakob Haari im Wydi zu Niederried, gegen sein Eheweib Margritha geboren Grossmann an das Ehrende Chorgericht von Ringgenberg.

Bereits 47. Jahre das der Jakob Hari mit seiner Ehefrau Margritha Geboren Grossmann in der Ehe Läbte, Bald sind 5. Jahre verflossen dass sich die Frau ohne den geringsten nach Satzung 108. des Personen Rechts gesetzten Trennungs Gründen den Ehemann verlassen hat, also auch grade Wägs gegen die Satzung 87. des gleichen Gesez Buchs, doch är verlangt der Hari das sein Eheweib Margritha Hari geboren Grossmann nach Satzung 118. zu erfüllung Jhra getane Ehegelübten angehalten werde.

Niederried den 10.^{ten} Hornung 1827. Jakob Harri.

Auch sagte er noch, dass er sie öfter aufgefordert wieder mit ihm zu haussen, sie aber sich dessen beständig geweigert.

Hierauf entgegnete das Weib Margritha geb. Grossmann, und für sie ihr Vogt und Tochtermann Heinrich zur Flüh; dass sie ja freylich sich frey willig von einander getrennt, und über eingekommen, dass er Jakob Harri im Kehr und Jahr für Jahr bey seinem Tochtermännern seye, von Jhren Speise und Trank, auch etwas Sackgeld erhalten, sie aber bey uns mit ihrer seither neuverstorbenen Mutter haussen wolle, und sie nun nicht gesinnet sey, sich wieder mit ihm zu vereinigen. Theils weil sie nicht mehr alle und jede Nahrung vertragen könne, theils fürchte wieder sich gleicher Behandlung auszusezen, welche der Grund ihrer Trennung gewesen sey.

Obschon nicht vorzusehen, dass aus dieser Vereinigung viel Gutes entspringen werde, so fand das Ede: Chorgericht seiner Stellung indessen und der Gesezen gemäss die Partheyen zu freundlicher Wiedervereinigung und Pflichterfüllung zu ermahnen, welche Zusammenerkennung der Mann mit Dank annahm, das Weib aber mit den Worten darüber Bedenkzeit forderte: dass sie nicht gesinnet sey sich wieder von dem Mann eing'schirren zu lassen.

Das Ede: Chorgericht fand aber, dass es sich nicht im Fall befinde in diese geforderte Bedenkzeit einzutreten, sondern darauf bestehen zu müssen, dass sie zusammentredten und als Eheleute in Friede und Einigkeit miteinander leben.

- Extra Sitzung des Chorgerichts den 25. Febr: 1827 Praesidio Herre Statthalter Grossmann; Mitglieder Obmann Haari, von Niederried ... hatten über Portlaubenunfugen zu befinden. Die ersten sechs Citierten, vier Ringgenberger (dabei Ulrich Ab Egglen), ein Brienzler und ein Grindelwaldner, bekannten sich schuldig, gedrückt zu haben, darüberhinaus Christen Zur Buchen als über die geordnete Zahl in den Stand getreten zu sein. Der Lehrling Peter Michel aus Brienz erklärte, von der Verordnung nichts zu wissen. Des weiteren sei er am Drücken nicht beteiligt gewesen, aber geschlagen worden, was er beweisen könne. Dazu erklärten die anderen, Hintersassen hätten kein Recht an die Lehne zu gehen, und den Beweis müsse er antreten. Die Sitzung wurde vertagt... Weitere sechs Ringgenberger hatten nun vorzutreten. Zwar war Jakob Borter über die Zahl, aber mit der Einwilligung der anderen in den Stand eingetreten. Unfug hätte man keinen getrieben. Dem widersprach Schulmeister Heim zu Golzwyl: Es sey gedrückt worden dass er sein Wort nicht mehr hörte, und ihm sogar die Bibel gestossen worden, wodurch er im Lesen gestört wurde. Jakob Blatter erhielt hierauf 2 Pfund Busse, jeder die Citations= und Abwarth Gebühren und alle zusammen 1 Pfund Sitzungsgeld aufgebremmt.
- Am 11. März 1827 ging der vertagte Portlaubenunfug in die zweite Runde. Nebst den Beschuldigten traten zwei Zeugen für Peter Michel und der Anzeiger des Unfugs, Schulmeister Ulrich Von Allmen von Ringgenberg, an. Zuerst sagten die Zeugen aus, dass sich Peter Michel beim Eintreten von Ulrich Ab Egglen an der Lehne abstützte, um nicht herausgestossen zu werden. Dann erklärte der 'Schläger' Heinrich Egger, er habe Peter Michel nur zum Kopf gestossen, da der nicht ruhig sein wollte. Kurz und gut, bei jeder Aussage waren nur die anderen schuldig. So wurden die vier, die zu Beginn im Stuhl sassen, je mit 1 Pfund und 1 Jahr Portlaubenmeidung gebüsst und ihnen die Sitzungsgelder überordnet. Peter Michel wurde wegen seiner Klage gegen Ulrich Ab Egglen betreffs der Schläge ans Titl. Oberamt verwiesen.
- Die am 6. April 1827 von Hans Zum Brunn als Vogt der Anna Nufer, Georgs Tochter von Ringgenberg, angezeigte Schwangerschaft gab Probleme. Zuerst war Melchior Nufer, Melch: Sohn von Ringgenberg, zur Heirath bereit. Dann bat er viele Male inständig darum, seine Vaterschaft nicht einzuklagen; er werde bezahlen und Götti sein. Dann war die Schwangerschaft offenkundig und Melch: musste vors Chorgericht, wo er erst nach mehrmaligem Insistieren (zuletzt auch vom Pfarrer, dem er am Vortag die Vaterschaft gestanden!) erklärte, das Kind anzuerkennen wenn es 'zeitgerecht' zur Welt komme. Anschliessend passte er mehrmals der Anna ab und schlug und belästigte sie solange bis sie die Bewilligung erhielt, ein paar Tage zu ihrer Schwester nach Kirchdorf ziehen zu dürfen. Der Fall ging weiter ans Ober=Ehricht.
- Der Ehestreit von Hans zum Brunn und Elsbeth geb. Steiner war heftig. Am Ostersonntag den 15. April 1827 erschien Elsbeth mit geschwellenem Gesicht und ihrem 4. jährigen Kind, das im Gesicht ziemlich mit Blut besudelt war, beim Pfarramt. Die vier Kinder schienen mit die Ursache; nach beider Aussagen am 18. April zu urteilen störte sich Hans an den vielen Essern. Hans erklärte dann weiter, das Weib hätte ihn angegriffen und er sich nur gewehrt, und wie das Kind blutig geworden sey wisse er auch nicht. Weiter habe er viel Ursach über sein Weib zu klagen; es sey träg, wolle nicht arbeiten während er sich fast zu tod werken müsse, und fordere doch immer dass er alles im Haus schaffe. ... Auch sei der von ihr geschiedene Mann, Abraham Schmocker und gewesener Schellenwerkzuchtling [*Arbeitsanstalt*], zurück, und sie gehe oft am Abend aus dem Haus und komme späth heim. Beweisen könne er nichts, aber ... wenn immer möglich möchte er geschieden werden, wenn er auch die Kinder alle übernehmen müsste. Da wegen der Verletzungen ohnehin das Oberamt über den Fall zu befinden hatte, wurde dieser ohne Einberufung des Chorgerichts weiterverwiesen. Dieses setzte die beiden Eheleute den nemlichen Tag gefangen. Nach der Freilassung einige Tage später erklärten beide, bei ihrer Scheidungsklage zu bleiben. Nach der Bemerkung des Weibes, dass die Klage des Mannes wegen ihrer

nächtlichen Abwesenheit und des Verdachts eine Lüge sei, nahm er von der Klage bis er bessere Beweise liefern könne Abstand. Das Weib aber bestand auf seinem Scheidungsbegehren. Doch das Ober=Ehgericht fand keine wichtigen Gründe und forderte das Chorghericht auf, die Eheleute zum Frieden anzuhalten, ihnen mit Strafe zu drohen und sie unter Aufsicht zu nehmen.

- Sara Schmoker, Ulrichs Frau, legte am 1. Juli 1827 ein Scheidungsbegehren ein. Ulrich war Färber und Salpetersieder, bevor er wegen Diebstahl von Schaafen im Schellenwerk [*Arbeitsanstalt*] in Bern einsitzen musste. Vor bald 18. Jahren verehlicht, um ein schönes Vermögen gebracht (div. Erbschaften mit 15'000 Pfund) und mit 8. Kindern beladen, wovon bis auf eines alle der Gemeinde zur Last fallen, litt sie nun arg unter ihrem verzweifelten Elend, das auch weil es um ihre Gesundheit nicht zum Besten stand.

- Am 8. Juli 1827 wurden fünf von Ringgenberg und einer von Matten wegen Sonntagsentheiligung durch Fluchen und Schlägerei citiert. Da sie wegen der Schlägerei bereits vom Civilrichter gestraft worden, wurden sie diessmal nicht mit voller Busse, sondern nur zu Pfund 2. verfällt mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfall eine umdesto schärfere Strafe in Anwendung gebracht werden soll.

- Das Kind von Anna Nufer lebte nach seiner Geburt am 6. Juli 1827 nur eine Woche. So verurteilte das Ober=Ehgericht den Sohn Nufer (mit Währschaft seines Vaters) nur zu Frk: 16. Kindbethbatzen, und Frk: 16 für das gesetzliche erste Halbjahr des Kindes, nebst Prozedurkosten. Weiter waren beide Partheyen zur halben Abbüssung von 2 ½ Tagen anzuhalten unter der Voraussetzung, der Nufer werde für die Misshandlung der Schwangeren Klägerin besonders bestraft worden seye. Diese Strafe, 24. Stund bei Wasser und Brot, wurde in Jnterlaken vollzogen.

- Am 14. Aug. 1827 erwischte Hans Zum Brunn in der Nacht kurz vor 2. Uhr den Abraham Schmoker bey seinem Weib bey verschlossener Türe. Er habe ihn ergriffen, dieser aber zu ihm geschlagen, er ihm den Oberrock zerrissen und endlich das Weib ihm fortgeholfen. Verdächtig war am Abend zuvor, dass das Weib ihn früh ermahnte, zu Bett zu gehen und ihm gegen seine Gewohnheit eine Decke gebotten wie auch Kirschenwasser gebracht habe. Auch waren verschiedene Öffnungen in der Wand, unter der Türe und im Mauerloch mit einem Nastuch, Lumpen und 3. Seiltüchern vermacht, so dass man nicht hinein in die Küche sehen konnte. Elsbeth bat ihren Mann um der Kinder Willen zu schweigen. Dieser stimmte unter der Bedingung, dass der Schmocker allen Zugang zu seinem Weib meide zu. Den folgenden Tag verständigte er sich mit dem Schmocker. Und so bat er darum, die Sache einstweilen ruhen zu lassen.

- Per 13. Augs: 1827 wurde vom Ob: Chorghricht in Bern der Scheidbrief für Sara Schmoker geb: Grünenwald ausgestellt. Der Begleitbrief war unterzeichnet vom Praesidenten des Ob: Chg: von Graffenried und dem Ehgerichtsschreiber Wiler.

- Am 24. Dezember 1827 zeigte das Geschäfts Bureau N^o. 20. in Lausanne Namens des Peter Meder, Pulverstampfer zu Echendens bey Morsten [*Echandens bei Morges*] dem Pfarrer von Ringgenberg zu Handen der Gemeinde an, dass seine Base, Barbara Meder, Jakobs sel: von Niederried, get. 13. Jul: 1800 in Bern die Bekanntschaft eines Elias Ludwig Regamey, Burger von Lausanne ... damals in Bern gemacht, und von demselbigen in anderen Umständen befinde. Es wurde um die Verkündung der Ehversprechung ersucht. ... Signl: Elias Louis Regamey, Peter Meder als BeyStand der Verlobten. Die Verlobte setzte, da sie nicht unterschreiben konnte, das Kreuz, welches bezeugt wurde von G. Chatelanat und Samuel Wylor, Kerzenfabrikant. Doch der Regamey war inzwischen mit einer Schauspielergesellschaft nach Genf oder noch weiter gezogen.... Am 15. Dezember 1828 vermeldete das Ob. Ehgericht in Bern [*nach viel, viel Schriftverkehr!*], da das Kind der Barb: Meder von Ringgenberg gestorben sey, daher sie das Recht gegen den als Vater beklagten Louis Regamey von Lausanne nicht weiter fortsetzen werde.

- Am 10. Juli 1828 zeigte Maria Am Acher die Schwangerschaft ihrer Tochter Margritha an, die ihren Aussagen nach im November 1827 im Wald (auf dem Grien) zwischen Scho-ren (bei Thun) und Thierachern von einem Unbekannten in den Wald getragen und dort genozüchtigt wurde. Da Margritha glaubte, eine Anzeige führe zu nichts und sie sich vor ihrer Mutter fürchtete, zeigte sie ihren Schwängerer nicht an. Weil sie zu der Zeit beim Obmann Peter Wittenbach im Homberg wohnte, wurde der Fall ans Chorgericht Schwarzenegg weitergeleitet. Das lobte die dortige gute Polizeyaufsicht und leitete weitere Untersuchungen ein. In der Nacht zum 12. August kam Margritha mit einem gesunden Knaben darnieder. Da sie dabei gegenüber dem Statthalter und dem Pfarrer bei ihrer Aussage blieb, wurde der Fall nun ans Ober-Ehegericht weitergeleitet. Da kein Schuldiger gefunden wurde, verurteilte dieses am 8. September Margritha als unehrlich zu zehen Tagen Abbüsung.
- Am 14. Dezember 1828 wurden wegen verbotenem Spiel vorgeladen Peter Noll, Vater, Maurer in hier, Platzgeber und Mitspieler, Abraham Schmocker, gewesener Schellenwerker und drei andere. Nach ausgiebigem Wirtschaftsbesuch haben sich die fünf bei Peter Noll zur Verabredung eines Bauakords getroffen. Branntenwein wurde getrunken, und bis tief in die Nacht gespielt. Aufgrund des aufrichtigen Geständnisses wurde jeder nur um Pfund 3. gebüsst, die Chorgerichts-Kosten ihnen auferlegt und im Wiederholungsfall mit schwerer Ahndung gedroht. Weiter hatten sich wegen Nachtschwärmerei drei Ringgenberger zu verantworten. Sie gaben die Verfehlung zu, erklärten aber, es sei nicht so spät gewesen wie angezeigt. Das Chorgericht entliess sie diesmal mit einer Verwarnung und der Bedrohung schärferer Behandlung im Wiederholungsfall.
- Am 22. Dezember 1828 musste Anna Schmoker im Pfarrhaus erscheinen. Sie wies den Verdacht, schwanger zu sein entrüstet von sich; sie hätte erst vor 8. Tagen ihrer Menses gehabt, was späther von ihren Verwandten bezeugt wurde. Sie betrug sich indess hierbey sehr frech, und äusserte sich auf die ihr gemachten Zurechtweisungen, wenn sie nur wegen solchen Dingen ins Pfarrhauss gerufen werde, werde sie in Zukunft nicht mehr erscheinen.

- *Warum das Manual nicht 'vollgeschrieben' wurde erkenne ich nicht. Es ist von 1828 kein entscheidender (Kirchen-)Politikwechsel bekannt, der da mitspielen könnte.*

- Am 4. Januar 1829 hatten sich vier von Ringgenberg, zwei von Golzwyl und ein Grindelwaldner wegen Nachtlärm im verwichenen Dezember zu verantworten. Nach übereinstimmenden Aussagen besuchten die Ringgenberger Golzwyl wegen Kleidern und einem bei der Obmännin Frutiger [!?] zu fällenden Kirschbaum. Auf dem Rückweg wurden sie von diversen Golzwyllern mit Scheiten und Steinen angefallen (nachdem sich welche noch in der Fuhrenscheüne im Streüi= od. Loubkrummen versteckt hatten) und die dann Flüchtenden bis in die Thormatten verfolgt. Durch Stimmmehrheit wurden sie mit einer scharfen Vermahnung, die drei Schuldigsten aber überdiess mit einer Busse von 1 Pfund für jeden für diessmal entlassen. An dieser Sitzung wurde dann wegen überhandnehmendem Herumschwärmen und Lermen der Jugend erkannt, dass der Pfarrer am nächstfolgenden Sonntag von der Kanzel eine Warnung an die Eltern zu verlesen hat ... was am 11. Jen: auch erfolgte.
- Im Januar wurde weiter heftig gelernt, so dass am 8. Februar 1829 über zwei Gruppen, drei von Bönigen und drei von Jseltwald, zu Gericht gesessen wurde. Zuerst wurden die drei Böniger, von Christen Wyss wegen Lermen auf dem Felde in strafschuldiger Art angezeigt, zur Verantwortung aufgefordert. Sie erklärten, zu einer Verrichtung nach Ringgenberg gekommen zu sein, gaben auch zu, dem Kirschwasser zugesprochen zu haben, bestritten aber, woanders als auf den Gassen gewesen zu sein. Einer hätte dann bei Anna Nufer, die zwei anderen bei Anna Wyss, Christens Tochter [ei sieh da...] die Nacht zuge-

bracht und Brönz getrunken. [*...denn jetzt kam das Chorghricht ins 'Schleudern':*] Es zeigte die Sache der Brienzer dem Titl. Oberamt an, damit das weiter darüber befinde. Dann wurden die drei Jseltwalder vernommen. Diese gaben an, die Magd des Christen Grossmann in der Brunngasse, eine Verwandtin des einen, von Jseltwald nach Ringgenberg geführt zu haben. Vorher seien zu Hauss ein par Gläser voll Brönz gegen die Kälte getrunken worden, und dann bey den Meisterleüten der Magd als guten Bekannten wenig aufgehalten, weiter im Dorf seyen sie nicht gewesen. Doch das Lügen half nichts, und letztendlich gestunden sie. Wegen dem Nachtlermen und dem Lügen wurden sie zu 2 Pfund und den Kosten verfällt.

- Nun folgt ein Fall, der am 10. Jen: 1828 seinen Anfang nahm, aber erst jetzt eingetragen wurde, damit er nicht in zwei Bänden eingeschrieben werden musste. [*Das zeigt, dass zu Beginn 1828 bekannt war, das Manual per Ende Jahr zu wechseln. Aber warum? Und woher wusste Pfr. Scheurer, dass die Sache sooo langwierig würde?!*] Der bey der kaiserlich österreichischen Gesandtschaft in Bern als Jäger angestellte Joseph Schiel aus Böhmen war angezeigt, Luzya Meder, Jakobs sel: Tochter von Niederried geschwängert zu haben. Von ihm lag ein Eheversprechen vor, wenn die Gemeinde (Niederried) nicht zu viele Umstände mache. Sie selber war von ihm zu ihrer Niederkunft nach Wien gesandt worden. Der Fall ward dem Ober Ehegericht berichtet. Das entschied am 12. May 1828 wie üblich auf Fr. 16. Kindbettkosten, ferner zu Fr. 16. halbjährlich Kindesunterhalt während 17. Jahren und zu Fr. 50. an das Armenguth der Muttergemeinde. Beider Abbüssung von 2½ Tagen wurde auf ein halbes Jahr aufgehoben. Doch die Ausstellung eines Heymathscheins für Mutter und Kind wurde abgeschlagen und die Mutter zwecks Vermeidung einer zweiten Schwangerschaft in die Gemeinde heim geholt. Am 12. Aug. 1828 schritt der Präsident vom Ob: Ehegericht C. von Graffenried ein und hielt die Gemeinde (Niederried) an, sich nicht selbst Schaden zu bereiten. Die Forderung (Niederrieds), dass Schiel 800 Pfund zu hinterlegen hätte, sei nirgends gesetzlich vorgeschrieben. Und das ganze '*Hinderha*' könnte dazu führen, dass Schiel zu Auswegen schreite, die besonders der Meder und ihrem Kinde und ihrer Gemeinde zu offenbarem Schaden gereichen müssten. Am 16. Aug. wurde der Heymathschein ans Ob: Ehegericht übermacht: "Wohlgeborener, hochgeehrter Herr, indem ich die Ehre habe Eüer Wohlgeborenen den verlangten Heimathschein unseren verbindlichen Dank für die Zurechtweisungen zu unserem Besten. Wir möchten ... uns aber rechtfertigen." [*Was jtz chunnt cha me no hüt über 'Uswärtegi' und wettegi, wo's ne chli besser geit als früecher, ghöre. Ou ihri Schwester Barbara isch no churz verluuset worde. D Abeputzete het aber gwürkt, wenn me dr Zytversatz aaluegt!*] Weiterer Schriftverkehr folgte, und nach viel Hinundher [*u.a. Verkündung in Österreich*] sollte auch in Ringgenberg verkündet werden. Doch Pfr. Scheurer musste melden, dass immer noch die Heyrathsbewilligung (vom Kleinen Rath) fehle. Irgendwie war die Meder auf dem Verkündtschein von Bezdiekau katholischer Religion, auf dem Heymathschein dahingegen war der Eintrag korrekt. Am 1. Brachmonat 1829 wurde dem Chorgericht mitgeteilt, dass Eüre Angehörige Luzia Meder Jakobs Tochter von Niederried, mit dem Joseph Schiel, Johann Georgs Sohn, von Drostau, Königreich Böhmen durch den katholischen Pfarrer in Bern copuliert worden.

- Am 12. Juli 1829 wurden vorgeladen Christen Noll und sein Weib Margretha Noll geb: Frutiger. Sie hatte geklagt, dass ihr Mann dem Trunke sich ergeben und sie mit Wort und That misshandelt habe. Einmal hätte sie ihn betrunken vom Zollhaus abgeholt; er hätte dann die Nacht auf dem Heüboden verbracht. Nach dem Amtsschiessen hätte ihn sein Vater 1. Uhr morgens im Wirtshaus abgeholt. Ein andermal habe er beim Zollhaus vor Kindern die Scham entblösst und die abscheulichsten Dinge verübt. Logischerweise wurde familienintern diskutiert, wobei sich die Schwiegereltern gegen Margretha stellten. Der Sohn erklärte dabei, das Plag (neml: das Weib) könne gehen, aber im Herbst wolle er das Kind zurück haben. Das folgende Einschreiten vom Pfarramt führte trotz aller Drohungen

zu nichts, so dass der Fall nun dem Chorricht anhängig gemacht wurde. Hier gestand der Mann sein Fehler ein, verhiess möglichst gute Besserung, klagte aber, dass das Weib seinem Dünken nach zu wenig arbeite, obschon dasselbe nebst Besorgung eines kleinen, unmündigen Kindes die Erdäpfel alle einzig gepflanzt zu haben versicherte. [...da er nicht wollte, weil erst seine Eltern...] Beide Eheleüthe versicherten dann, wieder in Frieden zusammenzuwohnen, ihre Pflichten gegenseitig treü und redlich erfüllen und sobald möglich dafür sorgen wollen eine besondere, von den (Schwieger-)Eltern getrennte Wohnung zu erhalten.

- Am 14. Februar 1830 waren ausser Obmann Harri alle anwesend. Vorgeladen war Ulrich Wyss, Christens Sohn von Ringgenberg. Er war angeklagt, sich in der Kirche eines störrischen und Ordnungswidrigen Betragens schuldig gemacht zu haben. Gut, er hatte sich erst in einem, dann in einem zweiten Stand setzen wollen, doch beide Male wurde gedrückt, was Unruhe schaffte. Mit zwei Jahre Portlaubenmeidung und des Weibels Kosten als Strafe wurde er entlassen.

- Am 13. Junii 1830 war unter anderen von Niederried Obmann Studer als Chorrichter anwesend. Vorgeladen waren Elsbeth Frutiger, geb: Schmoker, Christens Frau von Ringgenberg und Elsbeth Noll geb. Wyss, Jakobs Frau von Ringgenberg. Sie waren beide der Sonntagsentheiligung durch Streit und Fluchen und des Laufenlassens der Kinder während dem Gottesdienst angeklagt. Es wurde Besserung versprochen. Mit scharfer Verwarnung besonders der streitsüchtigen Elsb: Noll wurden sie entlassen. Dann wurde wegen Portlaubenunfug und Nekerey des Hans Egger gegen Hans Buri, Christen Jm Boden und Ulrich Frutschi, alle von Ringgenberg, verhandelt. Frutschi erklärte, es sei Egger über drey Bänke hin gelegen und habe durch Schlafen und Schnarchen alle um ihn geärgert. Er, Frutschi, habe ihn dann ein wenig am Haar gezogen um ihn zu weken, ohne etwas Böses dabei zu beabsichtigen. Egger habe daraufhin dem Christ: Jm Boden fluchend die Faust unter die Nase gehalten, worauf wieder Stille erfolgt seye. Darauf wurde entschieden, dass der Hans Egger vor das Pfarramt zu laden sei um einen tüchtigen Verweiss zu erhalten --- was auch erfolgte.

- Am 15. Nov. 1830 vermeldete das Ob: Ehegericht der Stadt und Republik Bern, dass es den geständigen Vater des von Barbara Gütli, Rudolfs sel: Tochter von Ursenbach, in Weissenstein bey Kirchdorf, am 23. Oct: letzthin geboren und ihr selbst als unehelich verbliebenen Knaben Johann Rudolf, Johann Egg von Ringgenberg allhier bey seinem Bruder, dem Schneider ... zu Frk: 16. Kindbethkosten an die Gütli, ferner zu Frk: 16. halbjährlichen Kindsunterhalt während 17. Jahren und zu Frk: 50. Entschädniß an das Armengut von Ursenbach wie auch zu den Prozesskosten und beide an ihren Wohnorten zur halben Abbüssung von 2½ Tagen verfällt. Gott mit Euch!

- Die rein adlige Regierung des Kantons Bern trat per 31. Dez. 1830 zurück, die Republik Bern wurde ausgerufen. Ob me äch öppis drvo merkt?

- Am 9. Januar 1831 wurde auf die Schwangerschaftsanzeige von Statthalter Grossmann hin vorgeladen Margretha Egg, Peters Tochter von Ringgenberg, im Dienst bei Hln: Statthalter Grossmann zu Ringgenberg. Sie erschien mit ihrem Bruder Peter und erklärte, seit Ende May oder Anfangs Junii von Christen Ab Eggen, Ulrichs Sohn von Jseltwald, im Dienst allhier beim Statthalter, schwanger zu sein. Wie sie dem Ab Eggen zum zweiten Mal die Schwangerschaft anzeigte, habe dieser nur gesagt es sey ihme leid. Dann hätte sie ihren Meister informiert. Am 23. Jan: war auch Christen Ab Eggen vorgeladen. Doch der erschien nicht und die Sitzung wurde auf den 27. Januar im Pfarramt vertagt. Dort erklärte er, die Klage hätte vor seiner Heirat erfolgen müssen. Ihm wurde entgegnet, dass es kein entsprechendes Gesetz gäbe. In der Folge leugnete er jeden fleischlichen Zugang zur

Egg. Nach der Niederkunft mit einem gesunden Knäblein hätte Ab Egglen im Pfarramt der Genisstbericht eröffnet werden sollen. Doch Ab Egglen erschien nicht. Nach der Taufe des Kindes wurde die Sache dem Ob: Ehegericht per Extract mitgeteilt. Dass der Abegglen sich mit der ebenfalls von ihm schwangeren und nur 8. Tag früher niedergekommenen Elsbeth Nufer am 18. Nov. verheiratet hatte, sich noch einen Monat vor der Copulation eine ganze Nacht bei der Egg aufgehalten habe. Dass der Abegglen sich nach Bekanntwerden der Klage 8. Tage verborgen und sich so der Schuld verdächtig gemacht habe. Dass er sowohl Margrethas Schwester wie seiner Frau gestanden habe, dass Margretha seit Ende May von ihm schwanger sei. Dass man hoffe, dass obwohl die einfältige, arbeitsame Marg: Egg die Klage ausser der gesetzlichen Zeit gemacht habe der Ab Egglen zu einem Beitrag ... verfällt werden könne. Das wurde verneint und die halbe Abbüssung verfällt.

- Am 20. Merz 1831 hatte Christen Wenger, Christens Sohn von Grindelwald zu Golzwyl vor dem Pfarramt Lauterbrunnen zu erscheinen. Am 19. Sep: wurde er per 2. Oct: wegen einer Paternitaetsklage von Anna Gertsch, zu Vordemwald bey Lauterbrunnen, vor das Chorghricht Lauterbrunnen citiert, wo er scheinbar alles abstritt. Denn es wurde ihm in Ringgenberg eine Zeugenaussage vorgelegt, wonach er zu der fraglichen Zeit bei der Klägerin gewesen sei. Er erklärte, er bleibe bei seiner Aussage vor dem Chorgericht. [*Komisch ist, dass die Zeugenaussage mit 5. Jul: datiert ist; 5. Okt: würde da eher 'passen'.*] Die erste Verhandlung vor dem Ob: Ehegericht am 28. Winterm: brachte ausser Kosten (Reisegeld für die Zeugen) nichts. Was die Sitzung 'unter Eid' vom 10. Jen: 1832 ergab, ist nirgends festgehalten.

- Am 1. August 1831 schrieb das Ob: Ehegericht in Bern, dass Barbara Mäder von Niederried, Nätherin und Schneiderin, ihre Schwangerschaft anzeigte, seit Lichtmessen von einem durchgereisten fremden Bediensten, dessen Namen sie nicht kenne. Sie ist im 2. Fehler (ihr Kind E: Ls: Regamey, aber gestorben) und wünscht hier zu kindbetten... Am 10. August 1831 wurde das obige Schreiben wie folgt beantwortet: Es verdiene zwar die Barbara Meder als eine höchst hinderliche und schlechte Persohn, und im 3. Fehler, keine Schonung doch wollen wir sie nicht hindern in Bern zu kindbetten, wenn sie gloubt es auf ihre Kosten thun zu können und wir deswegen keine Kosten, Schaden, Nachteil oder Verantwortung zu befürchten haben kurz und gut, sie solle zurück nach Hause. Doch das war, wie dann auch ärztliche Zeugnisse belegten, ohne Schaden für Mutter und Kind nicht möglich, so dass sie gegen den Willen der Gerichte in Bern verblieb. Dort kam sie am 12. Oct: mit einem reifen Knaben nieder, der am 25. Diess verstorben war. Wegen dieses dritten Falls und sonstiger übler Leümden wurde sie unter Kostenfolge zu einer 25.tägigen Abbüssung anhalten und vor dem Zuchthausse warnen lassen.

- Am 15. Augs: 1831 wurde das Verlöbnis der Anna Jaggi, Ulrichs des Kesslers Tochter zu Gunten hinter Sigriswyl mit Peter Michel von Golzwyl aufgelöst. Er wurde zu einer Entschädigung von 50 Pfund und allen Gerichtskosten (ohne in die Übernahme des Kleider Conto einzutreden) verfällt. Dabei wurde auf das bei der Gemeinde hinterlegte Depot von Fr. 100 zurückgegriffen.

- Am 29. July 1832 war Chorrichter Obmann Studer von Niederried abwesend. Es erschien Anna Nufer Georgs sel. Tochter von hier [*d.h. von Ringgenberg*] gegenwärtig bei der Saagen wohnhaft. In Jaberg in Diensten hatte sie zwei Jahre zuvor Hans Hadorn von Toffen ... kennengelernt. Sie hatten sich gegenseitig die Ehe versprochen und wollten nun heiraten, wenn Ringgenberg das Einzuggeld bezahle. Die Verlobte hatte sich für schwanger erklärt, und Hadorn dass sie von ihm schwanger und das Kind von ihm sey. Die Nufer bestätigte ihre Schwangerschaft und benannte den vermuteten Schwängerungstag. Das Chorgericht erkannte, sich bei diesem von Kirchdorf zu erkundigen und wenn möglich die Verkündung zu bewirken. Dieses antwortete, dass der Hadorn die Vaterschaft anerkenne, das Eheversprechen aber nicht zu erfüllen gedenke, wenn sie nicht ein Muttergut von

400 Franken besitze. Am 15. December kam Anna Nufer mit einem Töchterlein nieder. Dieser ihr bereits zweite Fehler wurde dem Titl. Amtsgericht Interlaken mitgeteilt. Dieses erkannte an der Sitzung vom 13. Hornung 1833, dass das Kind den Namen der Mutter tragen soll, der Vater Liv. 16 Kindbettkosten, jeweils halbjährlich vorauszahlbar einen Kindsunterhalt von Liv. 16 bis zum 17 Altersjahr u. Liv. 50 als Entschädigung an die Gemeinde Ringgenberg verfällt sei. Weiter hatte der Hadorn sämtliche Kosten zu tragen und 2 ½ Tage Abbüßung zu leisten, die Nufer erhielt wegen ihrem zweiten Fehler 5 Tage Abbüßung.

- *Die Republik Bern zeigt Auswirkungen: Wo ist das Ob: Ehegericht 'abgeblieben'?*

- Am 1. Jänner 1833 bestand das neuerwählte Sittengericht aus neun Personen, unter anderen dem Präsidenten Hl Unterstatthalter u. Grossrath Grossmann, Christian Buri, Gemeindevorsteher (von Ringgenberg) und Hans Studer von Niederried.

- *Mit den Statthaltern gibt's eine 'Überschneidung'. Der Gemeindepräsident hiess früher Obmann, zuvor Statthalter, noch zuvor Ammann. Wann nun der Regierungsstatthalter 'entstand', wann der Namenswechsel vom Statthalter zum Obmann erfolgte und was (nach der Helvetik) die Rolle des Unterstatthalters war ist noch abzuklären. Ob dies in einer 'Übergangsfrist' eine andere Bezeichnung für den Obmann war?*

- Am 3. März 1833 klagte Elsbeth Zumbrunn, geb. Steiner, geschiedene Schmocker, gegen ihren Mann Hans Zumbrunn, der lasse sie und ihre Kinder oft Hunger leiden und misshandle sie noch dazu. So könne sie nicht mehr mit ihm leben und beantrage die Scheidung zu Tisch und Bett. Er entgegnete, wie er sein Möglichstes tue die Seinigen zu versorgen und er erst letztthin für sie einen Käs gekauft hätte. Wie er dann davon gegessen habe, hätte ihn seine Frau einen Fresshund gescholten. Er hätte sie daraufhin aufs Maul geschlagen, sie dann den Runkelstock ergriffen und gedroht, in todt zu schlagen. Nach einigem Bedenken liess er sich die Scheidung von Tisch und Bett gefallen. Angesichts der 'verfahrenen' Situation leitete das Sittengericht das Scheidungsbegehren ans Titl. Amtsgericht Interlaken weiter. Das entschied am 13. März auf eine zwei Jahre dauernde Trennung. Die Regelung der Entschädigung wurde von weiteren Erkundigungen abhängig gemacht.

- Ebenfalls am 3. März 1833 waren citiert Christian Michel und sein Eheweib Margaritha Jaun, um sich wegen ihrer häufigen Streitigkeiten und Schlägereien zu verantworten. Es erschien nur das Weib. Dieses klagte über Misshandlungen oft und viel mit Schlägen sowie entsetzliches Schwören und Fluchen. Es wies eine Hand vor, an welcher er ihr durch ein Stück geworfene Kachel ein Paar Finger sehr verderbt hatte. So wenig es läugnen wolle, auch seine Fehler zu haben, so fange er doch immer an... Wenn er sich nicht bessere sei sie gezwungen die Scheidung anzubegehren. Auch am 10. März erschien Christen Michel nicht. So wurde entschieden, ihn per 13. diess Nachmittags 2 Uhr mit Oberamtlicher Handbietung gewahrsam vorführen zu lassen. Am 13. März erschien Christian Michel allein kurz nach dem Landjäger vor der Thür vom Pfarrhaus, sein Weib blieb hingegen aus. Nun klagte er... Zur Scheidung von Tisch und Bett erklärte er, das sei nicht des Weibs Wille und man solle es nur noch einmal fragen. Das Gericht erkannte auf eine kurze Probezeit, ob sie (die Michels) in Zukunft in Frieden leben wollen. Sobald aber der Streit wieder angehe wolle man bei dem Titl. Amtsgericht Trennung beantragen; das Weib aber am nächsten Sonntag zu ermahnen. Sie schilderte dann aber, dass er sie am Mittwoch nach Bern auf Reisen geschickt habe und am Abend mit ihr gezankt habe, speziell als sie ihr Wissen um den Hausverkauf kund tat. Am Scheidungsbegehren halte sie fest. Somit ging dieses ohne weiteren Verzug ans Titl. Amtgericht.

▪ Die ernstliche Befragung zu einer Schwangerschaft am 24. März 1833 an Margreth Amacher Hansen sel. Tochter von hier bei der Saagn verlief ohne Ergebnis. Es wurde erkannt, noch einige Zeit zuzuwarten. Am 3. May gestand sie die Schwangerschaft ein und benannte als Vater den nach Amerika ausgewanderten Ulrich Wyss, Christians Sohn von hier. Die Schwangerschaft sei in der Neujahrswoche letzthin und zwar auf der Längmatten entstanden, als sie miteinander von der Zollbrücke her nach Hause gingen. Sie erklärte, Ulrich habe ihr versprochen, sie und ihr früheres Kind nach Amerika zu holen, welcher Aussage das Sittengericht aber keinen Glauben schenkte. Am 27. September kam die Amacher nieder, ohne die Genisstmänner berufen zu haben. Am 6. Oct. wurde das Kind auf den Namen Johannes getauft. Am 17. Oct. wurde das ganze Geschäft dem Amtsgericht einberichtet. Dieses sprach ihr am 23. Oktob. resp. Weinmonat das zur Welt geborene Knäblein Geschlechts, Namens, Heimath u. Erhaltungshalber als unehelich zu, sodann wurde sie, da dies schon der dritte Fehler war, zu 20tägiger Gefangenschaft verurtheilt. ... Ihr und der Burgergemeinde sollen alle Rechte gegen den angeklagten Wyss ... eingeräumt sein, überdiess ist dieselbe in die daherigen Kosten verurtheilt. *[Wer ist nun 'dieselbe'? Solch missverständliches Deutsch ist in den Manualen sehr selten!]*

• Am 11. September 1833 waren anwesend, Herr Gemeindevorstand ausgenommen, alle. Erscheinende Personen: Peter Studer, Hansen sel. von und zu Niederried, nebst seinem Ehefrau Elsbeth, geb. Frutiger von Golzwyl. Er klagte, sein Weib beschliesse ihm das Essen vor, so dass er mehrmals mit der Axt den Schaff habe müssen aufbrechen, um sein Essen zu bekommen. Letzten Samstag habe sie ihm gesagt, er solle ihr nicht mehr unter die Schindeln kommen; er sey vor Verdruss in den Berg gegangen um zu heuen, am Abend aber hätte er das Haus verschlossen vorgefunden ... und eine Türe eingestossen, um ins Haus zu kommen. Da sie ihm nun überdiess schon seit 7 Jahren die eheliche Pflicht versage, habe er genug Gründe für eine Scheidung, wenn sie sich nicht bessere. Die Elsbeth läugnete die Sache mit dem Essen, am Samstag Abend habe er nur die Falle gelüpfert statt geklopft, und das mit der Verweigerung der ehelichen Pflicht sei nicht wahr. Sie begehre die Scheidung nicht. Nachdem sie nun einander vielerley Vorwürfe gemacht hatten, versprachen sie einander und dem Pfarrer in die Hand, sich zu bessern und in Zukunft als christliche Eheleute mit einander zu leben. Unter der Bedingung, dass sie ihr Versprechen halten, wurden ihnen die Sitzungskosten geschenkt.

[Die Sache ist zwei Mal protokolliert, vor und nach der Kindszusprechung an M. Amacher. Das zeigt, dass woanders notiert und dann 'ins Reine' geschrieben wurde - wenn me nid ufpasst halt zwöi Mol....]

▪ Am 12. Jänner 1834 wurden sechs citiert und erschienen... Hiltbrand Suter von Grindelwald, Knecht, Christian Wyss, Peters, Jakob Häusermann, Hans Zumbrunn, Peter Frutiger beyr Sagen, Peter Steiner, Peters wurden (mit Ausnahme Zumbrunns, welcher später erschien) zur Rede gestellt, weil sie ... auf der Portlaube vor und während der Predigt gedrückt hatten. Suter wurde als Urheber angegeben, weil er sich zuletzt über die Zahl eingedrängt hatte. Nachdem er sich zuerst in Ausflüchte zu retten versuchte, gestund er seinen Fehler ein und erklärte, ihn in Zukunft meiden zu wollen. Mit einem ernstlichen Zuspruch wurden alle entlassen. Später erschien vor Herrn Unterstatthalter Grossmann auch Hans Zumbrunn und entschuldigte sich damit wegen seines Ausbleibens, dass er sagte, er habe gemeint, das Sittengericht sey erst Nachmittags 1 Uhr, versprach übrigens alles Gute und wurde ebenfalls mit einer ernstlich Ermahnung entlassen.

▪ Am 28. May 1834 erklärte sich Magdalena Frutiger, Hansen sel. Tochter von Golzwyl, Kirchhöre Ringgenberg, als von Johannes Baumgartner, Weber, Jakobs sel. Sohn von Rossgarten Kirchhöre Seedorf, schwanger. Er bekannte sich uneingeschränkt zur Vaterschaft, erklärte aber wegen seiner Armuth die Frutiger nicht heiraten zu können. Sie wiederum wollte ihn nicht dazu drängen.

- *[Nicht aus dem Manual, sondern 'aus dem Internet' stammt nachfolgendes Schreiben:]*
Am 20. Juni 1834 schrieb Regierungsstatthalter Hügli in Interlaken an den Gemeindepräsidenten von Ringgenberg: Mein lieber Herr Präsident! Ein gewisser Noll von Ringgenberg, dessen Vater Jagd-Aufseher seye, gehe dem Vernehmen zufolge öfters mit einem Jagdgewehr bewaffnet von Hause in das Gebirge, und ist mir deshalb als ein starker Wildfrevler sehr verdächtig. Ich möchte daher Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Mann in vertraulichen Anspruch nehmen, und werde Ihnen sehr dankbar seyn, wenn Sie mir über denselben in genannter Beziehung bald etwas mitteilen können. Mit freundschaftlicher Begrüssung verharret Interlaken den 20. Juni 1834 Der Regierungsstatthalter Hügli.
- Am 7. July 1834 wurde an einer Extra-Sitzung die Schwangerschaft der Margaritha Buri, Christens Tochter von hier behandelt. Sie hatte am 17. Juni als Vater ihren Meister, Jakob Nägeli, alt Gemeinderath von Mönchhofen, Kirchengemeinde Kirchberg, Kantons Zürich, angegeben. Er hätte ihr die Ehe versprochen und unter vielfältigen Behauptungen sie nie fallen zu lassen, sie schon seit dem ersten Monat ihres Dienstes bey ihm zu fleischlichem Umgang besucht. Die Schwangerschaft bekannte sie erst der Schwiegertochter des Meisters, dann diesem selbst. Zuerst versuchten diese, ihr die Schwangerschaft auszureden, dann baten sie um die Angabe eines anderen Vaters, es solle ihr Schaden nicht sein. Die Frage nach fleischlichem Umgang mit anderen Männern beantwortete sie mit Nein; dazu könne sie mit dem Eid stehen. Gemeindepräsident Buri reiste hierauf zu dem angeklagten Jakob Nägeli und erhielt von diesem die schriftliche Zusage, dass sein Kind unter dem Herzen der Margaritha *[und Buris Enkelkind...]* bis zu desselben 17 Altersjahre oder seinem vorherigen Ableben 45, schreibe vierzig und fünf Franken de hse Sustentation *[von hiesiger, also Zürcher Währung, Unterhalt]* pünktlich zu Jahresbeginn erhalte. Weiter verpflichtete er sich, für Blumen, Kindbett- und andere Kosten zehn Louis d'Or oder einhundert und sechzig Franken de Suisse *[?, Berner Franken?]* innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Verpflegung an zu bezahlen. Nach erfolgter Niederkunft fällte das Amtsgericht sein Urteil. Die Kostenfrage war bereits geregelt; nur noch die Mutter wurde zu 2 ½ tägiger Abbüßung mit Gefangenschaft und zur Bezahlung der diesörtigen Kosten verurteilt. *[Von einer Abbüßung für Jakob Nägeli steht nichts...!]*
- Am 18. Nov. 1834 wurde das Kind der Magdalena Frutiger seiner Mutter zugesprochen und der unbedingt geständige Vater zu Bezahlung von Liv. 16 Kindbett-Kosten, Liv. 16 halbjährlichen Beitrage an die Unterhaltung des Kindes während 17 Jahren und zu einer Entschädigung von Liv. 50 an die Burgergemeinde und sonstig. Kosten verurteilt.
- Am 23. November 1834 waren Jakob Häusermann, Peter und Christian Steiner, Christian Wyss, Peter Frutschi, Christian Michel und Peter Bhend zitiert wegen Drücken und Lärmens auf der Portlauben, wobei sie die Abmahnungen der Vorgesetzten nicht geachtet hatten. Leugnen brachte nichts. Christian Steiner und Christian Michel, alt Weibels mussten insbesondere bekennen, über die Zahl eingetreten zu sein. Da sie diesen Fehler zum ersten Mal begingen, wurde diesmal von einer Anzeige an den Richter abgesehen und es bei einer ernstlichen Ermahnung belassen. Weiter wurde beschlossen, das Verbot des Portlauben-Unfugs von 1818 zu erneuern, was auch geschehen ist.
- Am 16. December 1834 fand eine Extra-Sitzung statt. Anwesend u.a. der Pfarrer als Aktuar. Es waren zitiert und erschien: Margreth Wenger, Christians Tochter von Grindelwald sonst in Dienst bey Herrn Amtsverweser Stöckli zu Aarmühle, seit 11 Tagen aber wieder bey ihrem Vater zu Golzwyl wohnhaft. Sie bejahte die Frage, ob sie schwanger sey und glaubte sich seit bald 7 Monaten in diesem Zustand. Die Schwängerung sei in Aarmühle, aber nicht in einem Haus erfolgt. Da sie beim fleischlichen Umgang betrunken gewesen sei, könne sie den Vater nicht angeben. Sämtliche Sittenrichter äusserten sich dahingehend, dass sie diese Aussage nicht glauben könnten. Am 17. December erschien Christian Wenger beim Pfarrer und machte die Anzeige, dass ... Christian Michel von Bönigen, Ehemann, Knecht zu Grindelwald der Vater des Kindes seiner Tochter sey. Diese Eröff-

nungen des Vaters bestätigte die Tochter. In Grindelwald vorgeladen leugnete Michel den fleischlichen Umgang; wenn sie etwas von ihm habe, so möge sie ihn gerichtlich belangen. Das am 15. März 1835 geborene Knäblein Namens Christian wurde am 18. July seiner Mutter als unehelich zugesprochen, dieser 2 ½ Tage Abbüßung auferlegt und das Recht gegen den Angeklagten vorbehalten.

- Am 4. Hornung 1835 versandte der Regierungsrath an sämtliche Amtsgerichte ein Rund- (oder Kreis-)schreiben. Darin wurde angewiesen, dass von allen amtsgerichtlichen Urtheilen in Paternitäts-, Ehe-, Einspruchs-, Einstellungs- und Scheidungssachen sowie in Sittenpolizeisachen den Sittengerichten des Wohn- und Heimatortes der Partheien per Sendschreiben amtlich Kenntniss zu geben sei. Die Sittengerichte sollen diese Sendschreiben sammeln und in ihren Protokollen (die wichtigen) Vermerkungen ... aufnehmen.
- Auf obgenannte Weise wurde am 19. Juny 1835 das hiesige Sittengericht informiert, dass dasselbe unt. 17 Juny lezthin der in Exergillod Bezirk Ollon, Kant Waadt wohnenden Susanna Maria Noll, Christians Tochter von Ringgenberg ihr d 9 Sept. 1834 geborenes ... Knäblein Namens Heimaths- und Erhaltungs halber als unehelich zugesprochen habe.
- Am 8. July 1835 zeigte Susanna Schmoker, Heinrichs Tochter von Ringgenberg dem Pfarrer ihre vermutlich am ersten Sonntag im April entstandene Schwangerschaft an. Als Vater ... gab sie Herrn Carl Teüscher, Substituar im Schloss Interlaken, an, der an jenem Sonntag mit ihr in Neuhause getrieben und sie nachher beschlafen habe, wofür sie nöthigenfalls Zeugen aufstellen könne. Ihm habe sie die Schwangerschaft angezeigt; er wolle das Kind anerkennen, wenn die Geburt des Kinds mit obgenannter Zeit richtig zusammentreffe. Der dann zu einer einlässlichen Antwort angehaltene Teüscher war aber uneinlässlich. Dann vermeldete das Sittengericht St. Beatenberg, dass die Schmoker am 18. Aug. mit einer unzeitigen, 2 Tage darauf erdbestatteten Leibsfrucht niedergekommen sei. Hierauf wurde dies Geschäft dem Amtsgericht einberichtet.
- Am 2. August 1835 erschienen Christian Michel, Wurzelnhändler und seine Ehefrau Margritha Jaun. Sie wurden befragt, warum sie immer miteinander in Streit leben und einander misshandeln. Er antwortete, dass ihm die Ehefrau alles aus dem Haus trage und nichts vor ihr sicher sey. Er wiederholte das bereits früher dem Gemeindepräsidenten vortragene Scheidungsbegehren. Sie erklärte ihr Tun damit, dass sie mit ihren Kinder leben könne. Die Scheidung von Tisch und Bett wolle sie sich gerne gefallen lassen. Angesichts der Streitigkeiten dieses unglücklichen Ehepaar und den vergeblichen Aussöhnungsversuchen wurde dem Titl. Amtsgerichts aufs Allerdringlichste empfohlen, dem Scheidungsbegehren zu entsprechen und im Falle die drei unerzogenen einzig der Mutter zu überlassen. Das Vermögen sei je zu einem Drittheil auf die Mutter, die Kindern und den Vater aufzuteilen. Das Amtgericht entschied auf eine Scheidung von Tisch und Bett auf 2 Jahre, der Überlassung der Erziehung der aus dieser Ehe entsprungenen Kinder unter Aufsicht der Gemeinde und zwei Drittheile des Vermögens.
- Am 17. Dezember 1835 wurde eine Schreiben vom Regierungsstatthalteramt betreffs des Kelchhaltens behandelt, das nicht mehr von Seckelbediente sonder neu vom Sittengericht vorzunehmen sey. Das Sittengericht bedauerte das, konnte es doch dem gewählten Kirchmejer und Alt Seckelmeister Matthäus Grossmann den Kelch nicht übergeben, glaubte sich aber der Verfügung unterziehen zu müssen und bestimmte per Los für die anstehenden Communionen die Kelchträger... Hans Studer von Niederried kam so an der Ostercommunion zu dieser Ehre.
- An der Sitzung vom 23. Dec. 1835 wurde über die Wahl oder Bestätigung des Sittengerichtswibels befunden. Drei abwesende Sittenrichter hatten schriftlich bekundet, dass Gerichtssäss Rübli gewählt sei und man ihn doch (weiterhin) zur Erfüllung seiner daherigen Pflichten anhalten soll. Das Gericht erkannte, es dabei bewenden zu lassen.

- Am 17. Januar 1836 wurde (in Abwesenheit von Sittenrichter Studer von Niederried) die Paternität vom Kind der Magdalena Schmocker, Christians, alt Kirchmeijers Tochter von Ringgenberg behandelt. Mit ihr erschien vor Gericht Christian Jorns, ehelicher Sohn Heinrich Andreas Jorns von Salzdalen (Salzdahlum) aus dem Braunschweigischen, der seine Vaterschaft unbedingt anerkannte. Der Heirat stand entgegen, dass Jorns' Bürgerrecht in seiner Heimat nicht mehr anerkannt wurde. So musste erst einmal eine Bewerbung zur Heimatbewilligung als Landsass laufen. Die Regierung entsprach diesem Begehren nicht, so dass das Kind der Mutter als unehelich zugesprochen und der Vater zu den 'üblichen' Kosten von Liv. 16 Kindbett, Liv. 32 jährlich Unterhalt bis nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr und Liv. 50 Entschädigung an die Gemeinde Ringgenberg verfällt wurde.
 - Am 22. August 1836 erschienen vor dem versammelten Sittengericht Christian Frutiger von und zu Golzwyl, Gemeindrath, mit seiner Ehefrau Elsbeth geb. Steuri. Der Ehemann beklagte, seine Frau sey zu wenig bey Hause, zu unthätig, lasse seine Kinder in Unrath liegen ... und dabey plage sie ihn auch mit politischen Sachen und dergl. m. Die Frau erwiderte, sie habe ihm jederzeit das Essen zur rechten Zeit aufgestellt, habe ihr Möglichstes gethan, die Kinder in der Ordnung halten wollen, aber er sey nicht zu ihr sondern zu ihnen gestanden und diese haben ihr nicht wollen folgen sondern ihr vielmehr bösen Bescheid gegeben, ihr Lästerworte nachgerufen und so habe sie sie auch nicht besorgen können. Nach langem, bitterm Wortwechsel und nachdem die Frau versprochen hatte, kein dem Mann missfällig. Besuch in andern Häusern zu machen, gaben sie, auf die ernstlichen Vorstellungen hin, einander die Hand zum Frieden.
- Am 8. Januar 1837 untersuchte das Sittengericht den Verdacht der Schwangerschaft bei Margreth Amacher, Hansen sel. Tochter von Ringgenberg bey der Sagen zu. Nachdem sie erklärte, es sey diesmal nicht wie früher, sie sei ganz rein, wurde sie bis auf weiteres entlassen.
- Am 9. April 1837 erschienen Christian Gafner, Alt Chorrichter von St. Beatenberg, als Beistand seiner Tochter Maria, verehlichten Studer und Herr Lörtscher, aus Auftrag Herrn Zumbrunn, Notar zu Jnterlaken, einerseits und Heinrich Studer, Heinrichs Sohn von und zu Niederried, Ehemann obiger Maria anderseits. Die Ehefrau hatte durch eine Kundmachung ihren Ehemann auf heutigen Tag in der ausgesprochenen Absicht vor das hiesige Sittengericht vorgeladen, um die Bewilligung zur Aufhebung eines Ehescheidungsprozesses von dem selben zu erhalten indem sie in Folge übler Behandlung von Seiten ihres Ehemanns sich krank befinde und noch andere Scheidungsgründe habe. Auf diese beruf sich nun Herr Lörtscher ohne sie näher auseinander zu setzen. Der Ehemann antwortete, er sey seit jener Zeit, wo er mit ihr vor Amtsgericht gestanden und ihm verheissen habe, in Monatsfrist zu ihm nach Niederried zu ziehen, nie bey ihr gewesen, könne sie also auch nicht übel behandelt haben. Er gab (in Bönigen) nachstehende Diktatur zu Protokoll: Der vorgeladene Heinrich Studer von Niederried von seiner Ehefrau geb. Gafner durchaus nichts anderes als was jeder Ehemann von seiner Frau zu erwarten berechtigt ist, dass sich dieselbe nämlich bey ihm einstelle wie es sich einer rechtschaffenen Ehefrau geziemt und wird sich ferner, wie bis hierhin, angelegen seye lassen alles zu erfüllen was mit Grund und Recht gefordert werden kann. Unter Verwahrung aller habenden Rechte lässt nun der Studer den Aussöhnungsversuch vor sich gehen und verlangte von der heutigen Versammlung einen Protokollauszug. Hierauf wurde erkannt: Die jungen Eheleute, so weit es dem Sittengerichte zusteht, anzuweisen, vor allem aus dem amtsgerichtlichen Spruch vom 7. Dec. 1836, welchen ihnen das Zusammenwohnen gebietet, nachzuleben und so eine bleibende Aussöhnung zu versuchen.
 - Am 11. Juli 1837 fand eine Extra-Sitzung statt. Es war citiert Christian Zumbrunn, Sekkelmeister von hier samt seiner Ehefrau Elsbeth geb. Brunner, welche seit geraumer Zeit in Streit lebten so dass die Ehefrau zwei Mal zu ihren Aeltere zu entweichen für nöthig

fand. Zumbrunn erschien nicht, hingegen stellte sich seine Ehefrau ein und klagte (umständlich...) einen Ehebruch ein. Sie schilderte auch, wie er sie, als sie auf sein Bitten nach Hause zurückkehrte, schlug. Sie erklärte, dass sie so nicht mit ihrem Manne leben könne, wenn er nicht dem Eheweib des Peter Steiner, Verena Zwald, entsage und mit ihr lebe und hause wie es einem Ehemann gezieme. Das Sittengericht erkannte einmüthig, das Amtsgericht dringends um einen Entscheid zu ersuchen. Christian Zumbrunn wurde zum zweiten Mal citiert und erschien am 14. desselben Monats. Auf die Vorhaltungen erwiderte er, ... wenn sie nicht zufrieden sey, so möge sie gehen, er sey bereit, sich von ihr zu scheiden. Dass er ganze Tage und Nächte bei der Verena zubringe oder etwas Schlechtes mit ihr habe sey gelogen, seine Frau habe den Schlüssel zum Geld und habe es im Essen so gut als irgend eine andere... (Weiter habe er von Peter Steiner eine Vollmacht, laut welcher er ihm in seiner Abwesenheit die Haushaltung führen solle.) Er ward mit einer ernstlichen Ermahnung entlassen.

- Am 13. August 1837 wurde vermeldet, dass u.a. Sittenrichter Hans Studer um Entlassung gebeten hatte. Sein Nachfolger war zwar gewählt, aber noch nicht vereidigt. Der Pfarrer trug ein Schreiben vom Richteramt Jnterlaken vom 19. July vor betreffend die Amtsgerichtliche Entscheidung im Fall von Seckelmeister Zumbrunn und Verena Steiner geb. Zwald, wonach ersterem nach dessen Befragung jeglicher unerlaubter Umgang mit letzterer untersagt wurde. Dieser Entscheid wurde am 3. Aug. auch Verena Zwald, verehli Steiner eröffnet und sie angehalten, ihm zu folgen so dass sie die Gemeinde nicht weiter ärgere... Doch das Sittengericht konnte umgehend antworten, dass ihm bereits mitgeteilt worden sey, dass beide benannten Personen sich bereits über das Verbot hinweggesetzt hätten. Nebst der Anzeige wurde auch bestimmt, dass der Aktuar dafür sorgen soll, dass ein anderen, ehrbare Gemeindegänger als Seckelmeister gewählt werde. Der Sekelmeister solle zur Niederlegung seiner Stelle bewegt werden und im Falle der Weigerung der Regierungstatthalter als Sittenpolizeirichter zu ersuchen, ihm das Amt zu entziehen ... was dann auch so geschehen musste.

- Am 24. Sept. 1837 erschienen fünf von Ringgenberg und vier von Golzwyl.... Sie hatten am Sonntag zuvor, dem Betttag, trotz der Abmahnungen des Weibels und des Herrn Unterstatthalters auf der Portlauben gedrückt und sich ungebührlich verhalten. Die Ringgenberger wollten sich entschuldigen, die Golzwyl hätten sie angereizt, indem sie auf die Ringgenberger Plätze gegangen seyen. Ein Golzwyl, Christian Frutiger, bemerkte dagegen, da er sich in der Bäue(r)t Ringgenberg aufhalte, habe er das Recht auf den Plätzen der Ringgenberger zu sitzen, was auch das Sittengericht anerkannte. Die Golzwyl angenommen Christian Frutiger erhielten ein Jahr, alle Ringgenberger ein halbes Jahr Portlauben-Verbot. Gleichen Tags erschien Elsbeth, geb. Brunner, Seckelmeisters Zumbrunn Ehefrau, mit Beistand ihres Vaters Hans Zumbrunn. Sie beklagte die nächtelangen Abwesenheiten ihres Mannes, auch dass dieser die Kinder gegen sie aufhetze, diese oft bei der Verena Steiner seien und ihr, der Mutter, vorenthalten würden, dass der Vater sie so erzöge dass nichts Gutes aus ihnen werden könne ... Sie beehrte die Einstellung der Ehe für zwei Jahre, eine provisorische Verfügung über ihr Vermögen und das Anvertrauen der zwei Kinder zur Erziehung. Der Antrag wurde einmütig ans Amtsgericht weitergeleitet mit der Bitte, ihn bestens zu unterstützen. Dieses schrieb zurück, der Antrag auf Einstellung der Ehe sey ans Civilgericht zu richten. Und betreffs dem Verhalten von Seckelmeister Zumbrunn ein Bericht zu erstellen. (Der 'Erfolg' des Berichts war der, dass die beiden Liebestollen, bestätigt vom Obergericht, je 11 Tage Gefangenschaft erhielten.)

- Am 21. Nov. 1837 wurde bestätigt, dass wie von der Synode gewünscht der Regierungsrath das Citations- und Admonitionsrecht [*Vorladungs- und Ermahnungsrecht*] der Sittengerichte vollkommen anerkannte.

- Am 11. Januar 1838 war unter anderen Sittenrichter Haari von Niederried anwesend. Es erschienen Peter Studer von Niederried und seine Ehefrau Elsbeth, geb. Frutiger. Die Ehefrau beklagte sich, der Mann schlage sie und ihre Kinder und gebe seinen Verdienst nicht so in die Haushaltung wie er sollte; er schwöre und fluche erschrecklich; so habe er sich auch verflucht, das letzte Kind sey nicht sein u. dgl. So könne sie's nicht länger aushalten. Der Mann behauptete: Das Weib sey eines der schlechtesten Weiber, wo man finde, beschliesse ihm das Essen von, habe ihm auch solches nicht in den Berg nachgeschickt, brauche das Geld, das ihr in die Hände komme nicht immer zur Bezahlung der Schulden an, schimpfe ihn oft Hund und reys die Kinder zum Ungehorsam gegen ihn auf; sie und der ältere Sohn haben ihn geschlagen bis aufs Blut und auf den Boden geworfen; er möchte ihn gern zum Geldstag treiben. So kann er es auch nicht länger ausstehen. Hierauf wurden ihnen die ernstlichsten Vorstellungen gemacht und sie, im Falle sie sich nicht bessern und friedlich miteinander leben, bedroht, sie dem Richter zur Bestrafung zu verleiden. Nun fragte der Herr Unterstatthalter beyde, ob sie sich bessern und einander die Hand zum Frieden geben wollen. Der Mann versprach, sein Möglichstes für die Haushaltung zu thun und sich überhaupt zu bessern. Nach diesen Bemerkungen verprach endlich und zuletzt auch die Frau, sich zu bessern, mit dem Mann in Frieden zu leben und gab ihm die Hand zum Frieden.
 - Am 6. Sept. 1838 kam die schwangere Magdalena Frutiger, Hansens Tochter von Golzwyl mit Friedrich Sommerhalder, von Rheinach, Kant. Aargau zum Pfarrer und dann zum Unterstatthalter... Ihm als unbemittelten Mann wurden Hoffnungen gemacht, dass auf das Einzuggeld verzichtet werden könnte. Am 9. Sept. erfolgte die erste Verkündung. Hierauf beschloss der Gemeinderath dem Sommerhalder Liv. 50 Einzuggeld zu bezahlen; allein dieser entwich und liess nichts mehr von sich hören. Er soll in napolitanische Kriegsdienste getreten seyn. Die Frutiger aber gebar d 2 Dec. ein Knäblein, welches Sonnt. d 9 Dec. in den h Taufen den Namen Friedrich erhielt.
 - Am 25. Sept. 1838 fragte Regierungsstatthalter Hügli betreffs Seckelmeister Zumbrunn und Verena Steiner an; ihm sey zu Ohren gekommen, das Verhältnis dauere weiter an. Das wurde vom Sittengericht bestätigt. Weitere angeforderte Auskünfte unterblieben. *[Gründe sind keine angegeben]* An der gleichen Sitzung wurde bekannt, dass Elsbeth Steiner, Heinrichs sel. Tochter von Ringgenberg am 18 Mart in Zürich niedergekommen war.
- Am 10. Februar 1839 erschien Elsbeth Nufer, Hansen Tochter von Ringgenberg und bestätigte ihre Schwangerschaft. Als Urheber gab sie Christian Steiner, Christians von hier, Tischmacher, an ... der ihr auch mit Mund und Hand die Ehe versprach. Doch seine 'Begeisterung' hielt sich in Grenzen, als ihm Elsbeth die Schwangerschaft anzeigte. Und wie er citiert wurde erklärte er, er glaube die Sache gegen ihn nichts an.
- Am 6. Oct. 1839 erschienen folgende Personen: Heinrich Studer von Niederried, als Gemeindschreiber und seine Ehefrau Maria, geb. Gafner von St. Beatenberg mit Beistand von Herrn Alt Gerichtspräsident Mühlemann und ihrem Vater. Die Ehefrau, welche den Mann zu einem Aussöhnungsversuch hatte vor Sittengericht laden lassen, liess die ärztlichen Zeugnisse des Herrn Carl Aebersold, welcher sie 18 Monate hindurch behandelt hatte, vorlesen worin das längere Beisammenleben dieser Eheleute als die Gesundheit der Ehefrau gefährdend dargestellt wird; daher diese die Scheidung wünschte und keinen Vorstellungen zur Verfolgung Gehör geben wollte, sondern es rund heraus sagte, sie werde nie mehr mit ihrem Ehemann leben; dieser hingegen erklärte sich bereitwillig, sie mit sich nach Haus zu nehmen und mit ihr als seiner Ehefrau in Frieden und Eintracht zu leben. Er gab überdiess folgende Diktatur zu Protokoll: Da Maria Studer, geb. Gafner, Ehefrau des Heinrich Studer von Niederried, wiederholt die Stellung ihres Ehemanns, d.h. die Klagende einnehmen wolle, und hingegen dieser letztere als der Beschädigte hinlänglich

Gründe hätte, auf die Trennung der Ehe anzutragen, das denn auch später in einer Wiederklage geschehen kann, so gibt derselbe unter Verwahrung aller Rechte lediglich dem gesetzlich vorgeschriebenen Aussöhnungsversuch vor dem Edlen Sittengericht Ringgenberg zu.

[→ 'doppelter' Zeitsprung zurück: die 'Basisinfos' finden sich unter dem 17. Jan. 1836]

- Am 27. März 1839 entschied das Amtsgericht in der Paternitätsklage der Magdalena Schmoker, Christians Tochter von Ringgenberg. Ihr Kind Christian wurde ihr als unehelich zugesprochen. Christian Jorns, Schuhmacher, heimatlos, wohnhaft an der Gsteig-Allmend, wurde als geständiger Vater zur Zahlung der üblichen Kosten verfällt. Beide Partheyen wurden als im zweiten Unzuchtsfehler befindlich zu einer Abbüßung von 10 Tagen verurteilt. Und damit 'das' nicht noch einmal geschehe und um das unerlaubte Zusammenleben zu beenden, wurde Jorns auf unbestimmte Zeit des Amtsbezirks verwiesen und die Schmocker ebenso in Ringgenberg eingegrenzt.

- Am 8. Dec. 1839 erschienen Michael Schmoker, Heinrichs von Ringgenberg und seine Ehefrau Barbara geb. Ryser. Sie klagte ihn an, sie und ihre Kinder nicht zu unterstützen; die Gemeinde möge sie nicht um Geld angehen, sie wolle für die Hälfte der Kinder sorgen, wenn er dasselbe tue. Er wiederum erklärte, sie führe mit Unterstützung ihrer Eltern einen bösen Lebenswandel, was seine Liebe habe erkalten lassen... Nach vielen Vorstellungen und Ermahnungen erklärten beide, ihre Kinder ehrlich ernähren und erziehen und dahin trachten, dass sie in einiger Zeit wieder mit einander leben können.

- Am 13. Dec. 1839 entschied das Amtsgericht zwei Paternitätsklagen. Das Kind der Elisabeth Nufer, Hansen Tochter von und zu Ringgenberg wurde dieser mit 'allen Folgen' zugesprochen und 2 ½ Tage Abbüßung verfügt. Das Kind der Magdalena Frutiger, Hanses Tochter von Golzwyl wurde dieser zugesprochen. Der geständige Vater Friedrich Sommerhalder von Rheinach, Kant. Aargau, wurde zu den üblichen Kosten verfällt. Die Frutiger erhielt 10 Tage, der Sommerhalder 2 ½ Tage Abbüßung.

[grosser Zeitsprung zurück:] "Nachträglich eingeschrieben."

- Am 6. Januar 1839 erschienen Jakob Schmoker und seine Ehefrau Barbara Wyss. Sie klagte ihren Mann an, wichtige Sache nicht mit ihr abzusprechen, so habe er ein Stück Land ohne ihre Einwilligung verkauft. Er gehe ohne sie auf die Märkte, komme spät heim und schliesse die Speisen ein. An einem Sonntagaben hätte er mit seinem Bruder solchen Lärm vollführt, dass selbst die Nachbarn aufgebracht worden seyen. Auch habe er sie oft und viel geschlagen und ihr etliche Male das Kind Tagelang weggenommen. Sie habe sich auf alle Weise als ein rechtschaffenes Weib verhalten ... aber so könne sie nicht mit ihm leben. Der Ehemann antwortete, die Frau rede keine Wahrheit, sie hätte angefangen u.s.w.u.s.f. ... Hierauf erklärte die Frau sie wolle sich bessern, ebenso dann der Ehemann und beyde gaben einander die Hand zum Frieden.

- Am 22. Januar 1840 wurde ein Entscheid vom Amtsgericht Interlaken zum Paternitätsgeschäft der Elisabeth Steiner, Heinrichs Tochter von Ringgenberg eingetragen. Dabei wurde das am 18. Merz 1838 geborene Kind der Mutter 'mit allen Folgen' als unehelich zugesprochen und die Steiner zu einer Abbüßung von 5 Tagen Gefangenschaft verfällt.

- Nach dem Entlassungsbegehren von Sittengerichtsweibel Christian Rübli wurde am 10. April 1840 in geheimer Wahl für die verfassungsmässige Dauer von 6 Jahren Christian Borter gewählt.

- Am 12. Juni 1840 erschienen Peter Steiner und sein Weib Verena Zwald. Er klagte auf Ehebruch seines Weibes mit alt Sekelmeister Zumbrunn ... und falls sie nicht von diesem lasse auf Scheidung. Sie erwiderte, der Ehemann hätte sie verlassen und den Sekelmeister beauftragt, in seiner Abwesenheit für den Haushalt zu sorgen was auch nötig gewesen sei. Da sie nicht glaube dass er lange hier bleibe, sei ihr die Scheidung lieber als die Fortsetzung der Ehe. - Das Amtsgericht verwies dann die Eheleute ans Civilgericht.

- Am 21. Juni 1840 erschienen Jakob Schmoker, Jakobs von und zu Golzwyl und seine Ehefrau Barbara Wyss. Sie klagte, ihr Mann sei nach 5 Wochen langer Abwesenheit nach Hause gekommen, sie habe ihm Rechenschaft abgelegt ... für sich und das Kind für Fr. 2 bz. 22 ½ bei Trauffer an Geld und Sachen bezogen; auch eine Hutte Erdäpfel habe sie verkauft, der Mann aber habe sich von den Aeltern aufreizen lassen und habe ... Zank mit ihr angefangen; dieser sei heftig geworden und der Schwiegervater habe sie samt dem Kind aus dem Haus getrieben ... so wolle sie nicht länger bei dem Mann in der Hufe der Schwiegerältern leben, hingegen ... an einem andern Platz. Der Mann antwortete, sie hätte ... viel mehr Schulden gemacht und ... bringe ihm so seine Sachen durch. ... Viel 'Hin- und her' und Vorwürfe folgten. Endlich erklärte die Ehefrau, sie wolle mit ihrem Ehemann als rechtschaffenes Hausweib leben, wenn er entweder eine Behausung dinge oder kaufe ... was der Ehemann Schmoker aber versprach dafür zu sorgen. Ferner wurde dem Begehren der Herren Unterstatthalter und Pfarrer nachgegeben, die einen Strafnachlass für die Magdalena Michel geb. Frutiger von Golzwyl betreffend ihrer letzten unehelichen Niederkunft begeherten.

- Am 21. Februar 1841 hatten Jakob Noll, Peter Schmoker und Jakob Frutiger von Golzwyl und drei von Ringgenberg zu erscheinen. Sie wurden wegen des Drückens und Lermens auf der Portlaube zur Rede gestellt und ihnen ein derber Verweis gegeben. Da Jakob Noll über die Zahl eingedrängt und Peter Schmoker und Jakob Frutiger auf Ringgenberger Plätze gegangen ... durften sie anderthalb Jahre die Portlaube nicht betreten und mussten dem Weibel die Citationskosten bezahlen, welchen Spruch sie freiwillig annahmen.
- Am 21. März 1841 waren sieben, darunter Joseph Studer aus Niederried, der sich auf die Ringgenberger Plätze gesetzt hatte, wegen Drücken auf der Portlaube citiert. Es wurde allen wegen Wiederholung des kürzlich bestrafte Drückens ein starker Verweis gegeben und da Hans Jmboden von der Gruben und Joseph Studer als die schuldigsten erschienen, so wurden sie mit dem Verbot der Portlaube für ein halbes Jahr bestraft.
- Am 6. Juni 1841 gestand Anna Schmoker, Abrahams Tochter, von einem vergeldstagten Schneider von St. Jmmer, Rudolf Lant, schwanger zu sein. Am 23. Sept. gebar sie ein Mädchen. Der Angeklagte gestand zwar den Umgang nicht aber die Vaterschaft ein. Da das Mädchen verstarb und die Schmoker die Klage nicht aufrechterhielt, so fiel die ganze Sache dahin ausser der gesetzlichen Strafe für die Mutter. Gleichen Tags erschienen Christian Steiner, Christian Jmboden und Joseph Buri. Der ersten Citation waren sie nicht gefolgt. Steiner sollte während dem Nachmittagsgottesdienst vor der Pfarrhaustüre betrunken unanständige Reden geführt haben. Er konnte sich nicht erinnern, und die beiden anderen wollten nichts gesehen und gehört haben. Steiner dankte für die erhaltene Ermahnung, Jmboden regte sich ob der Citation auf, und alle drei durften den Weibel befriedigen. [*Hônit soit qui mal y pense! Hier geht's um Geld...*]

- Zur Sitzung vom 1. Mai 1842 erschienen auf Begehren der Ehefrau Barbara geb. Studer diese und ihr Ehemann Peter Studer, Pet. von und zu Niederried. Die Ehefrau klagte über erlittene Misshandlungen von Seiten des Mannes, der sie schlage und ungebührliche Worte gegen sie brauche. Der Mann läugnete alles ab und sagte, er habe eine böse Frau, die lüge u. dgl. Die Frau aber bestand mit grösster Zuversicht auf der Wahrheit ihrer Aussage und zeigte Blutflecken an einem Hemdermel, die von ihrem Kind herkämen auch klagte sie, er habe sie in den Hals gestossen, dass sie den Kopf nicht mehr recht drehen könne. Der Mann läugnet wiederholt; allein der Sittenrichter Haari von Niederried bezeugt ebenfalls, die Hauptschuld des Unfriedens liege am Mann und er habe sie beide zum Frieden vermahnt, es habe aber nur kurze Zeit gewirkt. Auch ein Brief vom Gemeindevorstand Meder vom heutigen Datum bezeugt das Gleiche, und bemerkt anbei, die Frau habe mit ihrem

ersten Ehemann friedlich gelebt. Der Mann sagte, wie viel er schon in die Haushaltung gegeben habe, liess aber doch gelten, sie sei auch haushälterisch. Da diese beiden Eheleute nach vielen ihnen ertheilten Ermahnungen endlich versprachen, sich in Zukunft als rechtschaffene Eheleute gegen einander zu verhalten, wurden ihnen die Kosten unter der Bedingung geschenkt, dass sie ihr Versprechen halten; sollten sie aber wieder vor Sittengericht erscheinen müssen, so würden dieselbigen ihnen nachgefordert werden.

- Am 19. Mai 1842 erschienen auf Begehren des alt Weibels Hans Zumbrunn er selbst und seine Ehefrau Anna, geb. Nufer. Er beehrte, dass seine Frau, die sich seit einiger Zeit von ihm getrennt habe, zu ihm zurückkehren möge. Die Frau entgegnete, sie habe allen Muth verloren, es sei bisher so gegangen, dass es weder für Leib noch Seele gut gewesen sei... Der Ehemann bekannte gefehlt zu haben... Nach vielem Hin- und Herreden erklärte endlich die Ehefrau, wenn sie bis im nächsten Frühling an ihrem Mann Besserung sehe, so wolle sie dann wieder als Ehefrau mit ihm leben. Endlich beschloss das Sittengericht einmüthig, dem Zumbrunn das Sitzungsgeld unter dem Vorbehalt der Besserung zu erlassen, falls aber...

- Am 27. Nov. 1842 wurde Verena Steiner, geb. Zwald zu ihrer Schwangerschaft befragt, das speziell weil ihr Ehemann Peter schon seit Jahr und Tagen abwesend sei. Sie wünschte, dass ihr Mann bei der Sitzung dabei sei und gefragt werde, was er dazu sage... Das Gericht erkannte darauf und vertagte die Sitzung. Gleichen Tags erschienen Christian Bächler, Landsass und sein Tochtermann Jakob Amacher von hier. Ihnen wurde vorgehalten, dass sie sich unanständig aufführten, halbe Nächte zankten und die Nachbarschaft in der Ruhe störten. Dem Amacher wurde insbesondere seine Trunkenheit vorgeworfen, wie er letzthin so betrunken von Bönigen her kam, dass er ohne fremde Hilfe hätte sterben müssen. Sie bekannten ihre Fehler und verhiessen Besserung. So blieb es diesmal bei der Ermahnung, eine Anzeige unterblieb. Ferner wurde beschlossen, den Christen Wenger von Grindelwald zu Golzwyl wegen ungesetzlichen Zusammenlebens mit seiner Verlobten dem Richteramt anzuzeigen und um Trennung dieser beiden zu ersuchen.

- Am 22. Januar 1843 wurde das Sittengericht vom Regierungsstatthalter Jaggi via Statthalter bezüglich des unbefugten Zusammenlebens vom Schuhmacher Christian Jorns mit Magdalena Schmocker und der Anzeige des alt Weibels Hans Zumbrunn um Auskunft ersucht. Bezüglich des ungesetzlichen Concubinats wurde die seit Jahr und Tagen bestehende Hoffnung auf die Erteilung des Heimatrechts an Jorns erwähnt, damit sich dieser mit der Schmocker verehelichen könne. Bereits hatte ihm der grosse Rath die Naturalisation ertheilt und die Gemeind Gadmen ihm ihr Bürgerrecht zugesichert. An einem seither eingetretenen Hinderniss ist er nicht Schuld ... hat sich überdies gegen seine Verlobte und drei Kinder recht verhalten. Deswegen und in der Hoffnung, er werde endlich seinen Zweck, die Einbürgerung in eine Gemeinde erreichen, ward er bis her geduldet. Ein weiteres Paar ähnlicher Art war der Schuster Jakob Friedrich Burkhard aus dem Königreich Würtemberg zu Niederried und seine Verlobte Elisabeth Studer. Doch besass er bereits die meisten notwendigen Papiere, so dass eine Copulation kurz bevorstand. Ein drittes Paar gleicher Art ... war Christian Wenger von Grindelwald und seine Verlobte Barbara Abegglen, Christians von Jseltwald, mit welcher er hier verkündet war, aber von seiner Heimatgemeinde an einer Verehelichung gehindert wurde, da er des Wortbruchs verdächtig schien. Beim Richteramt lief eine Anzeige zwecks Aufhebung ihres Zusammenlebens.

Nun aber wurde das 'wahre' Ärgernis, der Bruder des Anzeigers, alt Sekelmeister Christian Zumbrunn, erwähnt, der ungeachtet zweimaliger Bestrafung mit Gefangenschaft und einjähriger Leistung [*was das wohl heisst?*] ... öffentlich mit Verena Steiner, geb. Zwald, Eheweib des abwesenden Steiner ... wohnt, isst, arbeitet und schaamlos mit ihr herumzieht. Die genannte Verena soll schwanger sein ... Das Sittengericht bat nachdrücklich darum, gegen das hier vorliegende grösste Ärgernis in der hiesigen Gemeinde anzugehen. Der Regierungsstatthalter antwortete, man solle ihnen befehlen sich zu trennen.

- Am 2. April 1843 erschien Christian Zumbrunn. Dem ernstlichen Befehl zur Trennung wolle er sich unterziehen, übrigens wollte er sich anheischig machen, die drei jüngeren Kinder der Verena zu erhalten ohne die Gemeinde zu belästigen. *[Später wurde diese Sache noch einmal protokolliert, zwar mit andern Worten, aber derselben Quintessenz; er versprach zu gehorchen.]* Ferner erschien gleichen Tags Christian Jorns, Tolerierter und der hiesigen Magdalena Schmoker, Christians Tochter, Ihnen wurde unerlaubtes Zusammenleben vorgestellt. Sie wünschten, dass ihnen dazu möchte verholfen werden, entweder in Gadmen das Bürgerrecht zu erlangen oder nach Amerika auszuwandern. Hier wurde erkannt, erst Gadmen anzufragen und wenn das unwillig wäre die Regierung um eine Beisteuer für den Umzug nach Amerika zu ersuchen.
- Am 12. Februar 1843 erhielten Heinrich Jmboden, Peter Wyss und Christian Noll wegen des begangenen Portlaubenunfugs eine angemessene Ermahnung.
- Am 21. Mai 1843 wurde Margritha Schmoker befragt, ob sie schwanger sei. Sie antwortete sie wisse es nicht, erklärte aber, sie sei Georg Malther, Schuhmacher aus dem Königreich Würtemberg versprochen und wünsche ihn zu heirathen. (Gleich anschliessend gestand sie vor dem Herrn Unterstatthalter und dem HI Pfarrer ihre Schwangerschaft.)
- Am 18. Juni 1843 wurde Christian Zumbrunn beim Regierungsstatthalter angezeigt, er würde seinem Versprechen nicht folgen. Es wurde darum gebeten, dem Skandal endlich ein Ende zu machen.
- Am 10. Dec. 1843 wurde das Paternitätsgeschäft zwischen Margaritha Schmoker, Abrahams Tochter und Georg Malther, Schuster aus dem Württembergischen dem Richteramt Jnterlaken übergeben. ... Erwähnt wurde noch, dass dem Richteramt ein Schreiben an Neuenburg zwecks dortiger Eheschliessung unverweilt zugesandt wurde ... von diesem aber vergessen.
- Am 26. Oktober 1843 wurde vom Amtsgericht Aarberg das Kind der Elisabeth Zumbrunn, Peters Tochter von Golzwyl, seiner Mutter als unehelich zugesprochen. Der geständige Vater Gottlieb Hugi von Zimmerwald wurde zu den üblichen Leistungen verfällt.

- Von 1844, 1845 und 1847 sind keine Einträge vorhanden. Mögliche Ursachen sind die Hungersnot und die Schweiz 'im Umbruch', die ev. andere Interessenlagen schufen.

- Am 29. März 1846 waren citiert und erschienen fünf Ringgenberger sowie Jakob Studer, Friedrich Glaus und Jakob Glaus von Niederried. Die acht wurden zum Drücken auf der Portlaube vom Läuten bis zum Anfang der Predigt unter Missachtung der Abmahnungen der Vorgesetzten befragt. Die Niederrieder waren in die leere Plätze mitten in der Lehne eingetreten, was die Ringgenberger als Suche nach Streit auslegten. Letztere erhielten als Strafe ein Jahr Portlaubenmeidung, erstere eineinhalb Jahre. Die Ringgenberger akzeptierten sogleich, die Niederrieder erst nach einigem Besinnen. Überdies regelte das Sit-tengericht an dieser Sitzung die Einteilung der Lehne nach der Bevölkerung. Den Ringgenbergern solle in der Mitte, den Niederrieder links gegen dem Dorfe, den Golzwyl-er aber rechts ihr Antheil zugeteilt werden und zwar sollen der Pfarrer und Unterstatthalter dies Geschäft besorgen.
- Am 26. April 1846 erschienen Anna Schmoker, geb. Gertsch als Klägerin und Abraham Schmoker ihr Ehemann. Er arbeite und verdiene nicht wie er sollte, gebe nichts in die Haushaltung, misshandle sie und die Kinder und habe sie neulich aus dem Haus gestossen; so könne und wolle sie nicht mehr mit ihm leben. Er meinte, er hätte viel in die Haushaltung verwendet, habe eine nicht arbeitsame und haushälterische Frau die ihm Schimpfnamen anhängte und hätte sie deswegen ein Mal gezüchtigt. Beide wurden mit ernstlichem Zuspruch und der Drohung, sie bei erneutem Streit dem Richter zu melden, entlassen.

- Am 5. Oktober 1848 erschienen Christian Steiner von Ringgenberg, im Dienst zu Aumühle, und dessen Frau Susanna Steiner. Sie klagte, ihr Mann hätte ihr seit einem Viertel Jahr nichts mehr gegeben. Sie habe zwei unerzogene *[unmündige]* Kinder und sei nicht in der Lage, allein für sie zu sorgen. Vorher habe er sie unterstützt, doch seit sie diesen Sommer in die Ernte gegangen sei wolle er ihr nichts mehr geben. Er bestätigte diesen Sachverhalt, nannte als Grund den Ungehorsam der Frau die wider seinen Willen in die Ernte gegangen war und erklärte, die Kinder werde er erhalten. Der anschliessende Versöhnungsversuch mit der Ermahnung zum Einhalten des Friedens misslang. Die Frau willigte ein, doch der Steiner erklärte sie werde es nicht thun wenn sie es schon jetzt sage ... und verliess die Verhandlung. So blieb die Sache ohne weiteren Beschluss.
- Am 30. Nov. 1848 erschienen Peter Noll und seine Ehefrau Margr: geb: Jmboden, beide von hier und hier im Dorf. Sie klagte, sie habe ein schönes Vermögen zugebracht, während er keinen Batzen gehabt habe. Jetzt klage er sie an, sie habe ihn betrogen und bestohlen, das gebe dann Streit. Er habe ihr sogar gesagt, der Bähr solle sie nehmen, und sie vor das ewige Gericht geladen. Er habe ihr keine Ruh gelassen, so dass sogar Nachbarn glaubten, er habe sie zu todt geschlagen. Er kenne seine und anderer Leute Sache nicht... Noll erzählte von einer Kuh, die er vom Gemeinderath zum Gebrauch erhalten hätte und von Geld, das er in seinem Schrank versteckt habe und davon, dass er ihr Geld heischen müsse, wenn er etwas Tabak kaufen wolle. Es habe ihn berührt, dass sie ihm so wenig Zutrauen schenke. Das Sittengericht ermahnte die beiden ernstlich zum Frieden und zu einem christl. Verhalten gegeneinander, worauf dieselben auch versprachen, einander zu verzeihen und nach dem Frieden zu trachten und sich darauf die Hände gaben.
- Am 10. März 1849 erschien Lucia Frutiger, Jak. und der Margarita Linder sel., und erklärte, seit vergangenen Oct. von Samuel Linder, von und im Künzenberg *[?]* schwanger zu sein. ... Er sei ungefähr drei Winterjahre lang kiltweise zu ihr ins Haus gekommen. Auf ihre Anzeige der Schwangerschaft habe er keine rechte Antwort gegeben ... auch nicht den Umgang geleugnet. Sie habe aber mit anderen keinen Umgang gehabt. Die Sache mit Niederkunftsart, Genisstzeugen und der Suche nach dem geständigen Vater nahm seinen Lauf. Linder markierte den 'erstaunt Unschuldigen'. Am 22. May kamen Zwillinge, zwei Mädchen, zur Welt, wo das erstere am 6. Juni starb. Die Sache ging am 21. Juni ans Amtsgericht Interlaken.
- Am 10. Juni 1849 erschien Susanne Steiner, gb: Tschiemer und verlangte, dass ihr Mann, Chr. Steiner, Knecht, sich entweder als solcher stelle und mit ihr gemeinsame Haushaltung mache, oder aber dass sie von demselben geschieden werde. Er habe ein Kind verkostgeldet, das andere sei bei ihr, er gebe aber zur Erhaltung nichts. Da der Mann nicht erschien, wurde die Klägerin einstweilen entlassen.
- Am 18. Oct. 1849 wurde das Paternitätsurteil vom 14. April 1848 gegen Ulrich Schmocker von Golzwyl, Zuchtmeister in Bern, eingetragen. Ulrich Schmocker wurde zu Franken 80 Entschädigung an die Burgergemeinde von Grünenwald, Franken 20 halbjährlich Alimentationsbeitrag für das Kind bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr, Franken 16 Kindbettkosten an die Mutter Margaritha Grünenwald von Lobsigen, weiter beide zu Franken 25 Busse oder 2 ½ Tage Gefangenschaft und in Solidam zu den Kosten verfällt.
- Am 25. November 1849 ging das Urteil betreffs der Anzeige der Margarita Linder ein. Die verstorbenen Zwillingaskinder wurden ihr als unehelich zugesprochen ... und sie zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse verfällt.
- Am 15. December 1849 erschien Magdalena Michel, Rudolfs sl. und der Anna Meder, von Golzwyl, sonst zu Dienst bei Emanuel Jschi zu Tisy *[Missy?]* Ct: Waadt, gegenwärtig zu Golzwyl, und erklärte sich schwanger. Da mehrere zu ihr gekommen seien, könne sie den Urheber nicht angeben. Es sei ihr erster Fehler. Da die Michel ihre Niederkunft in der Entbindungsanstalt zu erwarten gedenkt ... wurde sie mit einer ... Ermahnung entlassen.

- Am 24. April 1850 erliess das Amtsgericht in Sache Magdalena Michel, wohnh. zu Uttigen, das Urteil. Der am 22. Februar geborene Knabe wurde ihr mit allen bürgerlichen Folgen als unehelich zugesprochen. Sie und ihre Gemeinde erhielten das Recht, den von ihr nicht angegebenen Vater für die Kosten der Schwangerschaft und der gesetzlichen Schritte zu belangen. Sie erhielt 25 Franken Busse oder 2 ½ Tage Gefangenschaft.
- Am 27. Juni 1850 erschienen auf Citation Christian Steiner und Susanna Steiner geb. Tschiemer, des erstere Ehefrau. Die Mutter wollte ihr jüngeres Kind der Gemeinde oder ihrem getrennt lebenden Ehemann zur Versorgung übergeben, da sie hier keinen Verdienst gefunden hatte und so auswärts gehen wollte. ... Im vergangenen Jahr habe sie für 5. Gulden Kartoffeln bekommen, von ihrem Mann ausser in Holz nichts. Der Mann hatte versucht, das Kind 'für einige Tage' beim Schwiegervater zu lassen bis er einen Platz gefunden hätte. Die Ehefrau fügte noch bei, dass der Mann sie ohne Grund verlassen habe. Die Eheleute wurden zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, aber allem Anschein nach ohne allen Erfolg...
- Am 26. Juli 1851 erschienen Johann Zumbrunn und seine Ehefrau Anna geb. Nufer, letztere in Begleitung ihrer zwei Söhne, die aber auf Verlangen des Vaters Zumbrunn, der eine Versammlung des Sittengerichts anbegehrt hatte, abtreten mussten. Dann klagt Joh. Zumbrunn über seine Frau und seine Kinder, besonders über die beiden Söhne. Seine Söhne hätten ihn beschimpft ... seine Frau ebenfalls ... man wolle ihm nichts unter seinen Händen lasse ... seine Frau verschliesse alles vor ihm und gebe ihm nur was sie wolle. Er glaube aber der Abnutz ihres Vermögens gehöre ihm, sie aber wolle ihm nichts lassen. Er verlange, dass Frau und Kinder ihm gehorchen oder letztere aus dem Haus gehen und die Frau allein mit ihm lebe und sie den Abnutz ihres Vermögens zusammen geniessen. Wenn sie das nicht wolle verlange er ans Amtsgericht gewiesen zu werden ... um von Tisch und Bett von ihr geschieden zu werden. Die Frau erwiderte, dass die Kinder ihm nur unanständig begegnet seien, wenn er sie misshandelt habe. Sie tue was sie könne, und übrigens sei er auch nicht so wie er solle, gehe oft müssig aus und gehe dem Trinken nach. Sie habe ihn recht gehalten wenn er recht gewesen sei, lasse sich aber nicht mehr alles gefallen. Sie habe bislang gelitten, sie könne aber nicht mehr alles von ihm annehmen. Die Kinder wolle sie nicht gehen lassen, sie arbeiten so viel sie können und helfen ihr. Das Sittengericht sah sich zu keiner Verfügung imstande und entliess die beiden mit den 'üblichen' Ermahnungen zu Frieden und Pflichterfüllung.
- Am 1. April 1851 erschien Anna Schmocker, gb. Schmocker, Ulr. sl. Witwe, von und zu Ringgenberg. Sie hatte am 7. März ihre Schwangerschaft angezeigt, war auf den 10. citiert, konnte aber nicht erscheinen, weil sie bereits am Morgen gleichen Tags niedergekommen war. Als Vater gab sie Johann Abegglen, Wittwer, von und zu hier, an... Da er im August vorigen Jahres zum ersten Mal bei ihr war äusserte er, dass sie nicht von ihm schwanger sein möchte, so habe sie auf die Verheiratung verzichtet... Auf die Anzeige hätte sie verzichtet weil er versprochen habe ihr 100 Kronen zu geben. und auch sonst für das Kind thue was er könne. Nachher hätte er die Sache immer aufgeschoben ... bis sie am 7. März die Anzeige gemacht habe. Dass sie zu frühe und unerwartet [*auch für die Genisstzeugen...*] niedergekommen sei wahrscheinlich die Folge eines Falles, den sie einige Tage zuvor gemacht habe. Das Amtsgericht wurde entsprechend informiert.
- Am 24. Junii 1851 erschien Verena Steiner, gb: Zwald, Peters Ehefrau, von und in hier, da dieselbe unterm 1. Juni letzthin niedergekommen. ... Es folgen die 'alten' Geschichten um den Chr. Zumbrunn, (wie es scheint inzwischen) Wittwer. ... Er sei die meiste Zeit nicht hier. Von den inzwischen acht Kindern hätte er nur zwei selbst zur Taufe angegeben. Er sei seit circa 16. Jahren fort und hätte einige Tage freigenommen um dann wieder fortzugehen. Sie erklärte, sie wisse nicht mehr genau die Zeit vom letzten Besuch Zumbrunns. Und übrigens sei der von ihr vors Sittengericht berufene Ehemann aber nicht gekommen.

Verena wurde noch zu Christian Zumbrunn und zu ihrem Mann befragt. Dann wurde ihr das Strafbare ihres Verhältnisses zum Zumbrunn vor Augen gestellt, bevor man sie entliess. Weiter wurde beschlossen, das Amtsgericht zu informieren... Dann wurde das Urteil des Amtsgerichts zum Kind der Anna Schmocker eröffnet. Das Kind wurde der Mutter als unehelich zugesprochen, mangels geständigem Vater gab's keine Gelder, und die Mutter wurde zu 2 ½ Tage Gefangenschaft oder 25 Franken Busse verfällt.

- Am 15. September 1851 wurde Elisabeth Nufer, Christens und der Elsb. gb. Schmocker, von und in hier, wegen Verdacht der Schwangerschaft befragt. Sie stritt ab, mit einer Mannsperson etwas gehabt zu haben und erklärte, am Gerücht sei nichts dran.

- Am 11. December 1851, erneut citiert, glaubte Elisabeth Nufer selber auch, dass sie schwanger sei, und zwar ungefähr seit Mitte May von Samuel Schneiter von Spiez, einem Ehemann, gegenwärtig Knecht in der Klostermühle. Sie habe früher mit ihm zu gleicher Zeit bei Alt Amtsrichter Jmboden in Unterseen gedient... Sie selbst wurde entlassen und die entsprechenden Papiere ans Amtsgericht und das Chorgericht Gsteig wurden versendet. Dann erschien Katharina Zumbrunn, Jaks. u.d die Kth. Rubin sl., von u.d in hier, ebenfalls wegen des Verdachts der Schwangerschaft citiert. *[Heute wird ein Zuviel an Abkürzungen reklamiert!]* Sie erläuterte seit ungefähr Heumonat, - den Zeitpunkt könne sie nicht genau angeben, - von Christian Jmboden, Heinrichs sl. Sohn, Schuhmacher, von u.d in hier, schwanger zu sein. ... Sie habe ihm die Schwangerschaft angezeigt, er habe ihr versprochen am ersten Sonntag nach Neujahr verkünden zu lassen... Es wurde beschlossen, falls die bevorstehende, ja beschlossene Verehlichung nicht erfolge, den Jmboden durch das Pfarramt abhören zu lassen. Anschliessend wurde eine Zuschrift des Amtsgerichts Interlaken betreffs Christian Zumbrunn und Verena Steiner, geb: Zwald, verlesen. Da nun die Urteile des Ober- und des Amtsgerichts vorlägen, könne das Sittengericht Ringgenberg eine Anzeige auf Concubinat einreichen ... was dieses auch umgehend beim Regierungsstatthalter tat.

- Schon lange taucht kein Chorrichter mehr von Niederried an den Sittengerichtssitzungen auf, und ebenso fehlen Fälle aus dem Ort. Vmtl. hängt das 'neuerdings' zusammen!

- Am 20. Januar 1852 wurde die Paternitätsfrage des Kindes der Elisabeth Nufer behandelt und in der Reihenfolge die bearbeitenden Amtsstellen aufgelistet. Quintessenz: Samuel Schneiter erklärte, die Sache gehe ihn nichts an, er habe keinen fleischlichen Umgang mit ihr gehabt, dabei bleibe er komme was da wolle. So blieb dem Amtsgericht am 10. März nichts anderes übrig, als das Kind der Els. Nufer seiner Mutter mit allen gesetzlichen Folgen zuzusprechen und die Nufer für diesen Fehler mit 25 Franken oder 2 ½ Tagen Gefangenschaft zu bestrafen.

- Am 18. Februar 1852 erschienen Jh. Ammeter, Jh. Grossniklaus, Johs. Oehrli, Chr. Michel, Chr. Borter und Rud. Frutschi. Ihnen wurde eröffnet, sie seien citiert worden wegen des Unfugs, den sie am letzten Sonntag auf der Portlauben verursacht haben... Da hatte sich doch ein Böniger erfrecht, verbotenerweise in der Lehne und dann nach dem Gebätt in einem Stuhl Platz zu nehmen, was dann entsprechende Reaktionen auslöste! Das Sittengericht beschwor die Heiligkeit des Ortes, wo kein Streit und Zank Platz hätten, entliess obgenannte sechs und beschloss, da niemand den Namen des Bönigers kannte oder nennen wollte, auf weitere Sanktionen zu verzichten.

- Am 28. März 1852 konstituierte sich der Kirchenvorstand; unter dem Kirchgemeindepräsidenten Matthäus Grossmann versammelten sich sämtliche gewählte Kirchenälteste und wählten den Präsidenten (durchs Handmehr) und den Sekretär des Kirchenvorstands. Unter den sieben Kirchenvorstandsmitgliedern war auch Johann Studer von Niederried. Vier Mitglieder waren auf 4, drei Gemeindevertreter von Golzwyl, Ringgenberg und Niederried auf 2 Jahre gewählt.

- *Wie (später genau) zu erkennen ist, hatten alle Mitglieder vom Kirchenvorstand eine Amtszeit von vier Jahren. Es wurden alle zwei Jahre vier oder drei (später fünf) Mitglieder quasi 'überlappend' gewählt, so dass eine optimale Kontinuität gegeben war.*

- Am 22. April 1852 erschien Barbara Blatter, geb. Steiner, Christens Frau von und zu Ringgenberg. Sie hatte nach mehreren Klagen gegen ihren Mann beim Präsidenten verlangt, dass sie mit ihrem Mann vor Kirchenvorstand erscheinen könne. Er lasse der Haushaltung nicht das Nöthige zukommen; er selbst esse und trinke genug, aber die Haushaltung sollte dann nichts haben. Das führe zu Streit, wo sie schon mehrmals aus Furcht vor Misshandlungen habe aus dem Haus fliehen müssen. ... Wenn er im Zorn sei, so zerschlage er alles, was ihm vorkomme. ... So könne sie nicht mehr mit ihm leben. Sie wurde ermahnt, ob sie nicht durch Sanftmuth und Geduld ihren Mann auf andere Wege bringen und in Frieden mit ihm leben könne. Man werde auch ihren Mann, der jetzt nicht erschienen, noch einmal citieren... Der musste dann aber nicht erscheinen, da die Frau auf Anhaltung ihres Mannes am 26. April dessen Besserung erklärte. Dann wurde das Ersuchen um Mittheilung des Abgeordneten an die Bezirkssynode behandelt. Gewählt wurde Hl. Grossmann. Anschliessend wurde zur Kenntnis genommen, dass der Kirchenvorstand in sämtliche Funktionen des Sittengerichts einzutreten habe.
- Am 7. Juni 1852 zeigte Magdalena Steiner dem Pfarrer an, dass sie sich von Matth. Grossmann in anderen Umständen befinde. Am 24. Juni erfolgte die offizielle Sitzung, wo sie die Details preisgab... Scheinbar waren Matth. Grossmanns Eltern gegen eine Eheschliessung; so dass sie nur sein Versprechen hatte, dass er sie im Falle deren Darniederliegens heiraten würde...
- Am 10. Juni 1852 erschien Barbara Studer, Jakobs und der Margreth Müller Tochter, von und zu Niederried, früher zu Bönigen in Dienst. Ungeachtet aller Warnungen bekannte sie sich nicht darauf, schwanger zu sein. Der Kirchenvorstand, unwissend, wie sich diese Sache verhalte, entliess die Studer, beschloss aber, ein wachsames Auge auf sie zu bringen und lassen, um nöthigenfalls neue Wahrheit treffen zu können. Am 6. Juli erschien die Studer beim Pfarrer und gab an, sie hätte nicht geglaubt, schwanger zu sein... Am 12. Juli trat der Vorstand zusammen und nahm die Schwangerschaftsbestätigung entgegen. Den Urheber konnte oder wollte sie nicht angeben. Als Genisstzeugen wurden ihr Anna Blatter, Ulrichs sel. Wittwe und Anna Blatter, Joh.s Frau, beide zu Niederried, angegeben.
- Am 3. August 1852 erschienen Christian Zum Brunn und dessen Ehefrau Elisabeth geb: Müller, beide von hier und hier im Dorf wohnhaft. Die Frau klagte über schlechte Behandlung von Seiten ihres Mannes. Er zanke mit ihr, heisse sie eine schlechte Weibsperson und schlage sie. Er sorge nicht für die Haushaltung wie er solle ... hätte bei ihrer letzten Niederkunft nichts für sie getan ... schliesse alles ein ... hätte ihre Kleider aus dem Schrank gethan ... der Ziege das Glöckchen weggenommen und sie im Stall eingesperrt etcetc. Der Mann sagte er verdiene so viel wie er könne und gebe seinen Verdienst in die Haushaltung. Die Frau zanke mit ihm und sage ihm wüste Worte ... Aendern könne er sich nicht viel. Es folgten die Ermahnungen zum Frieden, und nachdem sie einander mit Mühe die Hand gereicht wurden sie entlassen.
- Am 5. Juli 1852 erklärte Matthäus Grossmann, dass er nur ein Mal und zwar am ersten Sonntag im März mit der Magdalena Steiner in berauschem Zustand ... und nur wenn die Niederkunft mit dem von ihm gegebenen Tag übereinstimme werde er den Erfüllungseid leisten.
- Am 11. August 1852 erschien vor Pfarramt Margerita Studer, Joh. sel. u.d der Marg: gb. Christen T., von und gegenwärtig zu Niederried. Sie wünschte, am 18. diess nicht vor dem Kirchenvorstand zu erscheinen da sie Hoffnung habe sich bald mit Joseph Moll von Dullikon [Dulliken], Ct. Solothurn, verheirathen zu können. Seine Gemeinde mache zwar Schwierigkeiten weil sie reformiert sei, aber Moll habe sich an die Regierung des Ct. Solo-

thurn gewandt... Ihr wurde das Erscheinen erlassen und geraten, Moll im Canton Solothurn anzuzeigen wenn das nicht schon zu spät sei.

- Am 9. September 1852 hatte im Auftrag der Magdalena Bhend, gb: Studer der Kirchenvorstand ein Schreiben ans Schellenhaus in Bern erlassen zwecks Vorladung ihres Ehemannes Peter Bhend auf den 16. September nachmittags 2 Uhr zu einem Aussöhnungsversuch, da die Ehefrau die Scheidung ertrage.

- Am 16. September 1852 wurde zuerst obgenannte Scheidungsklage verhandelt. Die Klage der Magdalena Bhend beruhte unter anderem darauf, dass die Verwandtschaft des Mannes ihr die Schuld an dessen jetzigem Aufenthaltsort gaben. Er, von der Direktion der Anstalt über 'Ziel und Zweck' der Sitzung informiert, hatte erklärt, er wolle nicht erscheinen, auch niemanden bevollmächtigen, sondern er willige in die Scheidung ein wenn die Frau die Kosten bezahle. Der Kirchenvorstand stellte nun der Ehefrau die möglichen Folgen einer Scheidung vor ... er (ihr Mann) könnte sich bessern und sie in Frieden zusammen leben. Sie aber erklärte, an ihrem Begehren festzuhalten, womit der Aussöhnungsversuch fruchtlos abgelaufen war. Es erschienen dann die Brüder Jakob und Christian Amacher, beide von hier, beiner Sage. Ersterer sagte, sein Bruder habe ihn geschlagen ... deshalb hätte er ihn angezeigt. Doch inzwischen hätten sie sich versöhnt. Letzterer sagte es tue im leid, dass er sich so vom Jähzorn habe übernehmen lassen. Aufgrund des vorliegenden Zeugnisses der erfolgten Anzeige der Marg. Studer bei den Amtsgerichten Bucheggberg und Kriegstetten (gegen Moll) wurde von einer gegenwärtigen Citation abgesehen. Es folgen eine kirchliche Verfügung, die Genisstanzeige der Barbara Studer, die Taufanzeige von deren Kind und die Genisstanzeige der Magdalena Steiner.

- Am 15. December 1852 erschien Margarita Glaus, Christians sl. u.d der Anna von Bergen, von und zu Niederried, welche die Versammlung anbegehrt hatte. Sie erklärte ihre Schwangerschaft von Christian Studer, Christ.s von und zu Niederried seit dem letzten Sonntag des Monats Juni... Er aber glaubte erst nicht, dass sie von ihm schwanger sei, dann erklärte er nicht willens zu sein, sie zu ehelichen. Nach der 'Zuteilung' der beiden Genisstzeugen Barbara Roth, geb: Studer und Elisabeth Glaus, gb: von Bergen, beide zu Niederried, wurde sie entlassen. Dann wurden diverse 'offizielle' Papiere verlesen. Da ging es ums Kirchengesangbuch und um eine Steuer zugunsten der Wassergeschädigten nach einem Murgang [*wo wohl?*], wo Vorbereitungen zu treffen waren. Zuletzt wurde informiert, dass Barbara Studer ihr Kind als unehelich zugesprochen erhalten hatte und der 'üblichen' Strafe verfällt wurde.

- Am 27. December 1852 erschien vor Pfarramt Christian Studer, Christ.s von und zu Niederried und ... erklärte sich zum Umgang mit der Glaus an dem von ihr angegebenen Zeitpunkt, berufe sich aber auf die Zeit der Niederkunft und verlange, dass sie den Erfüllungseid leiste. Vorgelesen und bestätigt. In der Genisstanzeige vom 25. März 1853 wurde die Niederkunft in der Nacht vom 19. auf den 20. März genannt, während Chr. Studer 'für sich' den 26. März berechnet hatte. [*... und sich somit 'unschuldig' fühlte!*]

- Am 18. Febr. 1853 erliess das Amtsgericht das Urteil in der Paternitätsklage der Magdalena Steiner. Das Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen. Matthäus Grossmann als geständiger Vater wurde verfällt, 150 Franken Entschädigung an die Gemeinde, 30 Franken Kindbettkosten und einem Alimentationsbeitrag von jährlich 70 Franken, halbjährlich zu bezahlen ... bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr, zu bezahlen. Die Kosten hatten die beiden solidarisch zu tragen, und die Abbüssung bewegte sich im altbekannten Rahmen.

- Am 22. May 1853 wurde der Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken vom 13. diess über Margarita Glaus und Christian Studer, beide von und zu Niederried, vorgetragen. Das Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen und sie der 'üblichen' Abbüssung verfällt, weiter erhielt sie alle Rechte gegen den nicht geständigen Vater vorzugehen.

- Am 21. September 1853 erschienen Christian Zumbrunn und dessen Ehefrau Elisabeth

gb: Müller, wobei letztere die Versammlung anbegehrt hatte. Sie klagte gegen ihn, er verhalte sich nicht gegen sie, wie ein Ehemann gegen seine Frau es thun solle. ... vernachlässigte Haushaltung ... Kindbett ... 7. Wochen keine Haushaltung (Haushaltgeld) ... wie sie von seinen Hobelspänen genommen, habe er ihr die Faust unter die Nase gerieben. Dann ging es kurz darum, dass das von ihm verdiente Geld ihm gehöre und demzufolge das von ihr Gepflanzte ihr, bevor die Kinder zur Sprache kamen die sie gegen ihn aufbringe, es wurden einige 'harmlose' Schikanierereien vorgebracht bevor sie berichtete, wie er das auf Anweisung des Arztes hergerichtete Bad ihres inzwischen verstorbenen Kindes ausschüttete, wie er sie zum Kopf schlug, dass er nicht zur Kirche gehe... Sie habe jetzt nur noch ein krankes Kind ... und wolle nichts mehr mit ihm zu thun haben. Der Ehemann Zumbrunn erwiderte hierauf, er möchte doch wissen ob ihm von Gepflanztem etwas gehöre, er habe auch anpflanzen helfen... Er gebe in die Haushaltung, möchte wissen wohin er sonst seinen Verdienst gebe. An die Ziege hätte er auch bezahlt. Er verlange dass sie ihn behandle wie eine Frau gegen den Mann sein solle. Sie trinke den guten Kaffee und mache ihm dann solchen vom Satz. Sie schimpfe ihn und mache Schulden die er dann bezahlen müsse. In die Haushaltung habe auch die 7. Wochen gegeben, nur nicht direkt... Von den Kindern sei sie unlängst weggelaufen und habe sie ihm überlassen. Das mit der Faust gibt er zu, er habe sie aber nicht verletzt... Auch das mit dem Streich zum Kopf sei wahr... Und das mit dem Bad ebenso... Sie frage ihm nichts nach und sei schon mit ledig Burschen gegangen. Nach allen Anschuldigungen wurden beide als im Fehler erkannt. Es folgten die üblichen Ermahnungen und Belehrungen, bevor sie entlassen wurden.

- Am 11. Oktober 1853 erschien Johannes von Allmen von Lauterbrunnen vor dem Pfarramt, um sein Verlöbniß mit Anna Studer von und zu Niederried zur Verkündung anzugeben und erklärte, dass er sich als Vater des Kindes anerkenne, welches seine Verlobte unter ihrem Herzen trage.

- Am 23. November 1853 erklärte Susanna Schmocker, Christ.s sl. u.d der Magdalena Duber, von Ringgenberg, sie glaube schwanger zu sein von Niklaus Hofmann, von und zu Matten. Er habe ihr die Ehe versprochen; sie habe bisher noch nicht Gelegenheit gehabt, ihm von ihren Umständen Kenntnis zu geben, werde das aber nächstens thun. Am 9. Jan. 1854 ging die Anzeige ein, sie habe sich geirrt und sei nicht schwanger.

- Am 14. Dezember 1853 erschienen die Eheleute Johannes Wenger und dessen Ehefrau Barbara Wenger gb: Wüthrich von Grindelwald zu Golzwyl wohnhaft. Die Ehefrau, die die Sitzung anbegehrt hatte, klagte, der Ehemann habe ihr alles eingeschlossen ... er habe sie auch geschlagen, dass sie Wunden am Leib habe ... im vorigen Jahr kurz vor der Niederkunft habe er sie im Stich gelassen ... beim Kartoffelgraben sie zu Boden geschlagen ... ob die Totgeburt deswegen geschah wisse sie nicht ... er schimpfe ob Kleinigkeiten ... wenn er sich nicht bessere, könne sie nicht bei ihm sein. Der Ehemann erwiderte, sie müsse beweisen, dass sie infolge Misshandlungen mit einem todten Kind niedergekommen sei oder er sie zu Boden geschlagen habe. Er wolle beweisen dass dies damals nicht geschehen sei. Die Sachen habe er eingeschlossen weil sie damit aus dem Haus gegangen sei und er bei seiner Heimkunft nichts Warmes gefunden habe. Dann erklärte er noch was er von seiner 'Dienerin' so erwartet. Nachdem sie noch Einiges hin- und hergeredet, so wurden ihnen die Ermahnungen gegeben, die Pflichten besser zu erfüllen, sich als ehr. Eheleute gegeneinander zu betragen, eines gegen das andere Nachsicht und Geduld zu üben, Gott vor Augen zu haben und den Frieden zu suchen. Dann wurden sie entlassen.

- Am 1. Januar 1854 wurde der Spruch des Amtsgerichts vom 23. October 1850 verlesen. Das Kind der Lucia Michel, Heinrichs und der Anna Blatter sel., wurde der Mutter als unehelich zugesprochen, der Burggemeinde das Recht gesprochen, gegen den nicht geständigen der Vaterschaft beklagten Johannes Stäger, Samuels Sohn, am Alpweg zu Lauterbrunnen zu belangen. Der Michel wurden für diesen zweiten Fehler 5. Tage Gefangen-

schaft oder 50 Franken Busse auferlegt. "Gegenwärtiger Spruch ist der 7. Januar 1854."
[Diesen Blick in die Zukunft nach dem Blick zurück begreiffe ich nicht...]

- Am 12. Februar 1854 teilte der Pfarrer mit, dass ihn ein Mitglied des Gemeinderaths zu Niederried in Kenntnis gesetzt habe, dass die jungen Leute beiderlei Geschlechts an Sonntagen des Nachmittags öfters zusammen kamen, wobei dann getanzt und der Sonntag auf diese Weise zugebracht wurde, wie es sich nicht gezieme. Die anwesenden Mitglieder beschlossen, den Joh. Studer, Mitglied des Kirchenvorstandes, zu Niederried, durch ein Schreiben aufzufordern, in Verbindung mit dem Gemeindevorstand die jungen Leute freundlich, aber recht zu warnen, damit dieser die Sonntagsruhe störende Unfug aufhöre.

- Am 28. Februar 1854 erschienen Chr. Blatter und dessen Ehefrau Elsbeth gb. Hirter, citiert auf Verlangen des Ehemannes. Der Mann sagte, dass seine Frau klage er hinterhalte ihr das Essen und habe das Geld hinter sich, und doch arbeite und verdiene er so viel er könne. Das Geld müsse er freilich hinter sich haben wenn noch etwas da sein soll, um die nöthige Nahrung zu kaufen. Er müsse verlangen, dass diese Klagen aufhören. Die Frau erwiderte, sie habe Ursache über ihn zu zürnen, er trage das Geld bei sich, als ob sie es ihme verbrauche, und dann vertrinke er öfters, dass dann für die Haushaltung nicht genug da sei. Sie wurden mit Ermahnung zum Frieden entlassen. Ferner erschienen Jakob Schmocker und seine Ehefrau Barbara gb. Wyss wegen am letzten Sonntag durch Ehestreit der Gemeinde gegebenen Aergernisses. Er erklärte etwas vom neuen und dann doch gebrauchten Tischtuch (wo wohl eine erste 'Diskussion' folgte) und dem sich (daraufhin) selbst mit der Hand an der Türe blutig stossenden Knaben als Ursache dieses Streits. Dann kam er noch zum (scheinbar steten) Vorwurf seiner Frau, er verdiene nicht genug. Sie erklärte, dass er am Samstag Abend mit einem Brot heimgekommen, dieses unter das Kopfkissen genommen und allein zu essen angefangen. Nur wenn dann die Kinder erschienen, so habe er ihnen ein bisschen gegeben. Am Sonntag Morgen habe sie ihm dann gesagt, sie habe ihm jetzt auch nichts zu essen, da er ihr nichts gebe. Da habe er dann das Tischtuch genommen und es ihr um den Kopf geschlagen. Dann habe er sie ergriffen, worauf der ältere Knabe ein Geschrei erhoben habe. Diesen habe der Mann nun ergriffen und an die Thüre gedrückt, dass er geblutet. Daher sei dann der ganze Lärm entstanden. Der Mann stellte in Abred, dass er das Brot allein gegessen habe. Beide machten sich noch viele bittere Vorwürfe. Der Kirchenvorstand, dem den traurigen Zustand dieser Ehe und der Kinderzucht in diesem Haus bekannt ist, hält beiden aufs allerernsteste ihre Pflichtvergessenheit vor und ermahnt sie ... Dann wurden sie entlassen.

- Am 10. Mai 1854 erschien Margarita Studer, Christ.s sel. und der Anna Abegglen von und zu Niederried. Sie war citiert worden, da es hiess, sie sei in andern Umständen. Sie gestand ihre Schwangerschaft, konnte aber den Urheber nicht benennen. Sie sei im Herbst auf dem Weg nach Oberried von einem Unbekannten in eine Scheune verbracht worden und habe dort mit ihm Umgang gehabt. Als Genisstzeugen wurden bestimmt Anna Glaus, gb: von Bergen, und Kathr. Brunner, gb. Glaus, beide von Niederried. Der Pfarrer erinnerte dann, dass Marg. Studer von Niederried von Joseph Moll bereits ein uneheliches Kind habe, noch immer nicht verheiratet sei. Wenn das nicht demnächst geschehe müsse die Studer heimberufen werden um 'weiteres Unheil zu verhindern'. Der Pfarrer erhielt den Auftrag, die Sache in die Hand zu nehmen.

- Am 26. Mai 1854 erschien Margaritha Studer, Joh. sel. und der Margr. Ryser. 'Es war bereits zu spät': Des langen und breiten erzählte sie von der zweiten Schwangerschaft, wo sie wohne und arbeite, wie die Sache mit dem Unterhalt geregelt sei und von den Schwierigkeiten des Moll, seine reformierte Frau endlich heirathen zu können... Da sie in Niederried bei ihrer Mutter niederzukommen gedachte, wurden als Genisstzeugen Elsbeth Melder, gb. Michel und Anna Glaus, gb. von Bergen beide zu Niederried, benannt. Der Kir-

chenvorstand trat jetzt nicht in eine Besprechung des Reglements über die "Prüfung und Aufnahme von Predigtandten Candidaten" ein.

- Am 28. Juli 1854 zeigte Margarita Studer, geb. Ryser [??!] die Niederkunft mit einem Knäblein an. Laut Brief von Joseph Moll ... erkannte dieser die Vaterschaft an. Ein ganzer 'Papierwust' wurde in der Folge ans Amtsgericht Interlaken weitergeleitet.

- Am 18. August 1854 erklärte Johannes Frutiger, Joh. und der Catharina Grossen, er wisse nichts von der Vaterschaftsklage der Anna Ammeter, Peters von Jsenfluh. Die Ammeter habe an einen Mann im Welschland geschrieben dass sie schwanger sei; sie wisse also wohl, zu wem sie gehen solle.

- Am 24. August 1854 erschienen die Eheleute Chr. Zumbrunn und Elsbeth gb. Müller. Die Frau, auf deren Verlangen einberufen wurde, klagte: Sie könne es bei ihrem Mann nicht aushalten. Er misshandle sie, Sorge nicht für die Haushaltung ... gehe nur dem Fischen nach ... und Sorge mehr für sich als das Haus. Wenn sie schwanger sei, so begegne er ihr so hart, dass sie kein gesundes Kind haben könne. Bei der Niederkunft diesen Sommer habe er sie nicht gepflegt, bei einer früheren Kindbetti sei er nicht einmal in die Kirche gegangen, er zanke mit ihr, habe von ihren Effekten welche zerschlagen oder fortgeworfen... Sie wiederholte viele bereits früher vorgetragene Klagen und sagte sie könne nicht bei ihm sein... Der Mann verneinte, dass er sich ihrer in der Kindbetti nicht angenommen habe, er hätte das ins Haus gebracht was die Leute gegeben ... in die Kirche sei er nicht gegangen da es geheissen, es sei für die Frau ... ein Spinnrad habe er ihr allerdings zerschlagen, da sie ein besseres gehabt habe, das sie nicht habe gebrauchen wollen ... mit dem Fischen verdiene er Geld ... sonst auch ... zu Berg könne er nicht mehr wegen Gliedersucht. Übrigens habe er auch Haus gemacht, sie die Ziege im Haus liegen lassen ... er die Kartoffeln wohl zur Hälfte gepflanzt ... den Kabis zum Theil herbeigeschafft ... den Hanf mit ihr gezogen ... den Oehl brauche sie. Dass er ihr ihre Sachen zum Haus hinausgeworfen sei nicht wahr; sie habe keine Ordnung und Reinlichkeit und wenn er ihr etwas sage, so sage sie ihm es oft, dass jeder andere sie schlagen würde. Sie wurden beide aufs ernstlichste zur Ordnung ihres Lebens, zum Frieden und Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt und dann entlassen. Weiter erschienen die Eheleute Jakob Schmocker und Barbara geb. Wyss. Die Frau, auf deren Begehren ... klagte: Der Mann sei in Golzwyl und brauche seinen Verdienst für sich. Wenn sie ein Kind zu ihm schicke, dass er etwas ... gebe, so komme es endlich nach einer Woche oder zwei mit einem Brot, - das sei alles was er thue. Sie könne nicht allein die 4. Kinder erhalten ... Der Mann sagte: Bei der letzten Erscheinung vor Kirchenvorstand habe er gesagt, er wolle sehen, wie es gehe. Einige Tage sei es so gegangen, dann aber habe sie ihm nichts mehr nachgefragt. Sie habe ihm das Bett verkauft, und so habe er sehen müssen, wo er essen und schlafen könne. Er arbeite fleissig, müsse dabei aber auch für sich sorgen; sie lebe im Müssiggang und Bettel. Es heisse sie habe einen Pflanzplätz ausgeliehen statt ihn selbst zu gebrauchen. Es sei nicht recht dass er für die Haushaltung nichts thue, er habe immer den 2. oder 3. Tag etwas in die Haushaltung gegeben, aber er habe keinen Segen. Sie habe alles aus dem Haus verkauft und so könne er nicht bei ihr sein. Es thue ihm leid, dass er nicht mehr mit ihr leben könne, er habe sich gelitten, so lange er gekonnt. Nach einigen fernern Hin- und Herreden wurden sie beide zur Erfüllung ihrer Pflichten, zur Arbeitsamkeit, zur gemeinsamen Sorge für die Haushaltung und zum Frieden ermahnt, welche Ermahnung aber keinen Eingang fand, indem beide behaupteten, nicht mehr mit einander leben zu können. Dann folgte der Spruch vom 16. diss über Margarita Studer, Christ.s sel. und der Anna Abegglen von und zu Niederried. Wegen sogleich erfolgten Todes des Kindes fiel die Standesbestimmung weg, die Studer aber wurde für diesen ersten Fehler zur 'üblichen' Abbüßung und den Kosten verfällt. Dann wurden die 'Folgen' der Geburt des 2. Kindes der Margarita Studer, Hansen sl. und der Marg. Ryser, behandelt: Das Kind wurde der Mutter als unehelich zugesprochen, der geständige Vater hatte 70 Franken an die Gemeinde Niederried, 23 Fran-

ken Kindbettkosten und jährlich 46 Franken an die Erziehung des Kindes, in halbjährlichen Zeilen auszurichten, zu bezahlen. Beide Eltern wurden zur beim zweiten Unzuchtfall 'üblichen' Abbüßung verfällt, d.h. 5 Tage Gefangenschaft oder 50 Franken Busse.

- Am 5. Oktober 1854 beantragte Margaritha Michel, Christ.s und der Anna Zumbrunn für die nöthige Dispensation zur Heirath ihres Schwagers Ulrich Seiler von Bönigen, Wittwer, ein Leumundszeugnis zu erteilen. Da nichts Nachtheiliges von derselben bekannt war wurde beschlossen, ihr ein gutes Zeugnis auszustellen.

- Am 23. November 1854 erschien an hiesigem Pfarramt Ulrich Zwahlen, Chr. von Heubach, Helferei Rüscheegg, Steinhauer, gegenwärtig hier bei'r Sage, und verlangte, dass seine Frau Elisabeth gb: Roth, bei Häuselmann, Sohn, Bälliz zu Thun, vom Kirchenvorstand geladen werde, da er auf Grund ihres unsittlichen Lebenswandels auf Scheidung klagen wolle. Die Ladung erfolgte auf den 14. Dezember, wo die beiden Eheleute erschienen. Der Ehemann klagte: Seine Frau führe einen unsittlichen Lebenswandel, begehre seiner nicht, habe nie Kinder von ihm haben wollen und ziehe nach Aussage der Leute einem anderen Manne nach. So könne es nicht fortgehen, wenn sie sich nicht bessern wolle, so trage er auf Scheidung an, ... ansonsten sei er zur Versöhnung bereit. Die Frau wollte nicht viele Worte machen: Sie begehre nichts anderes als dass sie geschieden werde. Ihr Mann solle, wenn er eine andere Frau habe, nicht noch eine andere neben ihr haben. Als derselbe im äusseren Krankenhause krank gewesen, habe ihn eine Weibsperson unter dem Namen seiner Frau besucht. Auch habe er ihr nachher selbst bekannt, dass er sich mit einer anderen Weibsperson vergangen habe. Er habe auch nie begehrt, mit ihr eine Haushaltung zu führen, sonst hätte er ihr nicht ihren Hausrath verkauft. Der Mann fügte an, er sei dadurch dass sie keine Kinder gewollt habe in einen Zustand gekommen, dass er sich habe curieren lassen müssen. Trotz aller 'salbungsvollen Worte' vom Kirchenvorstand war die Frau nicht zur Versöhnung bereit und beehrte die Scheidung.

- Am 28. Januar 1855 wurde der Kirchenvorstand vom Regierungsstatthalter von einem Schreiben des Polizeidepartements des Cantons Waadt an die Polizeidirektion des Cantons Bern in Kenntnis gesetzt. 'Kurz' ging es um das in Aubonne unehelich der Magdalena Michel von Golzwyl zugesprochene Kind, das durch die inzwischen erfolgte Heirat der Michel mit Johannes Jschi in den ehelichen Stand versetzt gehörte... Jschis seien nach Buttes im Canton Neuenburg umgezogen, und so 'delegiere' man den ganzen Papierkram hin zur Einschreibung in der (Heimat-)Gemeinde und als Randnotiz in Aubonne dem Heimatkanton... Dann wurde eine Zuschrift vom 5. Januar verlesen: Die Cantonssynode wolle auf häufige Klagen über Sonntagsentheiligung hin für diesen Gegenstand in ihrem Bezirk eine Commission einsetzen, 'um die Missstände abzustellen'.... Erst einmal mussten vier Fragen beantwortet werden. Präsident Grossmann verlangte wegen Ueberlastung mit Geschäften die Entlastung als Abgeordneter an die Bezirkssynode. Als Abgeordneter gewählt wurde einstimmig Herr Christian Egger, Amtsrichter. Dann folgt noch eine Aktion zum 'Fall Jschi', wo berichtet wurde, dass er mit grosser Bereitwilligkeit ein Formular unterzeichnete (wo er zum 'x-ten' Mal bestätigte, dass sein Kind wirklich sein Kind ist...).

- An der Sitzung vom 10. Juni 1855 zeigte der Pfarrer an, dass Magdalena Michel, Michel Christ.s von Golzwyl, im Eggelti, im Dienst gewesen auf der Mühle zu Amsoldingen, - welche auf heute citirt war, - ihm eine Bescheinigung des Pfarramts Amsoldingen vorgewiesen habe, laut welcher Friedrich Aeschmann von Lützelflüh, auf der Mühle zu Amsoldingen, sich erklärt hatte, dass er die Michel ehelichen wolle und dass die nöthigen Schritte zur Verkündung in nächster Zeit am Pfarramt Ringgenberg werden eingesandt werden. Diesem fügt der Pfarrer bei, dass er auf diese Erklärung hin es auf sich genommen der Michel die heutige Erscheinung zu erlassen. Dann erschien Lucia Frutiger, Jakobs und der Margarita Linder Tochter, von Golzwyl, in Dienst gewesen zu Chételat Kirchgemeinde Sornetan. Sie erklärte sich schwanger von Friedrich Ludwig Juillerat von Sornetan. Des-

sen Mutter, erst mit der Verehelichung einverstanden, hatte sie dann doch nicht zugeben wollen. ... die (weiteren) nöthigen Schritte für die Michel (sind) zu nehmen ... Dann war noch die Anfrage der Bezirkssynode zu beantworten, ob der Garfreitag zu einem Festtag erhoben werden und Maria Verkündigung (25. März) abgeschafft werden solle. Der Kirchenvorstand sprach sich in seiner Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen Uebung aus.

▪ Am 25. Juni 1855 wurde die Weisung vorgetragen, Vaterschaftsklagen bernischer Weibspersonen gegen aargauische Angehörige einem tüchtigen aargauischen Anwalt zu übergeben, da Sprüche bernischer Gerichte im Aargau ungültig seien. Die Vaterschaftsklage gegen Friedrich Ludwig Juillerat kam als unzustellbar zurück, da der Beklagte laut seinem Vater 'unbekannt verzogen' sei. Die Einladung zur Cantonssynode mit den Verhandlungsgegenständen lag vor. Dann 'verschob' Friedrich Aeschmann sein Eheversprechen: Jetzt wenigstens könne er nicht, später jedoch schon... Das Kind der Michel anerkenne er als das seine und werde für den Unterhalt desselben sorgen in alle Spiel.

Dann erschienen die Eheleute Ulrich Steiner und Elisabeth gb: Jmboden, beide von hier, auf letzterer Verlangen. Sie klagte, der Mann stelle sich nicht in die Haushaltung wie er solle, er wolle ihr nicht das nöthige Geld geben, so dass sie auf Borg nehmen müsse. Letzten Samstag habe er sie misshandelt und ihr den Mund zugehalten, dass sie nicht um Hülfe haben rufen können. Dann habe sie fliehen und das Kind im Stich lassen müssen. Es sei auch nicht das erste Mal dass er sie geschlagen habe. Sie habe sich jetzt lange gelitten, könne aber so nicht mehr bei ihm sein, und wünsche dass ihr Rath und Hülfe geschaffen werde. Der Mann erwiderte, er arbeite Tag und Nachts, und dabei sage sie ihm dann noch, er sei ein fauler Hund. Sie bessere ihm nicht einmal die Strümpfe aus, laufe zu ihren Eltern, klage bei ihnen und lasse sich von ihrer Mutter aufreisen; er wolle aber selbst im Hause regieren. Sie laufe auch im Dorf herum, um über ihn zu klagen. Während sie das Gebetbuch in der Hand habe, könne sie mit ihm zanken. Sie habe ihm einmal gesagt, der Teufel werde ihn nehmen, er nehme alle diejenigen, die seien, wie er. Er habe immer noch das Nöthige in die Haushaltung gegeben, er müsse aber auch dazu sagen, dass er nicht von seinen Sachen komme. Nach mehrfachem Hin- und Herreden wurden beide aufs ernstlichste ermahnt ... und aufgefordert, sich zum Frieden die Hand zu geben. Der Mann wollte nun versprechen, sie nicht zu schlagen und zuschauen, wie sie sich stelle, die Frau wollte sehen, wie der Mann sich stelle; nur mit Mühe gaben sie sich die Hand. Der Pfarrer trug die Klage von Steinhauer Gfeller bei'n Sage vor. Auf dem Weg ins Dorf hätten ihm Christian Steiner oder Peter Jmboden mit einem Stein den Hut vom Kopf geworfen. Er wünsche, dass der Kirchenvorstand die beiden citiere und ermahne, die Leute ruhig zu lassen.

▪ Am 27. Juni 1855 wurden zuerst die Fragen um die Schwangerschaft der Magdalena Michel, Christians u.d der Mgd. Schilt, geregelt. Dann erschienen die citierten Peter Jmboden und Christian Steiner nicht. Somit wurde 'vertagt'.

▪ Am 3. Juli 1855 erschienen Christian Gfeller und die citierten Peter Jmboden, Ulrichs Sohn, und Christian Steiner, Peters mit dem Zunamen Ramfer. Gfeller, als Kläger, sagte: Als er ... bei der Krämerin Mgd. Steiner (Beunigs Mädi) Tabak gekauft seien auch jene beide, Jmboden und Steiner, da gewesen. Als er fortgegangen, seien ihm jene nachgefolgt und haben ihn zuerst mit Worten geneckt. Später haben sie ihm Steine nachgeworfen, einen an den Rücken und einen an den Hut. Steiner habe ihn auch gescholten. Steiner und Jmboden beriefen sich dann darauf, dass Gfeller früher einmal in der Trunkenheit das Messer gegen ihn (*wen wohl?*) gezogen habe, und hielten ihm allerlei wegen seines früheren Lebenswandels vor, das nicht hierher gehörte und sie nichts anging. Steiner sagte, mit einem Stein habe er Gfeller nicht geworfen, mit der Faust möge er ihm wohl Eins gegeben haben. Die beiden Beleidiger, St. und J., wurden aufs ernstlichste ermahnt

- Am 10. Augstmonat 1855 wurde der Kirchenvorstand (neu) constituirt. ... Unter den sieben Vorstandsmitgliedern war auch Johannes Studer von Niederried. Dann wurde die Bemerkung angebracht, es heisse, Margrita Wyss gb. Buri, Conrads Frau, deren Mann schon länger als zwei Jahre abwesend sei, sei mit einem Kinde niedergekommen. Da es dem Kirchenvorstand ungewiss schien, ob in einem solchen Fall eine Ehefrau zu citieren sei, wurde 'zur Entlastung' dem Regierungsstatthalter berichtet. Am 9. Dezember ging die Antwort ein: Allerdings seien Marg. Wyss sowie Zeugen einzuvernehmen.

- Am 28. September 1855 erschien Margarita Wyss, gb. Buri, Conrads Ehefrau, von und in hier. Sie erklärte zu den Vorwürfen ihr jüngstes Kind betreffend, dass sie antworte wenn ihr Mann hier klage, sonst sei dies nicht der Fall. Vermutlich anschliessend wurde die Genisstanzeige der Lucia Frutiger, Jakobs und der Marg. Linder Tochter, vom 22. September behandelt und der vergebliche Versuch beschrieben, den beklagten Vater zu benachrichtigen. Hiezu wurde eine Zuschrift vom 5. November vermeldet, laut der das uneheliche Kind der Lucia Frutiger bei Jean Pierre Emanuel Juillerat, wohin die Mutter mit demselben gegangen, gestorben und am 4. November zu Sornetan beerdigt worden sei.

- Die 'Buchführung' wird 'lockerer'. Dabei bereitet auch die (erstmals in grösserem Mass) nicht so ganz fehlerfreie Schriftführung ihre Probleme.

- Am 28. Oktober 1855 kam Magd. Michel, Christ.s und der Mrgr. Schilt, mit einem Mädchen nieder. Dabei wurde festgestellt, dass der beklagte Vater Aeschmann und nicht Aeschlimann heisse.

- Am 22 December 1855 erschienen auf Verlangen der Frau die Eheleute Jakob Wyss und Anna geb: Michel. Sie klagte: Der Mann trinke, und schlage sie bei jeder Uneinigkeit, letzthin habe er sie bei grosser Kälte aus dem Haus gejagt und nicht mehr hereinlassen wollen. Der Mann erwiderte, dass sie viel fort laufe und ihm kein Essen koche. Sie bestätigte das und begründete es mit dem Verdruss ob der Misshandlungen und der Trinkerei und dem dadurch fehlenden Nöthigsten im Haushalt. Nach einigem Hin- und Herreden und vielen 'guten Worten' gaben sie sich endlich die Hand zum Frieden. Dann wurde der Spruch des Amtsgerichts im Fall Lucia Frutiger verlesen. Diese wurde wegen Unzucht zu 5 Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse verurteilt. Anschliessend wurde der Spruch im Fall Magdalena Michel verlesen. Diese erhielt ihr Kind als unehelich zugesprochen. Der geständige Vater Friedrich Aeschmann wurde verurtheilt zur Zahlung von 23.19 Franken Kindbettkosten, jährlich 46.38 Franken Unterhaltungsgeld bis zum vollendeten 17. Altersjahr, in halbjährlichen Stössen von 23.19 Franken an die Mutter, und 75 Franken an die Burgergemeinde Golzwyl. Weiter wurde jeder zu 1 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse verurtheilt.

- Am 29. Dezember 1855 wurde der Kirchenvorstand vom Pfarrer informiert, dass am 28. Novemb. die Ehe zwischen Conrad Wyss und Margarita gb. Buri, geschieden wurde. Beiden Theilen wurde eine Wartezeit von einem Jahr auferlegt. Der Ehemann Wyss wurde zu einem Alimentationsbeitrag an die Mutter zur Erziehung der Kinder von halbjährlich 23 Franken und zu den Kosten verfällt.

- Am 1. Februar 1856 erschien Barbara Studer, Johans und der Margret Müller, von und zu Niederried. Es wurde ihr eröffnet, sie sei citirt, weil es heisse, sie sei schwanger. Sie erwiderte: Sie sei schwanger von Christian Mühlemann von und zu Bönigen seit Ende Herbstmonat oder Mitte Weinmonat 1855. Er habe an der Strasse zu Niederried gearbeitet und sich bei ihnen zugezogen; daher ihre Bekanntschaft. Zuerst habe er um Mitte Herbstmonat und zuletzt um Martinsmarkt mit ihr Umgang gehabt. Sie habe ihm gesagt, sie glaube, sie sei schwanger und als sie ihm ihre Vermuthung wegen ihrer Schwangerschaft eröffnet, habe er ihr gesagt, sie solle es ihm anzeigen, wenn sie es wisse. Im Falle dass

Mühlemann sie nicht ehelichen sollte wurden der Studer sofort zwei Genisstzeugen bestimmt, und zwar die beiden Anna Blatter (analog 10. Juni 1852). Auf die Vaterschaftsklage erwiderte der Mühlemann am 4. März, er könne die Vaterschaft nicht anerkennen, denn er sei von der Studer verführt worden, sie hätte ihn aufgefordert in seinem Bett zu schlafen ... und er sei (somit) berechtigt gewesen, sie für eine fehlerhafte Person zu halten.

- Am 25. April 1856 wurde als erstes eine Kirchendirektive mit der Aufforderung verlesen, genaue Aufsicht über Schwangere zu führen und die daherigen Pflichten zu erfüllen.

Dann erschien vom citierten Ehepaar Johannes Zumbrunn und Mgd. gb. Zumbrunn nur der Ehemann. Die beiden wurden neu auf Montag den 28. April citiert. Auch da erschien nur der Ehemann. Er sagte, er und seine Frau hätten Frieden gemacht. Seine Frau sei nach Unterseen gegangen da sie im Nachmittag Bescheid erhalten unfehlbar zu ihrer Schwester zu gehen. Da der Kirchenvorstand vermutete, sie wolle sich dem Gehorsam entziehen, wurden beide auf Freitag citiert, wo sie auch erschienen. Die Frau erhielt einen tüchtigen Verweis und wurde zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Mann angehalten.

- Am 25. May 1856 sollten die Eheleute Ulrich Zwahlen und Lisabeth geb. Roth von Heubach, Helfereibezirk Rüscheegg, erscheinen, er hier als Steinhauer sich aufhaltend, letztere zu Steffisburg diese durch Vermittlung des Kirchenvorstandes von Steffisburg citiert. Es erschien aber nur der Ehemann, der über die schlechte Aufführung seiner Frau klagte und beantragen wollte, dass seine Frau entweder zu ihm komme oder dass sie gänzlich geschieden werden. Da zu vermuthen war, dass die Frau inzwischen von Steffisburg weggezogen und ihr Aufenthaltsort unbekannt war, wurde es dem Mann überlassen, die weiteren Schritte einzuleiten.

- Am 1. Juni 1856 verlangte Peter Buri, Weibel, von und in hier, Wittwer, der seine Schwägerin Magdalena Frutiger zu ehelichen wünschte, dazu die nöthige Dispensation über ihr beider heutiges Verhalten. Es wurde beschlossen, ihm das erforderliche Zeugnis auf lobende und empfehlende Weise zu ertheilen.

- Am 22. Juni 1856 erschien Margerita Wyss, gb: Buri, Conrads Abgeschiede, von und in hier. Sie war aufs Gerücht hin, sie sei schwanger, citiert worden. Sie bestätigte die entsprechende Frage, erklärte sie werde etwa im Weinmonat niederkommen und gebe den Urheber nicht preis da sie das Kind für sich habe und es nicht der Gemeinde zur Last falle. Am 18. August wurde der Herr Gerichtspräsident angefragt, ob in dieser Sache etwas weiteres vorzunehmen sei, was dieser am 22. August verneinte.

- Am 5. October 1856 wurde der Spruch des Amtsgerichts auf die Paternitätsklage vom 18. August der Barbara Studer, Jakobs und der Marg. Müller, von und zu Niederried, gegen Christian Mühlemann, Peters und der Anna Steiner, von und zu Bönigen, verlesen. Das Kind wurde der Mutter mit allen Folgen als unehelich zugesprochen. Er war nicht geständig. Sie wurde für diesen zweiten Fehler zu 5. Tagen Gefangenschaft oder 50 Franken Busse, er als im ersten Fehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse und beide solidarisch zu den Kosten verurteilt. *[Die Logik der Justiz ist schon damals schwer verständlich: Gemäss Busse ist er der Vater, aber Alimente hat er keine zu bezahlen!]* Weiter wurde beschlossen, dem Amtsgericht von der Niederkunft der Margerita Wyss zu berichten. *[Hartnäckig! Da musste sich jemand arg 'nerven']*

- Am 23. October 1856 kam das Sittengericht [?] in der Kirche zusammen. Es wurden die vom Sittengericht [?] von Bern dem Kirchenvorstand [!] von Ringgenberg übersandten Acten verlesen, betreffend die aussereheliche Niederkunft der Anna Zurbuchen, Heinrichs und der Margr. Frutiger, von Ringgenberg. ... In der Folge wurde von einem Hin und Her bis Burgdorf, Krauchthal und Bern, von Polizei, dem Tod des Kindes und dem nunmehr unbekanntem Aufenthaltsort der Mutter berichtet. Die Acten gingen ans Amtsgericht.

- Am 2. November 1856 ging die Antwort zur Niederkunft der Margerita Wyss ein: Das Kind sei innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Conrad Wyss' geboren ... und werde deshalb als ehelich eingetragen ... es sei denn, es könne mit Erfolg wegen unsittlichen

Wandels gegen die Wyss geklagt werden. Am 10. diess wurden die Acten weisungsgemäss zurückgesandt.

- Am 10. Dezember 1856 wurde zuerst der Ehestreit von Peter Studer und Barbara geb. Studer, von und zu Niederried behandelt. Da die Ehefrau die Versammlung des Kirchenvorstands anbegehrt und von ihrem Manne erlittenen Misshandlungen ein ärztliches Zeugnis eingelegt hatte, so wurde dieselbe angefragt, was sie vorzubringen habe. Sie verlangte aufgrund der in grober Weise erfolgten Misshandlungen geschieden zu werden. Der Ehemann verlangte, dass sie die Kinder von ihrem ersten Manne von sich lasse, mit ihm und ihren gemeinsamen Kindern Haushalte und sich wie eine Frau stelle, so werde er sich auch als Mann gegen sie verhalten. Grund zur Scheidung habe sie keinen, von Misshandlung sei nicht die Rede, er hätte sie nur aufs Bett geworfen nachdem sie und die älteste Tochter ihm wüste Worte gesagt hätten... Ihre Schilderung wich in der Folge 'etwas' von der seinen ab; sie erklärte, sie sei fast erwürgt worden, er sei auf sie gekniet, und wenn nicht ihre beiden Töchter eingegriffen hätten wüsste sie nicht, wie es ausgegangen wäre. Sie hätte sich ins Bett legen müssen, es sei ihr übel gewesen, und am nächsten Tag hätten ihre Töchter den Arzt gerufen, der sie untersucht und das Zeugnis ausgestellt hätte. Nun erklärte er, er habe sie nach den wüsten Worten von sich gestossen, aber 'nie und nimmer' misshandelt. Das streitbare Ehepaar war, seit sie am 1. Mai 1842 vor Sittengericht erschienen 'aktenkundig', und war auch schon einige Zeit besonders [getrennt]. Von ihr lagen bereits von früher Klagen über Misshandlungen vor. ... Da der Fehler auf beiden Seiten schien ... wurde ihnen die Strafbarkeit ihres Wesens ernstlich vorgehalten, beide zur Ablegung ihrer Fehler zum Frieden, zur Wiedervereinigung und vor allem zu einer christl. Führung ihrer Ehe ermahnt. Der Mann zeigte sich zum Frieden sehr geneigt, doch die Frau schenkte seinen Versicherungen kein Zutrauen mehr und bestand auf der Scheidung.

- Am 20. December 1856 wurde der Spruch des Amtsgericht über Anna Zurbuchen, Heinrichs und der Mrgr. Frutiger, verlesen. Da das Kind verstorben war wurde keine Standesbestimmung nöthig, Goltzwyl durfte gegen den unbekanntem Vater klagen, und die Zurbuchen wurde für diesen ersten Fehler zu 5 Tagen Gefangenschaft oder 50 Franken Busse verfällt.

- Am 22. Januar 1857 wurde das Vorgehen bei der Einführung des neue Kirchengesangsbuchs beraten. Im Kirchenvorstand waren sieben Mitglieder, darunter Johannes Studer, und dazu *[von Amtes wegen?]* der Pfarrer als Actuar und der Weibel, anwesend waren sechs Mitglieder, der Pfarrer und der Weibel. *[Wer sich ums Gesangsbuch und seine 'Hintergründe' interessiert, findet im Manual einige interessante Hinweise!]*

- Am 3. Februar 1857 erschien Margarita Frutschi, Jakobs und der Maria Blatter, von und in hier, wegen ihrer am 30. Januar angezeigten Schwangerschaft. ... Ausser mit Christian Nufer, Christians und der Elsbeth Schmocker sel, hätte sie mit niemandem Umgang gehabt. Der der Vaterschaft Beklagte wolle aber nichts davon (wissen). Folglich wurden ihr zwei Genisstzeugen bestimmt. Am 4. Februar erschien dann Christian Nufer beim Pfarrer. Dort erklärte er, wenn die Frutschi mit dem Eid dazu stehe, dass sie nur mit ihm Umgang gehabt habe, dann wolle er das Kind und sie dazu nehmen. Sie hätte aber nicht noch mit einem anderen Umgang haben sollen.

- Am 1. März 1857 wurde in der Kirche der Spruch des Amtsgerichts Burgdorf über Elisabeth Glaus, Peters und der Maria Schürch, von Niederried, in Burgdorf, und Heinrich Hoffmann von Uster, Canton Zürich, Postillon bei Wirth Ermel in Murten, verlesen. Das am 22. Herbstmonat 1856 geborene Kind wurde der Mutter und ihrer Heimathgemeinde zugesprochen. ... Sowohl die Glaus als Hofmann wurden zu 25 Franken Busse oder 2 ½ Tage Gefangenschaft und unter solidarischer Haftung zu den Kosten von 16.59 Franken verfällt.

- Am 5. April 1857 wurde vom Kirchenvorstand in Bern angezeigt, dass Susanna Schmocker, Christ.s sel. u. der Mgd. Duber, von Ringgenberg, Schneiderin, sonst in Cordel [*Cor-tailod?*] Ct. Neuenburg am 29. März nach Bern gekommen sei, um sich für die Entbindungsanstalt (zu St. Lauterberg) aufschreiben zu lassen. Am 1. April habe sie (vor Kirchenvorstand?) sich schwanger erklärt seit Ende August oder Anfang Herbstmonat von Jean Hotz, einem Badenser, Schneidermeister in Lachauxdefonds, einen Ehemann.
 - Am 6. April 1857 wurde beschlossen, das neue Gesangbuch beim öffentlichen Gottesdienst definitiv einzuführen, und zwar mit dem 1. Sonntag nach Ostern.
 - Am 2. August 1857 entschied der Kirchenvorstand, dem Entscheid der Regierung zum 'Kampf' gegen die Störung des Sonntagsfriedens zuzustimmen. Dann wurde der Eingang des Genisstzeugnisses der Susanna Schmocker zur Kenntnis genommen und die Weiterleitung nach Interlaken beschlossen, wie am 18. Aug. auch die Information, die Schmocker sei mit ihrem Kind von Bern aus 'unbekannt verzogen'. Am 30. Aug. wurde in der Kirche der am 19. Aug. gefällte Spruch verlesen. Das Kind war der Mutter als unehelich zugesprochen. Der der Vaterschaft Beklagte Jean Hotz war nicht abgehört worden, dennoch wurden der Mutter und der Burgergemeinde alle Rechte gegen ihn eingeräumt. Die Schmocker erhielt für ihren ersten Fehler 25 Franken Busse oder 2 ½ Tage Gefangenschaft. (Die Zustellung dieses Spruchs war etwas schwierig...)
 - Am 11. Dezember 1857 erschien Kathrin Jmboden geb. Zumbrunn, Christ.s sel., vor Kirchenvorstand, citiert wegen übler Nachrede. Es hiess, sie habe eine fremde Mannsperson bei sich beherbergt. Sie gesteht diess zu, sagt aber, es sei nichts Unanständiges zwischen ihnen vorgefallen. Sie wurde ernstlich gewarnt und dann entlassen.
- Am 26. April 1858 erschien Elsbeth Frutiger, Jh. sl. u. der Elsb. Michel sel., von Golzwyl, zu Biel in Dienst gewesen. Sie bestätigte die am 22. April dem Präsidenten des Kirchenvorstands gemachte Anzeige ihrer Schwangerschaft. ... im 7. Monat, von einem Knecht des Chr. Tellenbach, Fuhrmann zu Biel. Der Vorname des Schwängerers sei Hans, den Namen kenne sie nicht. Er habe ihr die Ehe versprochen, doch als sie ihm die Schwangerschaft angezeigt, sei er in der nächsten Nacht fortgegangen. Der Frutiger wurde das für die Entbindungsanstalt erforderliche Zeugnis ausgestellt, und dieselbe dann mit einer ersten Ermahnung entlassen. Nach der Niederkunft am 22. May und der Taufe am 13. Juni gingen die Akten am 22. Juni ans Amtsgericht.
- Am 30. August 1858 erschien Johannes Studer, Hansen sl. u. der Margarita Ryser, auf dem Raindli zu Niederried, citiert wegen Veranlassung von Unfug auf der Portlaube und daheriger Störung des Gottesdienstes. Demselben wurde das Unanständige und Strafbare seines Betragens ernstlich vorgehalten und verwiesen, wonach er entlassen wurde.
- Am 17. Februar 1859 wurde das Urteil des Amtsgerichts Jnterlaken vom 14. Julii 1848 abgelesen. Es betraf Elisabeth Frutiger, Johannes u. der Elisabeth Michel, von Golzwyl, früher zu Biel im Dienst, jetzt zu Golzwyl. Ihr Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen ... und die Frutiger wurde für diesen Fehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse und zu den Kosten von 8 Franken verfällt. Dann wurde ein Schreiben des Kirchenvorstandes von Sornetan vom 9. Febr. 1859 abgelesen. Dort war auf den Bericht der Schwangerschaft hin citiert worden Anna Frutiger, Peters und der Anna geb: Frutiger, von Golzwyl, 28. Jahre alt, wohnhaft zu Châtelat Kirchgemeinde Sornetan. Wie sie ihrem Meister Ferdinand Juillerat am 27. oder 28. Januar gestanden hatte, war sie seit Anfang Juli des verflossenen Jahres infolge einmaligen fleischlichen Umgangs mit einem Manne, dem Hausmeister, dessen Familiennamen sie aber nicht kenne, schwanger. Er habe gesagt, er sei aus dem Canton Luzern. ... Mit anderen hätte sie keinen Umgang gehabt. Da obige Anna Frutiger nun zu Golzwyl ist wurde sie citiert und ihr zwei Genisstzeugen gestellt. Es erschien weiter Anna Jmboden, Jakobs sl. u. der Els. Wyss, von und zu Golzwyl. Auf

Anfrage gesteht sie seit Herbst letzten Jahres schwanger zu sein. Den Urheber wolle sie nicht nennen, unter der Vorgabe, dass er sonst ihr und ihrem Kinde schade. Es wurde ihr vorgehalten, was für Folgen die Verheimlichung des Namens ihres Schwängerers für sie haben könne, und sie wurde ernstlich aufgefordert, den Urheber ihrer Schwangerschaft, wenn er nicht genannt werden wolle, anzuhalten, dass er die Geheimhaltung seines Namens auf dem gesetzl. Wege nachsuche. Dann wurden ihr zwei Genisstzeugen, Elisabeth Egger, geb: Brunner, Joh. sel. Wittwe, und Marg: Egger, gb: Weissenfluh, Christ.s Frau, beide von Golzwyl, bestimmt.

- *Zum einen sind die Protokolle 'langfädig'. Weiter werden Gegebenheiten, die schon früher in allen Details (!) niedergeschrieben wurden, erneut haarklein wiedergegeben. Und letztendlich werden Dinge, die absolut klar sind, dennoch aufgeführt: "Susanne, des und der Tochter", "Elsbeth, des Hans sel. Witwe", im Frühjahr "schwanger seit Herbst letzten Jahres" u.s.w. Alles das macht einen 'kurzen' Exkurs oft unmöglich, vereinfacht aber wiederum das Nachverfolgen durch die damit vorhandene 'Redundanz'.*

▪ Am 4. März 1859 erschien auf Aufforderung hin beim Pfarramt Elisabeth Frutiger, Christ. u. der Elisabeth Grossmann, von hier und gegenwärtig hier auf Besuch bei ihrem Ehemann, sonst im Dienst zu Locle, Ct. Neuenburg, bei Nikasius Heiss, Zimmermeister all dort. ... Sie erklärte sich schwanger von Joseph Willener, Simons Sohn, vom Meiringen, Landjäger zu Locle, seit ungefähr sechs Monaten ... sie habe bereits in Neuenburg, als sie dort im Wirtshause zum Schiff im Dienst war, mit ihm Umgang gehabt ... wie er nach Locle positioniert worden sei, habe er ihr dort ihren gegenwärtigen Platz verschafft ... die Schwangerschaft sei noch zu Neuenburg entstanden ... er habe ihr schon vor 11. Monaten die Ehe versprochen ... Am 14. März erschien auf Citation hin vor Kirchenvorstand Elisabeth Frutiger, Christ. u. der Elisabeth Grossmann, von und in hier, früher zu Locle Ct. Neuenburg im Dienst gewesen bei Nikasius Heiss, Zimmermeister all dort. ... sie sei schwanger von ... (Neu war folgendes:) Die Heirath könne erst im Januar des Künftigen Jahres sein, da die Dienstzeit des Willener als Landjäger erst im December dieses Jahres zu Ende gehe. Dann aber wolle er sie heirathen und erkenne ihr Kind als das seine an. Als Genisstzeugen wurden benannt:

1. Anna Borter, gb. Wyss, Jh.s Frau, Hebamme,)
2. Anna Borter, gb: Frutiger, Pet.s sl. Wittwe,) beide von hier

Am 27. März ging die Vaterschaftsklage der Frutiger nach Locle. Am 20. April erklärte dort der Willener dem Pfarrer von Locle, von Heirath sei nie die Rede gewesen...

▪ Am 29. April 1859 klagten die beiden Genisstzeuginnen Egger vor Pfarramt, wie sie weder der Niederkunft der Anna Schmocker noch der der Anna Frutiger beiwohnen konnten, da sie gar nicht oder dann zu spät gerufen worden seien. *[Man erkläre mir als Laien, wie man damals in der Handy-losen Zeit während der Wehen noch die (erst noch unerwünschten) Genisstzeugen 'zusammentrommeln' sollte...]*

• Am 10. May 1859 wurde als erstes der Kirchenvorstand (neu) constituirt. Anwesend waren zehn Personen, unter anderen Ulrich Blatter, Uhrmacher, und Ulrich Blatter von Niederried. Der Pfarrer A. Pfander wurde zum Sekretär gewählt. Wie Peter Buri 'dazu kam', als Weibel des Kirchenvorstands gewählt zu werden, ist nicht klar; er gehörte nicht zu den Anwesenden. Dem Kirchenvorstand gehörten neun Personen an; Ulrich Blatter von Niederried war wie vier andere auf vier Jahre, die restlichen auf zwei Jahre gewählt. Nach der Zuteilung der Plätze im Chor der Kirche folgten die 'offiziellen' Amtsgeschäfte. Drei Chorrichter wurden beauftragt, wegen öfteren Unfugs auf der Portlauben die Plätze vorne bei der Lehne neu für die drei Gemeinden einzuteilen. Später solle die Einteilung bekanntgegeben werden mit dem Hinweis, dass ferneres Streiten um die Plätze und daherige Unruhen ohne Nachsicht werden geahndet werden.

- Ohne Datumangabe wurde eingetragen, dass Joseph Willener zu Locle sich nicht als Vater des Kindes der Elisabeth Frutiger erkenne. Die Sache wurde dem Amtsgericht Interlaken übergeben.
- Am 19. Juni 1859 wurde in der Kirche der Spruch des Amtsgerichts über Anna Frutiger, Peters und der Anna gb: Frutiger, von und zu Golzwyl, verlesen. Ihr Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen... Sie wurde für diesen ersten Fehler verfällt: 1.) zu 2 ½ Tage Gefangenschaft od: 25 fr. Busse, 2.) wegen Nicht=Beziehung von Genisstzeugen zu 5 Tagen verschärfter Gefangenschaft 3.) zu sämtl. Kosten. Anschliessend wurde der Spruch des Amtsgerichts über Anna Schmocker, Jakobs u. der Elsb. Wyss, von und zu Golzwyl, verlesen. Wegen Absterben des Kindes unterblieb die Standesbestimmung. Die Schmocker hingegen wurde verfällt 1.) für diesen ersten Unzuchtfehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft od: fr. 25 Busse. 2.) wegen Nichtbeziehung der Genisstzeugen und Weigerung, den Urheber der Schwangerschaft zu nennen zu 10. Tagen verschärfter Gefangenschaft. 3.) zu sämtl. Kosten.
- Am 5. September 1859 erschien Lisette Schmocker, Abrah. sl. u. der Anna Gertsch, von und in hier, früher bei Abraham Schäfer zu St. Blaise Ct. Neuenburg im Dienst. Sie gestand aus Anfrage, seit April diesen Jahres von Johann Egli, von Egg, Ct. Zürich, zu St. Blaise, schwanger zu sein. ... gleicher Meister ... Eheversprechen ... Hinhalten bis 'St. Nimmerlein' ... er habe ungünstige Nachricht über ihre Familie erhalten ... keine Ehe, aber er werde das Kind nehmen und für dasselbe sorgen. Die zwei Genisstzeugen wurden gestellt... Dann wurde der Spruch des Amtsgerichts Interlaken über Elisabeth Frutiger und Joseph Willener verlesen. Das Kind wurde seiner Mutter als unehelich zugesprochen. Die Frutiger wurde für ihren Fehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft od: fr: 25. Busse, u. überdiess wegen verspäteter Schwangerschaftsanzeige zu 5 ½ Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt. Ferner wurde sie zu den Gerichtskosten verfällt, welche fr. 8.50 betragen. Dann wurde die (Vaterschafts-)Klage der Lisette Schmocker dem Regierungsstatthalter weitergeleitet mit dem Ansuchen, für die Abhörung des Johann Egli zu sorgen. Die Antwort ging an die Justizdirektion von Bern. Diese Antwort ging, soweit die Hieroglyphenschrift entziffert werden konnte, dahin: Da die Nachfrage nach dem Vater in Vaterschaftsklagen in Neuenburg untersagt sei, so habe Johann Egli administrativement und officieusement werden können. Nach dem man ihm die Klage mitgeteilt habe, habe er geantwortet, dass er die Lisette Schmocker kenne, dass er mit ihr Umgang (des relations) gehabt habe, während sie bei Herr Schäfer zu St. Blaise gewesen sei, aber dass andere zu gleicher Zeit in gleicher Verbindung mit ihr gestanden seien (que d'autres avaient eu les mêmes relations en même temps), und dass er daher die Schwängerungsklage der Lisette Schmocker zurückweise und die Folgen derselben keineswegs anzunehmen gedenke. - (Die Unterschrift des Departementschefs war durchaus nicht zu enträtseln).
[Scheinbar hatte 'man' schon damals Mühe, 'unter sich' alte deutsche Schrift zu lesen!]
- Am 16. October 1859 wurde dem Ersuchen der der evangelisch reformierten Kirchensynode des Cantons Bern stattgegeben, eine Steuer zum Bau einer Kirche für die ref. Gemeinde in Luzern zu erheben und am 30. Oct. eine solche Steuer zu sammeln. Am 15. Novemb. wurde diese Steuer, welche mit einigen nachträglichen Beiträgen die Summe von Fr. 18. betrug, an das Tit: Decanat Thun zu Spiez eingesandt.

- *Man vergleiche die Busse für 'einen Fehler' mit diesem Sammelresultat!*

- Am 3. Januar 1860 wurde den Mitgliedern mitgeteilt: 1.) Der Synodalbericht 1859. 2.) Das Schreiben des Synodalausschusses zum Kiltgang. 3. Am Neujahr kam es beim Verlassen der Kirche auf der Portlaube Unfug, der bis zu Thätlichkeiten ausartete. Als bis jetzt daran beteiligt bekannte Personen wurden auf den 5. Januar ... citiert: Chr. Frutschi, Heinrich Zumbrunn, beide von Ringgenberg und Joh. Studer von Niederried. 4. Ferner wurde

beschlossen um das Drücken an der Lehne und daherigen Unordnung, wo möglich abzuhalten: a. die Lehne in kleine Abtheilungen zu theilen, so dass nur ja 2 oder 3 Personen nebeneinander sitzen können; b. Ferner jeder Gemeinde ... Abtheilungen zuzutheilen und, mit 7 zu zwei Stimmen beschlossen, nur für Personen dieser Gemeinde. Um diesen Beschluss auszuführen wurden drei Vorstände benannt, unter ihnen der gegenwärtige Gemeindepräsident von Niederried [*Jakob Glaus*].

▪ Am 17. Januar 1860 wurde die wegen Abwesenheit des Actuars vertagte Sitzung vom 5. Januar abgehalten. Es erschienen Chr. Frutschi und Joh. Studer, später noch auf besondere Citation hin Chr. Noll. Heinrich Zumbrunn liess sich wegen Krankheit entschuldigen. Es wurde denselben eröffnet, sie seien citiert worden wegen des Unfugs auf der Portlauben am Neujahr, wo sie sogar so weitgegangen, sich thätlich aneinander zu vergreifen. Zuerst erläuterte Studer, dass er als sechster die Kirche betreten habe, wer dann später dazu kam und wer wen in der Folge wie getreten und an den Ohren gezogen hatte, bis Blut floss, und benannte Zeugen. Frutschi erklärte dann, er hätte nicht Hand angelegt, sondern nur zu Ruhe und Ordnung gemahnt. Doch Studer erwiderte, er hätte an Ulr. Blatter Hand angelegt und grobe und beleidigende Worte gebraucht. Fritschi verneinte bestimmt das Hand Anlegen. Der von Studer als 'Ersttäter' benannte Christian Noll wurde umgehend vom Weibel citiert worauf derselbe denn auch erschien. Noll erklärte, dass im Stand Platz gewesen sei, man ihm aber den Zugang verwehrt habe und er in der Folge dem Studer einen Stoss mit dem Fuss gegeben habe. Nach der Entlassung beriet der Kirchenvorstand was in der Sache zu thun sei. ... Das Ereignis kam nicht zum ersten Mal vor, doch noch nie so grob ... die Heiligkeit des Ortes war durch solche Auftritte entweiht ... Frutschi habe in guter Meinung zur Ordnung aufrufen wollen, dies aber nicht in 'adäquater' Form getan ... Studer sei im falschen Stand gewesen ... Christian Noll habe hineingedrängt und Studer als ersten einen Fusstritt gegeben ... Heinrich Zumbrunn endlich sich ganz unbefugt an Studer vergriffen ... Fritschi wurde ermahnt, sich inskünftig zu enthalten, die drei anderen erhielten bis Ende Juni Portlaubenmeidung und die Anweisung, ihren Platz im Schiff der Kirche zu nehmen mit dem Hinweis, dass bei Nichtannahme des Spruchs eine Anzeige beim Richter erfolge. Noll erklärte sich unterziehen zu wollen, Studer wollte den Richter entscheiden lassen, und der abwesende Heinr. Zumbrunn nahm den Spruch später an. Dann wurde die Anzeige behandelt, dass mehrere Golzwyl während der Pedigt laut geschmatzt hätten. So wurden auf den 20. Januar citiert: Peter Michel, Christ.s, im Eyelti; Hans Michel, dessen Bruder; Christ. Frutiger, Christ.s der Schuhmacher zu Golzwyl; der von Ringgenberg war noch zu ermitteln da der Name nicht angegeben werden konnte. [*Was weiter geschah ist nicht dokumentiert.*]

▪ Am 7. Februar 1860 erschien am Pfarramt Jakob Teuscher, Jakobs von Weissenburgberg, Mehlknecht auf der Mühle zu Ringgenberg. Ihm wurde die Schwängerungsklage der Lisette Mani von Schwanden eröffnet. Er erwiderte, er habe mit der Mani nichts zu thun gehabt und erkenne sich daher nicht als Vater ihres Kindes.

▪ Der Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken vom 8. Februar 1860 teilt das Kind der Lisette Schmocker von und in hier seiner Mutter als unehelich zu. ... Die Schmocker wie auch Jh. Eggli von Egg, Ct. Zürich, der den Umgang nicht aber die Vaterschaft eingestanden hatte, wurden zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft od: 25 Franken Busse und zu den (Gerichts-) Kosten (von 15 Franken) verurtheilt.

• Am 27. Februar 1860 wurde nach dem erfolgten Abtheilen der Sitze auf der Portlaube das weitere Vorgehen besprochen. ... Da sich die von Niederried auf das Gesetz von 1848 stützen wollten, wonach die eigenthüml. Plätze [*die fest zugeordneten Plätze*] in der Kirche aufgehoben seien ... die anderen das aber nicht akzeptieren wollten, wandte sich der Kirchenvorstand an den Regierungsstatthalter.

▪ Am 19. März 1860 wurde zur von Gr. Rath am 31. Oct. 1859 beschlossenen Einführung des Garfreitag als Feiertag statt Maria Verkündung Stellung bezogen. Der Kirchenvorstand

lehnt die Communion [*Abendmahl*] ab und stellt es dem Pfarrer anheim, ob am Nachmittag der liturgische Gottesdienst versuchsweise einzuführen sei.

- Am 1. May 1860 wurde zuerst als Gehülfe für Untersuchung der Pfarrbücher an der Visitation vorgeschossen Matth. Zurbuchen. Die Antwort des Regierungsstatthalters betreffs der Massnahmen zur Ordnung auf der Portlaube mit Einteilen der Laube lautete so, dass diese völlig in Ordnung gingen. So beschloss der Kirchenvorstand, folgende Ordnung festzustellen, durch das Tit: Regierungsstatthalteramt bewilligen und zweimal in der Kirche verlesen zu lassen: 1. Die Plätze an den Lehnen auf der Portlaube sind eingeteilt, wie folgt a. für Golzwyl...; b. für Niederried...; c. für Ringgenberg. 2. Kein Gemeindeangehöriger soll in den Sitzen einer anderen Gemeinde Platz nehmen. 3. Wer ... dieser Anordnung nicht folgt, soll einer Busse von 5 bis 10 Franken verfallen, welche in die Spendcassa fällt. Sollten daraus Unordnung und Aergerniss entstehen, so kann der Fehlbare dem Richter überwiesen werden. 4. Gegenwärtige Ordnung tritt von nun an in Kraft ...
- Am 3. Juni 1860 wurde den Kirchenältesten der Spruch des Amtsgerichts Burgdorf vorgelesen. Da das Kind der Elisabeth Glaus, Peters Tochter, von Niederried Kg: Ringgenberg, in der Zwischenzeit gestorben ist, fand keine Standesbestimmung statt. Der Glaus wurden alle Rechte vorbehalten, den Heinrich Hoffmann von Uster, Cantons Zürich, Postillion, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und der Sache nicht verhört werden konnte ... zu belangen. Für diesen zweiten Unzuchtfehler wurden ihr fr: 50 Busse od: 5. Tage Gefangenschaft, und vorläufig die Bezahlung der Kosten v. fr. 8.50 auferlegt.

- Hier heisst Kg: eindeutig Kirchgemeinde. Bei Sornetan heisst es auch 'Kg:', doch gab es in Frankreich ein Königreich Sornetan, wie es auch das Königreich Württemberg gab. Nach 'Wahrscheinlichkeit' war da aber Sornetan bei Moutier betroffen... Ob es der Glaus 'einfacher' war die Kindbettkosten einzutreiben als dem Gericht den Hoffmann zu verhören?!

- Am 11. Juni 1860 wurde die Beschwerde der Einwohnergemeinde Niederried an das Tit. Regierungsstatthalteramt Interlaken betreffend die Verordnung der ... Eintheilung der Sitze auf der Portlaube verlesen. Dann folgte ein Hickhack: Mangels Kompetenz von nach Interlaken beorderten Vertretern konnte dort keine Einigung versucht werden, dann wurde das Verfahren 20 Tage ausgesetzt und es sollte ein Kompromiss gesucht werden wo Ringgenberg vorschlug auf die Busse zu verzichten was aber Niederried nicht zum Einlenken bewog, und so lag der Fall wieder beim Regierungsstatthalter.
- Am 10. Juli 1860 sollten Rudolf Frutschi und Mag. Wyss, gb. Buri, Conrad.s Abgeschiedene, beide von und zu hier, erscheinen. Sie erschienen nicht und Frutschi hatte dem Weibel gesagt, er solle die Sitzung zurückberufen, der Präsident habe es gestattet, nachdem er ihm das Verhältniss auseinandergesetzt. Diess war aber nicht ganz richtig, und es wurde beschlossen, wenn Frutschi innerhalb acht Tagen nicht fort sei, ihn und die Wyss gb. Buri noch einmal zu citieren. Dann wurde die Antwort Niederrieds an den Präsidenten Michel wiedergelesen auf den hiesigen Vorschlag zur gütl. Beilegung des Kirchenstreits... Die Bekanntmachung und sämtliche hierauf bezügliche Schriften wurden dem Regierungsstatthalter zugeschickt.
- Am 10. Juli 1860 ging von Unterseen ein Schreiben ein, wo über die Schwangerschaft und Niederkunft der Elisabeth Borter gb: Götz, Christ.s sel. Wittve von Golzwyl, berichtet wurde. Der beklagte Vater Caspar Roth von Zug, Kutscher im Schweizerhof zu Interlaken, hatte die Vaterschaft unter der Bedingung der 'zeitgerecht erfolgenden' Geburt anerkannt, doch die Borter könne er nicht heirathen. Am 26. August wurde dem Kirchenvorstand der Spruch des Amtsgerichts eröffnet. Dabei wurde der Borter ihr Kind als unehelich zugesprochen ... Die beiden wurden für ihren Fehler zu 25 Franken Busse oder 2 ½ Tage Gefangenschaft und solidarisch zu den Kosten verfallen.

- Am 1. October 1860 erschien Anna Ryser, Melchiors und der Anna Studer, von Heimiswyl, zu Niederried, früher in der Oele zu Schnottwyl Ct. Solothurn im Dienst und bestätigte die bereits früher gemachte Schwangerschaftsanzeige. Sie sei schwanger von Niklaus Suter, Joh.s Sohn, Satler, von und zu Schnottwyl. ... Er habe ihr das schriftliche Versprechen gegeben sie zu ehelichen sobald es ihm möglich sei. Da die Ryser in der Entbindungsstation Bern niederzukommen gedachte wurden keine Genisstzeugen gestellt. Dann wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters zur neuen Portlaubenverordnung verlesen. Artikel 2. verstieß gegen das Gesetz vom 2. November 1848, wonach 'eine feste Platzzuordnung' unstatthaft war, und nach dem Gesetz vom 1. März 1858 durfte eine Busse wegen Uebertretung der Verordnung nur vom Regierungsstatthalter festgelegt werden: Die Artikel 2. und 3. der Verordnung wurden aufgehoben. In Anbetracht dessen, dass die Verordnung ohne diese Artikel nur eine halbe Massnahme sein würde, wurde die Aufhebung der ganzen Verordnung beschlossen. Alle Plätze sollen inskünftig allen zugänglich sein, welcher Beschluss am 7. October in der Kirche bekanntgegeben wurde.
- Am 20. September 1860 wurde in Oberwyl Niklaus Suter zum Eheversprechen an die Anna Ryser befragt. Er bestätigte dieses und erklärte die 'Verzögerung' damit, dass er in Schnottwyl Schulden gemacht habe, die von seiner Heimathgemeinde abgelöst worden seien und er diese Kosten nun vorgängig noch zurückzahlen müsse. Im November meldete der Vater der Anna Ryser ihre vorzeitige Niederkunft in Niederried, was ein am 2. Dec. 'nachgereichtes' Genisstzeugnis erforderte, das umgehend weitergeleitet wurde.
 - Am 10. Dezember 1860 erhielt das Tit: Pfarramt und Gemeindrath von Rinckenberg vom Pfarrer aus Fleurier ein Schreiben. Er meldete, dass Elisabeth Örli, Tochter von Friedrich und Anna gb. Dauwalder, wohnhaft in Flerier, Ct: Neuenburg, in Aussicht hatte, in drei Monaten Mutter zu werden. Der Vater heisse Friedrich Dünz, Sohn von Gabriel Friedrich Dünz in und von Bern, der hier (in Fleurier) als Schreiber in einem Handlungsgeschäft arbeite. Ihm sei es in den gegenwärtigen Umständen unmöglich zu heirathen. Dagegen hat er sich anheischig gemacht ... die Kindbettkosten ... die Kosten der Einschreibung des Kindes ... alljährlich 100 Franken ... und ab dem 11. bis zum 17. Altersjahr 150 Franken zu geben. Er bestätigte schriftlich die Vaterschaft; eine notarielle Bestätigung dürfe hier erst nach der Geburt des Kindes erfolgen. ... Er benötigte eine 'Annahmebestätigung' des Kindes von Ringgenberg und regte an, auf etwaiges Vermögen des Dünz als Sicherheit zuzugreifen.
- Am 24. Februar 1861 wurde der Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken betreffs Anna Ryser, Melchiors und Anna Studer, zu Niederried, vorgelesen. Das von ihr am 22. Novemb. 1860 geborene ... Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen. Der geständige Vater hatte 25 Franken Kindbettkosten und halbjährlich bis zum 17. Altersjahr 30 Franken Erziehungsgeld zu bezahlen. Die Ryser und Suter wurden für diesen 1. Fehler jedes zu 2 ½ Tage Gefangenschaft oder 25 Franken Busse und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt. Die Gesamtkosten betragen 15 Franken.
 - Am 7. April 1861 gingen von Fleurier in Ringgenberg der Geburts- und der Taufschein des Kindes der Elisb. Oehrli ein. Am 10. April wurde ein Heimathschein für das Knäblein gesandt. ... Auch in der Folge wurden viele Akten 'verschoben' ...
- Am 18. Juni 1861 erschien Barbara Studer, Jakobs sl. und der Margr. Müller sel., von und zu Niederried. Sie bestätigte seit Ende Christmonat von Johannes von Allmen, wohnhaft gewesen zu Niederried, schwanger zu sein. Nach dem Tod ihrer Schwester habe sie ihm die Haushaltung gemacht und habe ihr die Ehe versprochen. Im Merz sei dann nach Hasle gegangen, wo er gleich am folgenden Tage verstorben sei. Mit andern habe sie keinen Umgang gehabt. Der Pfarrer zeigte an, Elis. Zumbrunn, gb. Müller, Christ.s Frau, von und in hier, habe bei ihm geklagt, sie könne mit ihrem Mann nicht fortkommen und möchte zu scheiden, wenn er sich nicht anders stelle. Ulr. Wyss und der Pfarrer wurden

beauftragt, beide Ehegatten so wie auch ihren Knaben Christian, über den sie auch klagte, vorzubescheiden und ihnen eine Ermahnung zum Frieden zu geben. Am 25. Juni waren die Eheleute vor den Kirchenvorstand citiert, nachdem Christian Zumbrunn (der Vater) der Citation zur Ermahnung zum Frieden nicht Folge geleistet hatte. Die Ehefrau wiederholte ihre Klagen. Seit drei Wochen schliesse ihr Mann alles ein, mache mit dem Sohn besondere Haushaltung und wolle ihr nichts zukommen lassen. Sein Verdienst gehe sie nichts an, von ihrer Pflanzung aber habe er aber immer gebraucht solange etwas da gewesen sei. ... Er sage ihr alle wüsten Worte. Als sie das Rad habe nehmen wollte um mit Spinnen etwas zu verdienen habe er ihr gedroht es ihr zu zerschlagen. Aus ihrem Verdienst habe sie eine halbleinen Kutte machen lassen, die sie nicht einmal in den Schrank thun dürfe weil er ihr gedroht, sie zu zerhacken. Der Ehemann erklärte sich zur eigenen Haushaltung damit, dass sie das Geld nicht gut verwende. Er hätte das früher besser.... Sie halte ihm auch vor, dass er schon im Gefängniss gewesen sei. Die anschliessenden Ermahnungen zu Frieden ... schienen wenig Eindruck zu machen; die Frau gab die Hoffnung auf und wünschte die Scheidung, wenn er sie nicht behandle wie es sich gehöre, der Mann aber erklärte, er lebe nur mit ihr zusammen wenn sie ihm das letzte Wort lasse.

- Am 5. Juli 1861 erschienen die Eheleute Peter Steiner und Anna geb: Borter, letztere schon auf den 3. citiert und nicht erschienen. Peter Steiner erklärte, das am 13. April von seiner Frau geborene Kind sei nicht das seinige. Sie hätte ihm dies gestanden und erklärt, er habe nichts an die Kindbettkosten zu bezahlen. Das sei nur mündlich gewesen, und wie er jetzt in Freundlichkeit die Sache mit ihr regeln wollte, habe sie ihm gesagt er solle es wie es nun sei annehmen. Die Frau wusste von nichts mehr ausser dass das Kind sein sei. Sie blieb trotz Ermahnungen ... bei ihrer Aussage, das Kind gehöre ihm.

- Am 14. Juli 1861 zeigte der Pfarrer erneut eine Klage der Elisabeth Zumbrunn geb. Müller an. Kaum dass sie beim Regierungsstatthalter fortgegangen seien, habe ihr Mann ihr wieder Schimpfworte gesagt. Ein oder zwei Tage habe er mit ihr gegessen solange ihr Vorrath ausgereicht habe, dann habe er wieder besondere Haushaltung geführt und ihr nichts zukommen lassen. Und als sie die Kartoffelpflanzung habe hacken wollen habe sie gefunden, dass ihr Mann den Stiel der Gäthacke abgesägt habe. Der Kirchenvorstand beschloss, dass eine Gefangenschaft 'die Ehe retten könne' und trug dem Regierungsstatthalter auf beide zu bestrafen jedoch mit der Bemerkung, dass der Mann eine etwas mehrere Strafe verdiene.

- Am Juli 28. 1861 fehlten dem Amtsgericht Jnterlaken zur Standesbestimmung des Kindes der Elis. Oehrli (immer noch) die notwendigen Papiere.... Schnell wurde reagiert.

- Am 19. Septb. 1861 zeigt Barbara Studer, von und zu Niederried, auf dem Pfarramt an dass sie am 30. August mit einem Knäblein ausserehelich niedergekommen sei.

- Am 14. August 1861 erging vom Amtsgericht Jnterlaken der Scheidungsspruch betreffs der Ehe zwischen Peter Steiner und Anna Steiner geb: Borter. Der Frau wurden zwei Jahre, dem Mann ein Jahr Wartezeit auferlegt.

- Am 15. August 1861 erliess das Amtsgericht den Spruch in Sachen Vaterschaftsklage der Elisabeth Oehrli gegen Friedrich Dünz. Das Kind wurde seiner Mutter als unehelich zugewiesen. Der beklagte und geständige Vater hatte 25 Franken Kindbettkosten, bis zum 10. Altersjahr 100 Franken, dann bis zum 17. Altersjahr 150 Franken an die Erziehungskosten und 75 Franken Entschädigung an die Burgergemeinde auszurichten. Die Oehrli, wie Dünz, wurden für diesen Unzuchtfehler jedes zu 2 ½ Tage Gefangenschaft oder fr: 25 Busse und zu Bezahlung der sämmtl. Kosten verurtheilt, für die sie solidarisch haften. Gerichtskosten betragen fr: 12.50.

- Am October 22. 1861 erschien Margerita Frutiger, gb: Jmboden, Christ.s Wittwe, von un zu Golzwyl. Sie war citiert worden wegen allgemeinem Gerede sie sei in anderen Umständen. Sie erklärte sich unschuldig und war bereit, sich durch eine Hebamme untersuchen zu lassen. Wegen des allgemein verbreiteten Verdachts wurde die Frutiger dazu aufgefor-

dert und um die Einreichung des Zeugnisses gebeten. Die Hebamme erklärte in der Folge, sie glaube keineswegs dass die Frutiger schwanger sei.

- Am 26. [?] Januar 1862 wurde der Spruch des Amtsgerichts Interlaken zur Barbara Studer, Jakobs und der Margarita Müller sel. von Niederried vorgetragen. Das von ihr am 31. Aug. 1861 geborene und auf den Namen Peter getaufte Kind wurde ihr und ihrer Heimathgemeinde als unehelich zugesprochen. Die Studer wurde für diesen dritten Fehler zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu den Kosten von fr: 10 verurtheilt.
- Am Februar 12. 1862 erschien Anna Brunner, Pet.s und der Ruth. Glaus, von Jselwald, zu Niederried. Sie war citirt worden weil das Gerede ging, sie sei schwanger. Sie bestätigte die Schwangerschaft, konnte aber weder angeben seit wann noch von wem. Alles Zureden den Urheber ihrer Schwangerschaft anzugeben blieb vergeblich.
- Am 17. März 1862 wurde auf Antrag der Synode beschlossen, am 23. März zugunsten des Baus der ref. Kirche zu Solothurn die Steuersammlung durchzuführen. Diese solle von Haus zu Haus durchgeführt werden, da erwartet wurde dass auf diese Weise eine erkleckliche Summe zusammenzubringen sei. Als Einsammler der Steuer in Niederried wurde bezeichnet Joh. Studer, Präsident des Gemeindraths. ...
 - Am 1. April 1862 zeigt Elisabeth Dällenbach von Ebligen, im Dienst auf der Mühle zu Ringgenberg vor Pfarramt an, von Rudolf Schmocker, Schneider zu Unterseen schwanger zu sein. Am 25. April meldete sie sich nach Ebligen ab, um vor dem Kirchenvorstand Brienz ihre Sache anzubringen. Sie wünschte ein Zeugnis betreffs der Schwangerschaftsanzeige, was ihr sofort ausgestellt wurde.
 - Am 8. April 1862 erschien Margarita Michel, Heinrichs und der Margarita Egger, von und zu hier. Sie hatte bereits am 11. März einem Mitglied des Kirchenvorstandes ihre Schwangerschaft angezeigt. Seit dem 19. Dezember sei sie in anderen Umständen, und als Urheber gab sie Bendicht Reinhard, Küfer bei Herr Seiler auf der Höhe zu Interlaken an. Sie habe dort ein Fässchen abgegeben, der Küfer habe hinter ihr die Thür zugemacht, ihr zu trinken gegeben und sie zu Fall gebracht. Mit anderen habe sie keinen Umgang gehabt. Es wurden ihr zwei Genisstzeugen bestimmt. Später ging das 'Vernehmungsprotokoll' des Reinhard ein, wo er erklärte, er kenne die Michel überhaupt nicht... Weiter erschien Anna Zumbrunn, Heinrichs und der Anna Zurbuchen sel. von hier, früher im Dienst zu Frutigen, jetzt hier, citirt, weil die Rede ging, sie sei in anderen Umständen. Auf Anfrage hin erklärte sie, sie sei schwanger seit Anfang Januar von einem Menschen, dessen Namen sie jetzt nicht angeben könne. Er habe sie vor Zeugen für ihr Kind hieher gestellt, und sie habe ihm versprochen, ihn nicht zu verrathen. ... Sie wurde aufgefordert dem Urheber zu schreiben, dass er bei dem Gerichtspräsidenten das Beneficium silentii verlangen und diese Bescheinigung hier vorlegen, ansonsten die Namensnennung verlangt werden müsse. Als Termin wurden drei Wochen gestattet.
 - Am 30. April 1862 erschien Magdalena Hotz, Friedrichs und der Magdalena vom Allmen, von Huttwyl, gegenwärtig bei'r Sage zu Ringgenberg, citirt weil es hiess sie sei schwanger. Auf Anfrage erklärte sie, sie sei nicht schwanger, nur ihre Kränklichkeit habe zu diesem Gerede Anlass gegeben. Zur Untersuchung der Rödel an der Visitation wurde nachträglich Herr Matthäus Zurbuchen (...gewählt? bestimmt?) Mit Schreiben vom 1. März (wurde) der Pfarrer (in) Gsteig ersucht, den Bendicht Reinhard, Küfer bei Herr Seiler zu Interlaken, über die Klage der Margarita Michel abzuhören.
 - Am 25. May 1862 gingen der Geburts- und der Taufschein des Kindes von Elisabeth Frutiger, Christ.s und der Els. Grossmann von hier, zu Neuenburg im Dienst, ein. Der angeforderte Heimathschein wurde ausgestellt.
- Am 15. Juni 1862 wurde der am 26. May gefällte Spruch des Amtsgerichts zu Elisabeth Borter, geb: Götz, Christ.s sel. Wittwe, von Golzwyl, zu Unterseen verlesen. Das Kind wurde ihr ... als unehelich zugesprochen. ... Obwohl Kasper Roth von Zug nicht geständig

war, wurden er und die Borter für diesen zweiten Fehler zu je 10. Tage Gefangenschaft oder fr: 100 Busse verurtheilt und solidarisch die Gerichtskosten von fr: 12 auferlegt. Weiter verlesen wurde der Spruch zu Anna Brunner, Pet.s und der Katharina Glaus, von Jseltwald, zu Niederried, verlesen. Da das Kind am Tag nach der Geburt verstorben war, wurde keine Standesbestimmung vorgenommen. Für den ersten Fehler wurde sie zu 5 Tage Gefangenschaft oder 50 Franken Busse, überdiess weil sie den Schwängerer nicht nannte zu 5. Tagen Gefangenschaft und zu den Gerichtskosten verurtheilt, welche fr: 12 betragen.

- Am 12. Juni 1862 wurde von Neuenburg berichtet, der Vater des Kindes der Elisabeth Frutiger sei Ag. Bächli aus Kannstadt (Württemberg), gewesener Mechaniker in der Gasfabrike. Er sei seit zwei Monaten fort, und obwohl er der Frutiger die Ehe versprochen würden anständige Leute nicht glauben, dass er zurückkäme... Weiter wurde noch der derzeitige Aufenthaltsort der Frutiger mitgeteilt. Am 31. August wurde in der Kirche der Spruch des Amtsgerichts verlesen. Darin wurde das Kind seiner Mutter als unehelich zugesprochen und sie für den zweiten Fehler zu 5. Tagen Gefangenschaft oder 50 Franken Busse, wegen Unterlassung der Schwangerschaftsanzeige zu 5. Tagen verschärfter Gefangenschaft und zur Bezahlung der Gerichtskosten von 13.50 Franken verfällt.

- Am 4. Januar 1863 wurde der Spruch des Amtsgericht über Margarita Michel, Heinrichs und der Eggler Tochter von und in hier und Bend. Reinhard verlesen. Der Margarita Michel wurde das Kind als unehelich zugesprochen. Die Michel wurde für diesen Fehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Franken Busse und zu den Kosten von 10.50 Franken verurtheilt. Der Spruch über die Anna Zumbrunn, Heinr.s und der Anna Zurbuchen, lautete ähnlich, ausser dass sie zusätzlich wegen Nichtangeben des Namens des Schwängers 5. Tage verschärfte Gefangenschaft erhielt.

- Am 16. May 1863 erschien Christian Frutiger von und zu Golzwyl am Pfarramt und klagte, dass seine Frau Anna Elisabeth geb: Lüthi bei ihren Eltern zu Waldhaus zu Lützelflüh sei und nicht zu ihm kommen wolle. Früher im Goldbachschachen gab's bereits Probleme mit der Schwiegermutter, so dass er nach Golzwyl zog im Glauben, entfernt von seiner Schwiegermutter besser mit seiner Frau leben zu können. Da seine Frau nicht folgen wolle verlange er eine Citation vor den Kirchenvorstand. Diese erfolgte auf den 21. Juni. Es erschienen Christian Frutiger von und zu Golzwyl und seine Ehefrau Anna Elisabeth geb: Lüthi, gegenwärtig zu Stettlen. Er erzählte, dass seine Frau nicht von ihren Eltern fort wolle solange die leben ... vom Versuch seiner Haushaltung ... ihrem verspäteten Kochen ... den Vorwürfen er sei ein Zänker ... öfter sei sie nicht nach Hause gekommen ... selbst als er krank gewesen ... an aller Uneinigkeit seien die Schwiegereltern schuld. (Irgendwie musste irgendwo ein Brief eingegangen sein denn:) Die Frau erklärte, den Brief habe sie in Auftrag gegeben doch dass der Mann wegen Streit aus der Fabrik entlassen worden sei müsse der Schreiber von sich aus beigefügt haben. ... er habe das Holz verkauft und sie wollte nicht in der kalten Wohnung bleiben ... mit seiner Erlaubnis sei sie ausgeblieben ... Sie wurden ernstlich zum Frieden ermahnt und endlich mit Mühe dahin gebracht, einander die Hand zum Frieden zu reichen. Der Mann verlangte dann noch, dass seine Frau in Zeit von 14. Tagen zu ihm komme.

- Am 16. Juli 1863 sollten erscheinen Marg. Michel, gb. Jmboden, Ulr. sel. Wittwe, und deren Tochter Margerita Michel, beide von und zu Golzwyl, citiert weil es hiess, Scherschleifer Feri aus dem Ct. Wallis ziehe sich dort zu, mit dem die Tochter Michel früher hatte verkünden lassen wollen, dann aber zurückgetreten war. Da von diesem Verhältnis nachteilige Folgen zu befürchten waren, so wurden Mutter und Tochter citiert, um ihnen Vorstellungen zu machen. Sie erschienen aber nicht, daher beschlossen wurde, dem Tit. Regierungsstatthalter das Verhältniss anzuzeigen, damit derselbe Massregeln treffe, dass Feri nicht ferner dort geduldet wurde. Die eingezogene Kirchensteuer für die reformierte

Gemeinde Delsberg betrug fr: 26.60. [*Leider fand sich von der Haus zu Haus-Sammlung ein Jahr zuvor keine Summe.*]

- Am 25. August 1863 erschien vor Pfarramt Ulrich Studer, Ulr.s und der Bb. geb. Oehrli, Wittwer, von und zu Niederried, welchem die Vaterschaftsklage der Anna Schild, Jakobs sel., von und zu Brienz mitgetheilt wurde. Derselbe erwiderte: Er läugne den Umgang mit der Anna Schild nicht; er wisse aber aus sicherer Quelle, dass dieselbe auch mit anderen Umgang gehabt habe, daher sich nicht als Vater des Kindes der Anna Schild erkennen könne.
 - Am 26. August 1863 erhielt das Pfarramt eine Einsprache gegen die Eingehung einer Ehe durch Johannes Gehrig von hier, Schneider zu Bärswyl mit Magdalena Rugg, von und zu Hindelbank. Vermutlich kam sie von 'oben' und betraf Steuerrückstände, denn am 16. Sept. wurde sie zurückgezogen, da nun eine Verpflichtung vorlag.
 - Am 28. September 1863 erschien Elisabeth Zumbrunn, Johans und der Magdalena gb. Buri, von hier, bei'r Sage, citiert, weil es hiess, sie sei schwanger. Angefragt erklärte sie: Sie sei schwanger von Heinrich Ligs, von Urdorf, Ct. Zürich, seit Anfang März. Sie sei am selben Ort wie er in Dienst gewesen ... er aber sei beim Holzführen verunglückt, sonst hätte er sie geheirathet. Es wurden ihr sogleich zwei Genisstzeugen bestimmt.
 - Am 13. October 1863 erschien Anna Frutiger, Pet.s und der Anna Frutiger, von und zu Golzwyl, citiert, weil es hiess, sie sei in anderen Umständen. Sie erzählte, wie sie Anfang Heumonat am Harder im untern Bleiki Holz gelesen, als ein Herr sie mit Gewalt zum Umgang genöthigt habe... Mit Anderen habe sie keinen Umgang gehabt. Es wurden ihr zwei Genisstzeugen gestellt.
- Am 20. October 1863 erschienen vor hiesigem Pfarramt Heinrich Studer und Barbara Studer, beide von und zu Niederried und begehrten, dass ihr Eheverlöbniß verkündet werde. Da die Studer wegen Verdachts von Schwangerschaft auf den folgenden Tag vor Kirchenvorstand citiert war, so erklärte Heinrich Studer auf Anfrage hin zugleich, dass, wenn seine Verlobte mit einem Kind niederkommen sollte, er sich als Vater desselben anerkenne.
- Am 21. October 1863 wurde der Kirchenvorstand (neu) constituirt. Er umfasste weiterhin neun Mitglieder plus den Pfarrer als Sekretär und P. Buri als Weibel. Niederried war nicht vertreten, zumindestens ist kein Niederrieder aufgeführt! [*'Äs' chunnt speter!*] Anschliessend zeigte der Pfarrer die am Vortag angebehrte Eheverkündung an.
- Am 24. October 1863 wurde der vom Bruder des Heinrich Studer geäusserte Verdacht behandelt, die Barbara Studer sei in den ersten Tagen des Octobers heimlich niedergekommen und das Kind sei dann beiseite geschafft worden. Jakob Studer erklärte, in Niederried sei Jedermann davon überzeugt. Man erwarte, dass der Kirchenvorstand einschreite, und wenn er es nicht thue, so werde man ihn anzeigen. Er, Studer, verlange, dass eine Untersuchung vor sich gehe. Da Studers Aussagen so bestimmt waren ... und von anderer Seite auch schon Aehnliches vernommen wurde, dem Kirchenvorstand für eine Untersuchung aber wenig Mittel gegeben seien ... wurde beschlossen, den Sachverhalt dem Tit: Regierungsstatthalteramt anzuzeigen und demselben die Untersuchung zu überlassen.
 - Am 3. Januar 1864 wurde der Elisabeth Zumbrunn, Joh.s und der Magdalena Buri Tochter, von hier bei'r Sage, eröffnet. Das von ihr am 22. November 1863 geborene Kind wurde ihr als unehelich zugesprochen. ... Sie selbst wurde wegen dieses Fehlers zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder zu 25 Franken Busse, und überdiess, weil sie die Schwangerschaft nicht angezeigte, zu ferneren 5. Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu Bezahlung der Kosten von 15 Franken verurtheilt.
 - Am 17. Februar 1864 fällte das Amtsgericht den Spruch über Anna Frutiger, Peters und der Anna Frutiger Tochter von und zu Golzwyl. Das von ihr am 29. Januar geborene Mäd-

chen wurde ihr als unehelich zugesprochen... Die Frutiger wurde wegen ihres zweiten Fehlers zu 5. Tagen Gefangenschaft oder 50 Franken Busse, und überdiess weil sie den Schwängerer nicht nennen wollte, zu ferneren 3. Tagen verschärfter Gefangenschaft und zur Bezahlung der Kosten von 10.50 Franken verurtheilt.

- Nun findet ein Wechsel vom Chorgerichtsmanual (... ab 1831 Manual vom Sittengericht und ab 1852 vom Kirchenvorstand) explizit zu einem Manual des Kirchenvorstandes statt. Dabei gab's aus irgend einem Grund eine 'leichte Überschneidung'. In diesem Manual werden noch mehr kirchliche Dinge als bin anhin protokolliert. Dennoch konzentriere ich mich (wie bereits bis anhin) hauptsächlich auf 'sittliche' Verhandlungen und Einträge und weniger auf 'rein kirchliche'.

- Am 1. Januar 1864 [wie dann auch 1865] bestand der am 18. October 1863 gewählte Kirchenvorstand plötzlich aus zehn Mitgliedern (und dem Pfarrer ex officis/von Amtes wegen), dabei auf 2 Jahre gewählt Johannes Studer, Sohn im Wydi zu Niederried. Protokolliert ist, dass Johannes Studer nachträglich in einer späteren (Kirch-)Gemeindeversammlung zum Kirchenältesten gewählt worden war, weil am 18. Oct. kein Mitglied für Niederried gewählt worden war. [Bei diesem Eintrag ging der Weibel P. Buri, auch von Amtes wegen im Vorstand, vergessen! Mit ihm umfasste der Kirchenvorstand effektiv zwölf Mitglieder. Was war wohl der Grund für die ganze 'Unordnung'?]

- Am 12. April 1864 erschien Margarita Steiner, der Elisabeth Steiner uneheliche Tochter, von und in hier, am Moosrain. Sie war vor einiger Zeit in Thun niedergekommen, ohne irgend jemanden zu informieren! Sie erklärte nun, der Vater ihres Kindes sei Peter Michel, Christ.s und der Anna Michel, von hier, vom Moosrain. Er sei mehrmals während sie noch hier war zu ihr gekommen, habe sich dann aber in der Folge so gegen sie betragen, dass sie gesehen, sie würde nicht mit ihm leben können. Wenn sie ihrer Mutter eine Anzeige gemacht hätte, hätte sie den Michel heirathen müssen. Und von der Anzeigepflicht gegenüber dem Kirchenvorstand habe sie nichts gewusst.

- Am 5. May 1864 wurde die Zuschrift der Kirchensynode betreffs einer Kirchenspende oder einer Collecte von Haus zu Haus für die reform. Gemeinde Freiburg behandelt. Es wurde die 'Haussammlung' beschlossen; in Niederried oblag diese Johannes Studer. Am 25. May wurden total fr: 96., fr: 70.50 von Ringgenberg, fr: 14.90 von Golzwyl und fr: 10.60 von Niederried, per Quittung belegt.

- Am 16. May 1864 erschien vor Pfarramt Peter Michel von hier am Moosrain, dem die Vaterschaft am Kind der Margarita Steiner mitgetheilt wurde. Er leugnete den fleischlichen Umgang und anerkannte sich deshalb nicht als Vater des Kindes. Die Sache ging ans Amtsgericht. Am 15. Juni wurde dort der Spruch gefällt. Das auf den Namen Peter getaufte Kind der Margarita Steiner wurde ihr als unehelich zugesprochen... Die Steiner wurde für diesen Fehler zu 2 ½ Tagen Gefangenschaft oder 25. Franken Busse und überdiess wegen der Nichtanzeige der Schwangerschaft ferner zu 5 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zur Bezahlung der Gerichtskosten von fr: 10.50 verurtheilt.

- Am 20. September 1864 ging die am Betttag für die Hagel- und Wassergeschädigten aufgenommene Steuer von fr: 68. an das Tit: Regierungsstatthalteramt Interlaken.

- Am 2. November 1864 wurden zwei angezeigte Schwangerschaften verhandelt. Da gab zum einen Margarita Nufer, Christ.s und der Elisabeth Schmocker sel., von hier, früher zu Cortailod im Dienst, jetzt hier, an, seit Juni von Friedrich Krebs von Münsingen, damals auch in Cortailod, jetzt 'unbekannt verzogen', schwanger zu sein. Sie wurde aufgefordert, zu ihrer Niederkunft Genisstzeugen zu berufen, wozu ihr gleich zwei bezeichnet wurden. Nach der Niederkunft wurde Friedrich Krebs 'gefunden'. Er gab an, er nehme es (das Kind) nicht an, es gehe ihn nichts an. Die zweite Schwangere war Margarita Jmboden, Christ.s und der Barbara Michel, von und jetzt zu hier. Der geständige Vater war Bendicht

Peter, Bendichts und der Anna Geiser, von Rudolfingen, zu Walperswyl. Von ihm lag ein Eheversprechen vor, nur war seine Burgergemeinde dagegen, da er ein Kind aus erster Ehe zu verpflegen hatte. Der Jmboden wurden zwei Genisstzeugen zugewiesen. Auf Befragen am Pfarramt Walperswyl erklärte dann Bendicht Peter, er hätte mit der Jmboden keinen Umgang gehabt, ihr auch nie die Ehe versprochen (!!!), da er eine Frau habe, sie sei ein loses Stück etc. etc. Der Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken beinhaltete auch hier die bekannten Zusprechungen, Strafen und Kosten. Da die Mutter und das Kind inzwischen gestorben waren, fiel die Sache aber dahin.

- Zu einem guten Ende fand die Schwangerschaftsanzeige der Magdalena Michel, Christians und der Anna Michel, am Moosrain, am 14. März 1865. Der geständige Vater war Charles Frédéric Landry, Sohn von Charles Louis Landry und Jeanne Louise Bonzon, von BellePerche aux Verrières Ct. Neuenburg, gegenwärtig zu Jnterlaken, als Arbeiter bei Caspar Eigenherr. Durch die Umstände sei er bisher verhindert worden, dieselbe [*d.h. Magdalena Michel*] zu heirathen. Die Obgenannten verehelichten sich in der Folge, d.h. sie wurden am 4. August 1865 zu Brienz copuliert.
 - Am 31. Juli 1865 erschienen vor Pfarramt die schwangere Elisabeth Schmocker, Peters sel. und der Susanne geb: Rubin, von hier, am Moosrain, und Louis Chappelons, Sohn von Saint Cyres Pierre Chappelons von Genf, gegenwärtig zu Jnterlaken arbeitend. Er gestand die Vaterschaft, erklärte auch die Ehe eingehen zu wollen was er Gegenwärtig nur nicht thun könne da ihm kürzlich die Mutter verstorben sei, doch späther werde er die nöthigen Schritte zu seiner Verehelichung thun.
 - Am 22. August 1865 erschienen vor Pfarramt Elisabeth Michel, Christians und der Elisabeth Wenger, von Golzwyl, im Dienst zu Jnterlaken, und Friedrich Häsler, Christians und der Margaritha Mühlemann, von Bönigen, ebenfalls zu Jnterlaken, erstere citiert wegen Verdachts der Schwangerschaft. Sie gestund ... und er erklärte, dass er sie zwar ehelichen wolle, aber ihm dies umständehalber verboten sei, dies gerade jetzt zu thun. Die Vaterschaft nahm er an.
 - Am 19. September 1865 ging die am Betttag für die Hagel- und Wassergeschädigten aufgenommene Steuer von fr: 52. an das Tit: Regierungsstatthalteramt Jnterlaken.
 - Am 15. November 1865 erschien Elisabeth Schmocker, Pet.s sel. u.d der Sus.a Rubi, von u.d in hier, zur Bestätigung der Erklärung vom 31. Juli. Sie sagte nun, dass sie vom Beklagten seither keine nähere Nachricht hätte, nur das Schreiben er werde bald kommen...
 - Am 6. December 1865 wurde die Ehe des Christian Grossmann, Jakobs, von Ringgenberg, wohnhaft in Jseltwald, u.d der Margarita geb: Zurbuchen, vom Amtsgericht Jnterlaken aufgelöst und beiden Partheien eine Wartezeit von einem Jahr auferlegt.
 - Am 9. December 1865 erschien vor Pfarramt Christian Amacher, Schreiner, am Moosrain. Ihm wurde die Vaterschaftsklage der Margarita Flück, Peters, von Hofstetten Kg: Brienz, mitgeteilt. Er erklärte, er erkenne sich als Vater des Kindes der Margarita Flück an und werde sie ehelichen ... was in der Folge geschah.
- Am 6. Januar 1866 erklärte Peter Glaus zu Niederried, dass er die Margarita Glaus, mit der (er) verkündet worden, nicht heirathen werde, da er gehört, dass sie bereits in anderen Umständen sei von einer anderen Mannsperson.
 - Somit hatte zur Sitzung vom 14. Februar 1866 Margarita Glaus, Joh. und der Marga. von Bergen, von und jetzt zu Niederried, citiert wegen Verdachts der Schwangerschaft, zu erscheinen. Sie erklärte, dass sie seit ungefähr drei Monaten von Christian Trautwein, von Bahnhausen, Königreich Würtemberg, Wagnergesell bei Wirth Sterchi zu Oberried ... schwanger sei. Auf ihre Schwangerschaftsanzeige hatte er erklärt, er könne sie nicht heirathen. [*Ob er die Vaterschaft anerkannte ist hier und später nicht erwähnt.*] Als Ge-

nisstzeugen wurden Anna Studer, Josephs Frau, und Anna Blatter, Johannes Frau, von und zu Niederried, gestellt. Auf späteres Befragen hin stellte Trautwein den unerlaubten Umgang mit der Klägerin nicht in Abrede, erklärte aber, Margarita Glaus habe sich ihm gleichsam aufgedrängt durch nächtliche Besuche, die sie ihm aller Abmahnungen und Versicherungen, dass er sie nicht heirathen könne, ungeachtet auf seinem unverschliessbaren Schlafzimmer gemacht. Auf gleiche Art, setzte er hinzu, habe sie auch die ebenfalls bei Wirth Sterchi zu Oberried in Arbeit stehenden Zimmergesellen zum unerlaubten Umgang bewogen, was diese bezeugen könnten.

- Am 16. März 1866 erklärte vor Pfarramt Maria Magdalena Hotz, Friedrichs und der Maria Magdalena von Almen, von Hutwyl, gegenwärtig zu Golzwyl, sie sei schwanger seit Januar diesen Jahres von Kaspar Stricker von Herisau, ebenfalls zu Golzwyl. Derselbe habe ihr die Ehe versprochen, sei aber seiner Gemeinde schuldig, und ob er sie ehelichen könne, hänge davon ab, ob er das nöthige Geld aufbringe, seine Gemeinde zu befriedigen.

- Am 17. April 1866 erschien Barbara Michel, Jakobs und der Bb. Brunner sel., von Golzwyl, zu Jnterlaken, citirt wegen Verdachts der Schwangerschaft. Sie sagte, dass sie Anfang Januar mit Abraham Gafner von St. Beatenberg, Knecht bei Herr Seiler in Jnterlaken, wo auch sie in Dienst sei, Umgang gehabt habe. Ob sie schwanger sei wisse sie noch nicht, sollte dies aber der Fall sein werde derselbe sich als Vater erklären. Als Gehilfe für die Visitation der Rödel am 24. April wurde bezeichnet Matthäus Zurbuchen.

- Am 18. April 1865 fiel der Spruch über Elisabeth Schmocker, Peters sel. und der Susanne geb: Rubin, von hier, und Louis Chappelons, von Genf. Das Kind wurde Elisabeth Schmocker als unehelich zugesprochen. Der der Vaterschaft beklagte und geständige Louis Chappelons wurde zu fr: 25 Kindbettkosten, zu einem halbjährlichen Beitrag von fr: 40 an die Erziehung des Kindes bis zu dem zurückgelegten 17. Altersjahr desselben und zwar jeweils zum voraus und zu einer Gemeindsentschädigung von fr: 75 verurteilt. Beide erhielten die übliche Strafe für diesen Fehler; die Gerichtskosten betragen fr: 15.

- Am 1. May 1866 erschien vor Pfarramt Casper Sticker von Herisau für die auf heute citierte Maria Magdalena Hotz von Huttwyl, zu Golzwyl und sagte, er wolle sie heirathen und wünsche daher, dass sie nicht vor Kirchenvorstand erscheinen müsse. Zugleich erklärte er, dass er sich als Vater des Kindes anerkenne, das sie unter ihrem Herzen trage und sich allen gesetzlichen Folgen unterziehen werde.

- Am 25. May 1866 bekannte sich Abraham Gafner zum Kind der Barbara Michel und erklärte, sie heirathen zu wollen.

- Am 29. May 1866 erschienen Maria Magdalena Hotz von Huttwyl, zu Golzwyl und Casper Sticker von Herisau Ct. Appenzell A. Rh., ebenfalls zu Golzwyl. Erstere bestätigt ihre Erklärung vom 16. März... und letzterer seine vom 1. May...

- Am 19. Juni 1866 erschien wegen des Verdachts der Schwangerschaft Barbara Michel, Heinrichs und der Maria Aellig, von und in hier. Sie bestätigte den Verdacht, wusste nicht genau ab wann und gab als Urheber Niklaus Tschopp, von Leukerbad, zu Brienz, Schreiber, an. Sie sei bei Peter Flück in Brienz in Dienst gestanden, bei dem auch Niklaus Tschopp in Arbeit stand. ... Er habe versprochen sie zu heirathen. Eine der zwei gestellten Genisstzeugen war Anna Borter, Hebamme. Auf Nachfrage erkannte Tschopp das Kind unumwunden als das seinige an und es sei sein fester Vorsatz die Michel zu heirathen. Er sei bereits an seine Heimathgemeinde gelangt, dort aber von einem Ort zum andern verwiesen worden ... und habe so bisher sein Ziel nicht erreicht.

- Am 21. September 1866 ging die am Bettag für die Hagel- und Wassergeschädigten aufgenommene Steuer von fr: 48. an das Tit: Regierungstatthalteramt Jnterlaken.

[Es' wurde immer weniger...]

- Am 22. September 1866 wurde vom Amtsgericht der Spruch über Elisabeth Schweizer, Kurts und der Anna Barbara Bärtschi, von hier, in Eggiwyl, und Samuel Dänzer, Senn zu Schwarzenegg, gefällt. Trotzdem das Kind der Elisabeth Schweizer vor der Taufe verstor-

ben war, wurde dieses der Mutter als unehelich zugesprochen. [??] Die Schweizer wurde wegen dieses ersten Fehlers verurtheilt zu fr: 25 Busse od: 2 ½ Tage Gefangenschaft, sowie zu Bezahlung der Kosten von fr: 9.05.

- Am 17. October 1866 fällt das Amtsgericht den Spruch über Margarita Glaus, Joh.s und der Margerita von Bergen und Christian Trautwein, Wagnergeselle bei Wirth Sterchi zu Oberried. Das Kind wurde seiner Mutter als unehelich zugesprochen, und die Glaus wie auch Christian Trautwein wurden wegen dieses ersten Fehlers jeder zu 2 ½ Tage Gefangenschaft od: zu fr: 25 Busse u. solidarisch zu den Kosten von fr: 10.50. verurtheilt.

- Am 22. October 1866 gestand Elisabeth Zumbrunn, Joh.s und der Magdalena Buri, von hier, bei'r Sage, ihre Schwangerschaft von Christian Urfer, von Bönigen, im Wydi, genannt Zylenhitti. ... Nachdem sie ihm die Schwangerschaft angezeigt hatte habe er erklärt, er habe jetzt nicht Geld und könne sie einstweilen nicht heirathen. Es wurden ihr zwei Genisstzeugen, unter anderem die Hebamme Anna Borter, gestellt.

- Am 28. November 1866 erschien Katharina Glaus, Peters und der Katharina Noll sel., von und zu Niederried. Sie beharrte darauf, nicht schwanger zu sein ungeacht der ernstlichen Aufforderungen, die Wahrheit nicht zu verhehlen. Da der Verdacht sehr stark war ... wurde sie aufgefordert, sich von der Hebamme untersuchen zu lassen und darüber von derselben ein Zeugnis beizubringen, wozu sie sich dann auch bereit erklärte. Sie gab dann in der Folge ein solches Zeugnis ab, durch das der auf ihr ruhende Verdacht gehoben wurde.

- Irgendwie fehlt im ganzen Schwangerschaftsgeschäft etwas der früher zu Tage gelegte Ernst: Der Protokolliererei geht die Akribie ab, und auch sonst schien ein gewisser Schlendrian um sich zu greifen. Ob da welche frustriert waren, dass ab 1867 die Fehler nicht mehr bestraft werden konnten? Minderte das den Reiz der 'Schwangerschaftsentdeckung'?

- Das Urteil vom 17. October 1866 wurde der Glaus durch den Weibel Buri am 28. Januar 1867, dem Trautwein schriftlich am 5. Februar 1867 eröffnet.

- Am 13. May 1867 erging der Spruch über Elisabeth Zumbrunn, Joh.s und der Madalena Buri, bei'r Saage zu Ringgenberg. Da das von ihr am 30. Januar geborene Kind verstorben war, fand keine Standortbestimmung statt. Ihr und der Heimathgemeinde wurden die Rechte bezüglich der Kindbettkosten vorbehalten.

- Am 14. May 1867 erschien Margarita Schmocker, Michaels und der Bb. Ryser, von hier, zuletzt im Dienst gewesen zu St. Immer (genau Sonvillier). Vom Pfarramt Renan lag die Bescheinigung vor, dass sie dort am 9. May erklärt hatte, sie sei seit 5. Monaten von Jules Constant Borle von Renan schwanger. ... Sie erklärte nun, dass er ihr auf die Schwangerschaftsanzeige hin gesagt habe, er wolle sie heirathen. Doch dann sei er vor etwa 2. Monaten fortgegangen und sie wisse nicht, wo er jetzt sei. Es sei ihr zweiter Fehler. Da sie gedachte ihre Niederkunft in der Entbindungsanstalt in Bern zu erwarten, wurde ihr zum Behuf ihrer Aufnahme daselbst ein Zeugnis ausgestellt, dass sie ihre Schwangerschaft angezeigt habe. Die vom Pfarrer angezeigte Erneuerungswahl vom Kirchenvorstand wurde auf den Zeitpunkt nach den anstehenden Gemeinderathswahlen verschoben.

- Am 26. Juni 1867 hätte Elisabeth Zumbrunn, Joh.s und der Magdalena Buri, bei'r Saage zu Ringgenberg, erscheinen sollen. Da sie bald heirathen werde blieb sie weg. Es wurde beschlossen, sie müsse sich mit ihrem angeblichen Verlobten vor Pfarramt melden, ansonsten sie erneut citiert würde.

- Am 5. Juli 1867 erschienen vor Pfarramt Ringgenberg Margarita Michel, Ulr.s sel. und der Margarita Jmboden, von und zu Golzwyl, und Gottlieb Wenger, der Magdalena Sohn, von Röthenbach, gegenwärtig zu Golzwyl. Sie war bereits früher wegen Schwangerschaftsverdachts citiert worden, erschien aber nicht unter dem Vorwand, bald zu heiraten.

[Dies alles bestätigte sich nun:] Sie gestand, seit ungefähr dem ersten Sonntag nach Neujahr schwanger zu sein, er erkannte sich als Vater des Kindes und erklärte, dass er die Michel heirathen wolle. Am 15. Juli wurden Margareta Michel zwei Genisstzeugen bestimmt und die Michel angewiesen, dieselben zu seiner Niederkunft zu berufen.

- Am 16. October 1867 wurde der Kirchenvorstand (neu) constituirt. Er bestand wieder aus neun (gewählten) Mitgliedern, darunter auf vier Jahre gewählt (der Bildschnitzer Christian Buri von R.-berg sowie) Johannes Studer von Niederried, dazu Pfarrer Pfander und Weibel Buri. Dann wurden die Sitze im Kirchenchor neu zugeteilt.

- Vmtl. auch am 16. October 1867 wurde über Verteilung der von Haus zu Haus aufgenommenen Steuer entschieden. Eingegangen waren von Ringgenberg fr: 53.20, von Golzwyl Fr. 6.85 und von Niederried fr: 8.10. An die Wassergeschädigten wurden fr: 25.--, für die Spendecassa 2/3 der Kosten (fr: 28.75) und für die Krankencassa 1/3 der Kosten (fr: 14.40) abgesandt und abgeliefert.

- Am 18. November 1867 erschien Margarita Nufer, Christ.s und der Elisabeth Schmocker sel., von und hier, citirt, weil sie laut ihrer Anzeige schwanger sei ... was sie dann auch wirklich war, und zwar von Friedrich Dahn, Schreiner zu Unterseen, einem Ehemann... Es war diess der zweite Fehler der Nufer. Sie erhielt zwei Genisstzeugen. Dann erschienen Johannes Zumbrunn und seine Ehefrau Barbara geb: Michel, von und in hier. Der Ehemann klagte, dass seine Frau ihn verlassen habe, und verlangte, dass sie ihre ehelichen Pflichten gegen ihn erfülle, namentlich dass sie wieder zu ihm zurückkehre, somit die ihm verschleppten Beweglichkeiten wieder in seine Wohnung bringe, alles unter Kostensfolgen im Fall von Widerstand. Dieses Begehren von Fürsprech von Bergen ausgefertigt, wurde schriftlich von ihm angebracht. Die Frau klagt, dass er oft betrunken nach Hause komme, dann mit ihr Streit anfangen und sie misshandle. Er habe sie schon aus dem Bett herausgerissen, ihr die Kleider zerrissen, dass sie mit zerrissenen Kleidern fliehen müssen. Er verthue all sein Geld in den Wirthshäusern, so könne sie nicht bei ihm sein. Dem Kirchenvorstand war bereits bekannt, dass die Frau Zumbrunn schon früher infolge solcher Auftritte ihren Mann verlassen habe, so wie auch dass der Mann dem Trinken ergeben sei. Zumbrunn gab nun auch zu, dass der Fehler vorzüglich an ihm sei, versprach aber, sich zu bessern und vom Trinken abzulassen. Nach vielem Zureden und auf dieser von dem Kirchenvorstand gegebene Versprechen des Ehemannes hin, sich zu bessern, willigte die Frau endlich ein, wieder zu ihm zu ziehen.

- Am 6. December 1867 sprach sich Friedrich Dahn von jeder Schuld am Kind der mannsüchtigen Margarita Nufer frei...

- Am 6. Januar 1868 wurde ein Fragebogen der Commission zum kirchl. Unterricht behandelt. Dabei zeigte sich, dass diese Uebung [*der Religionsunterricht*] mehr nach Praxis und guter Zusammenarbeit mit der Schulbehörde als denn nach den Vorgaben gehandhabt wurde....

- Am 10. Januar 1868 erschien vor dem Kirchenvorstand Ringgenberg Elisabeth Zumbrunn, gb. Schmocker, von u. zu Golzwyl, Ehefrau des P. Zumbrunn, Holzwarenhändler, gegenwärtig in Paris sich aufhaltend. Die Ehefrau klagt, dass ihr Mann ein verschwenderisches Leben führe, wodurch sie in Armuth gerathe, und mache sich der Untreue gegen sie schuldig, indem er mit liederlichen Weibspersonen Umgang habe. Sie verlangte daher, dass ihre Ehe aufgelöst werde. Der Ehemann Peter Zumbrunn, seit circa 9. Monaten sich in Paris aufhaltend, war vertreten durch seinen Schwager Peter Schmocker. Dieser wies eine Vollmacht vor, in der Peter Zumbrunn erklärte, dass durch seine eigene Schuld seine Ehe nicht fortbestehen können, seine Untreue gegen seine Frau eingestand und den Schmocker ermächtigte, ihn vor Amtsgericht und Kirchenvorstand zu vertreten und in die Scheidung von seiner Frau einzuwilligen. Die Ehefrau Zumbrunn wollte von einem ferneren Versuch, mit ihrem Ehemann zu leben, nichts wissen, weil sie die Hoffnung auf seine

Besserung aufgeben müsse, sie durch sein unordentliches Leben immer tiefer in Armuth gerathen, selbst allen Credit und somit ihren Verdienst verlieren würde. Dem 13. Januar wurde der Frau Zumbrunn von obstehender Versammlung ein Auszug zugestellt.

- Am 26. Januar 1868 wurde in der Kirche den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Erinnerung gebracht, dass Gottlieb Wenger wieder bei der Wittve Margarita Michel, gb. Jmboden, und ihrer Tochter Margarita Zuzug habe. Es wurde deshalb beschlossen, dem Tit: Regierungsstatthalteramt Jnterlaken eine Anzeige zu machen, mit dem Ersuchen, die nöthigen Maassregeln zu treffen, dass dieses Aergernis gehoben und die Gemeinde von daherigen Lasten geschützt werde. Dann wurde der Spruch des Amtsgerichts über Margarita Schmocker, Michels sel. und der Barbara gb. Ryser, abgelesen. Das Kind Friedrich wurde der Mutter als unehelich zugesprochen. Ihr und ihrer Heimathgemeinde wurden alle Rechte gegen den Urheber der Schwangerschaft (Jules Constant Borle) vorbehalten. Weiter ging es mit dem Spruch über Margarita Michel, Ulrichs sel. (und der Margerita gb. Jmboden), zu Golzwyl. Das Kind Gottlieb wurde ihr als unehelich zugesprochen. Der der Vaterschaft beklagte und unumwunden geständige Gottlieb Wenger, der Magdalena Sohn, von Röthenbach, dato zu Golzwyl verurtheilt: a. Zu fr: 25. Kindbettkosten an die Michel. b. Zu Bezahlung eines Beitrags an die Erziehung des Kindes von fr: 35. halbjährlich, bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr desselben. c. Zu einer Entschädigung von fr: 75 an die Burgergemeinde Golzwyl.

- Am 3. Februar 1868 ging der Fall vom 10. Januar in eine weitere Runde. Peter Zumbrunn, von Paris zurückgekehrt, erklärte vor dem Kirchenvorstand, seine an Peter Schmocker gegebene Vollmacht sei zu einem anderen Zwecke gewesen als von diesem angeben... Elsbeth Zumbrunn, ebenfalls anwesend, trug erneut ihre Klage vor... Zumbrunn erklärte, dass seine Reisebegleiterin nur und ausschliesslich Gehülfin beim Warenverkauf gewesen sei. Weiter könne eine Vermögensabnahme beim Handel Jedermann widerfahren. Und da er nicht im Streit mit seiner Frau gelebt habe, könne er auch weiter im Frieden mit ihr leben und willige daher nicht in eine Scheidung ein. Da Frau Zumbrunn auf ihrem Verlangen der Scheidung bestand, weil sie keine Hoffnung mehr haben könne, dass er sich bessere, und daher sich nicht mit ihm vereinigen wollte, so wurden die Partheien entlassen.

- Am 16. März 1868 erschien Peter Gusset, Peters sel. von Brienz, am Moosrain, erschien vor Pfarramt und erklärte, dass er die Bb. Schmocker, Heinrichs sel. Wittve, von hier, am Moosrain, die heute vor Pfarramt erscheinen sollte, heirathen werde. *[Damit wurde eine weitere Schwangerschaftsabklärung hinfällig...]*

- Am 22. März 1868 wurde als Abgeordneter an die Bezirkssynode Herr Christian Egger, Amtsrichter, von und zu Ringgenberg, gewählt.

- Anna Maria Hug, Ulrichs Tochter von Thunstetten, kam ohne Wissen des hiesigen Kirchenvorstandes am 27. May 1868 zu Golzwyl nieder. Der zuständige Vorstand in Bern war aber informiert, so dass diesem dann auch ordnungsgemäss der Genisstbericht und der Taufschein zugestellt wurden.

- Am 6. Juli 1868 erschien auf die Anzeige ihres Vaters hin Margarita Michel, Heinrichs und der Margarita Egger sel., von und zu Ringgenberg, vor dem Kirchenvorstand zur Schwangerschaftsabklärung. Sie erklärte, sie sei schwanger seit Ende Wintermonats, von wem sage sie nicht. Beim Weggehen murrte sie, als ob man ihr grosses Unrecht gethan, als ob die Sache den Kirchenvorstand nichts angehe, so wurde beschlossen, sie gleich auf den nächsten Tag erneut zu citieren und ihr einen Verweis zu geben wie denn auch die Genisstzeugen zu bestimmen. *[So konnte man das eigene Versäumniss korrigieren...]*

- Am 12. August 1868 ging die Schwangerschaft der Susanna Schmocker, Christ.s und der Magdalena Duber Tochter, von hier, zu St. Sulpice, mit der Zuspreehung ihres dort am 9. December 1867 geborenen Kindes Nestor als unehelich quasi zu Ende.

- Am 30. September 1868 ging die am Betttag für die Hagel- und Wassergeschädigten aufgenommene Steuer von fr: 41.38 an das Tit: Regierungsstatthalteramt Jnterlaken.
 - Am 9. November 1868 erschien vor Pfarramt Elisabeth Schweizer, Ulr.s und der Maria Flückiger, von hier, und zeigte an, dass sie mit einem unehelich geborenen Kind hierher gekommen. Sie habe zu Räsch bei Düdingen Ct. Freiburg bei den Beiden Ettern gedient: Der ältere derselben, Albrecht, habe unter dem Versprechen sie zu heirathen, mit ihr Umgang gehabt. Sie habe ihre Schwangerschaft vor Sittengericht zu St. Antoni angezeigt, wo auch Etter erschienen sei, den Umgang gestanden habe, dann aber erklärte, da er Freiburger und sie Berner sei habe er keine Schuld sie zu heirathen. Die Schweizer wollte das Kind hier taufen lassen, dasselbe starb aber vorher, und der Todesschein wurde am 16. November an das Pf.t St. Antoni gesandt.
 - Am 23. Herbstmonat 1868 wurde der Margarita Michel, Heinrichs von hier, das von ihr am 3. August 1868 geborene Kind ... Namens Magdalena als unehelich zugesprochen...
 - Am 15. December 1868 wurde entschieden und mitgeteilt, dass dem Gesuch von Ulrich Buri, Schullehrer zu Matten, um Erhöhung seiner Besoldung als hiesiger Organist wegen mangelnden Mitteln nicht entsprochen werden konnte.
-
- Am 14. Juli 1869 sprach das Amtsgericht Jnterlaken der Elisabeth Frutiger, Johannis sel. und der Barbara gb: Michel, von Golzwyl, zu Boussens Ct. Waadt, ihr am 16. März dort geborene und am 23. März zu Cheseaux auf den Namen Elisa getaufte Mädchen zu.
 - Am Morgen und Nachmittag vom 19. September 1869 gingen an Steuern für die Hagel- und Wassergeschädigten fr: 58.15 ein, die am 20. September an das Tit: Regierungsstatthalteramt Jnterlaken abgeliefert wurden.
 - Am 18. October 1869 erschien Magdalena Zybach, Heinrichs und der Margarita Baumann, von Habkern, in Dienst am Moosrain in hier, die bereits am 2. October vor Pfarramt ihre Schwangerschaft angezeigt hatte. Sie erklärte, sie sei seit ungefähr 4 ½ Monaten schwanger, und gab als Urheber ihrer Schwangerschaft Johannes Risser, von Oberried, Schnitzler in der Fabrik bei der Sage allhier, an. Sie habe ihm die Schwangerschaft angezeigt; er sage, zum Heirathen habe er nicht die nöthigen Mittel, er müsse zuerst verdienen. Mit anderen habe sie keinen Umgang gehabt. Am 25. October erschien dann vor hiesigem Pfarramt Obgenannter Johannes Risser, Johannis sl. von Oberried. Demselben wurde die von der Magdalena Zybach angebrachte Vaterschaftsklage mitgetheilt. Er erkannte sich als Vater des Kindes, das die Zybach unter dem Herzen trug, und erklärte, er werde seiner Zeit zur Erziehung des Kindes beitragen.
-
- Am 1. Juli 1870 erschien Elisabeth Michel, Jakobs sel. und der Barbara Brunner sel. von Golzwyl, gegenwärtig im Dienst zu Jnterlaken. Sie erklärte, sie sei schwanger seit ungefähr der dritten Woche April, von Christian Gerber von Langnau, Barkenknecht bei Frau Krebs zu Unterseen. Sie sei damals bei Frau Knecht im Dienst gewesen. Gerber habe sie angesucht, ihr die Ehe versprochen und betheuert, er wolle sie nicht im Stich lassen. Sie habe ihm ihre Umstände eröffnet, er sage aber, es könne nicht sein, dass sie schwanger sei, und suche, sie so hinzuhalten. Sie wolle deshalb zu rechter Zeit die Anzeige machen. Da dieselbe ersuchte, dass die Sache einstweilen nicht bekannt werde, so wurde die Citation vor Kirchenvorstand vor der Hand aufgeschoben.
 - Am 3. August 1870 erschien Margarita Frutiger, Johannis sel. und der Barbara Michel, von hier und gegenwärtig hier bei ihrer Mutter, sonst zu Verney-Montreux. Sie hatte bereits am 10. Juni vor Pfarramt ihre Schwangerschaft ... 7. Monat. Der Vater des Kindes habe ihr die Ehe versprochen, bis jetzt aber hingehalten und nun erkläre er, er werde sie nicht heirathen. Hingegen habe er ihr, unter der Bedingung, dass sein Name nicht genannt werde, vor Zeugen versprochen, für das Kind und nöthigenfalls auch für sie zu sorgen. Deshalb nenne sie seinen Namen nicht, da sonst sein Versprechen dahinfalle, und übr-

gens, da er ein Waadtländer sei, kein Klagrecht gegen ihn stattfindet. Unter den oben genannten Umständen wurde nicht darauf gedrungen, dass sie den Vater ihres Kindes nenne. Dann wurden noch zwei Genisstzeugen bestimmt.

- Am 30. August 1870 erschien Elisabeth Michel, Jakobs sel. und der Barbara Brunner sel. von Golzwyl, welche bereits am 1. Juli ihre Schwangerschaft vor hiesigem Pfarramt angezeigt. Ihre damalige Anzeige wurde ihr vorgelesen und von ihr bestätigt. Zu den zwei benannten Genisstzeugen gehörte Anna Borter, Hebamme. Der dann in Unterseen auf den 17. September citierte Christian Gerber erschien nicht.

- Am 26. November 1870 wurde das Kind der Margarita Frutiger seiner Mutter als unehelich zugesprochen.

- Am 29. November 1870 erschien Anna Oehrli, Jakobs und der Magdalena Zimmermann sel., von Golzwyl, gegenwärtig bei ihrer Schwester zu Unterseen. Sie hatte bereits am 21. November vor Pfarramt ihre Schwangerschaft angezeigt. Sie erklärte, sie sei schwanger von Martin Dieringer aus Württemberg. Sie seien versprochen gewesen und haben ihr Verlöbnis zur Verkündung angeben wollen, aber er sei unterdessen in der Nähe von Unterheid [*in Unterbach*] beim Steinesprengen umgekommen. Es sei ihr zweiter Fehler. Zu den zwei zugewiesenen Genisstzeugen gehörte Rosina Michel, Hebamme.

- Ende 1870 ging noch die Anzeige von Suhr ein, dass dort Anna Schmocker, des 1868 verstorbenen Peter Schmocker sel. Wittwe, wohnhaft zu Uster, am 14. December mit einem unehelichen Kind niedergekommen sei.

- Am 18. Januar 1871 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Anna Oehrli das von ihr am 17. December 1870 ausserehelich geborene Kind ... als unehelich zugesprochen....

- Am 15. März 1871 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Elisabeth Michel, Jacobs und der Barbara Brunner sel., von Golzwyl das von ihr am 17. Januar 1871 geborene Kind ... als unehelich zugesprochen....

- Am 19. April 1871 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Anna Schmocker gb: Weber, Peter Schmocker sl. Wittwe, von Ringgenberg, zu Unter=Entfelden Ct: Aargau, das von ihr am 14. December 1870 geborene Kind ... als unehelich zugesprochen.

- Am 23. Juni 1871 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Bern der Rosina Schweizer, Christ.s und der Magdalena Lüthi, von Ringgenberg, zu Jttigen, das von ihr am 24. April 1871 ausserehelich geborene Kind ... als unehelich zugesprochen.... Der der Vaterschaft geständige Jakob Christen, von Ursenbach, Zimmermann, im Mattenhof, verfällt: 1.) zu fr: 75. Entschädigung an die Wohnsitzgemeinde der Schweizer, an die Gemeinde Bolligen; 2.) zu fr: 30. halbjährlich Unterhaltsbeitrag bis zu zurückgelegtem 17. Altersjahr des Kindes, jeweilen zum voraus zahlbar, 3.) zu fr: 25. Kindbettkosten an die Schweizer. Beide sind gemeinschaftlich und solidarisch zur Bezahlung der ergangenen Kosten verfällt.

- Am 16. August 1871 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Margareta Margarita Noll das von ihr am 7. Februar 1871 geboren und am 18. Juni zu Chateau d'Oex geboren Kind, Namens Ludwig Paul August, als unehelich zugesprochen....

[Da scheint auch der damalige Schreiber 'genug' von all' den unehelichen Geburten gehabt zu haben: Zwei Mal geboren, nie getauft...]

- Am Bettag, 17. September 1871, gingen ein an Steuer für die Wasserbeschädigten des Cantons fr: 35.43, und wurden abgesandt den 19. September an das Regierungsstatthalteramt Interlaken fr: 36.

- Am 15. October 1871 wurde wiederum der Kirchenvorstand (neu) constituirt. Dieser umfasste neu mit dem Vicepräsidenten, dem Secretär (Pfarrer) und dem Weibel zwölf Mitglieder, dabei auf zwei Jahre gewählt Johann Studer. Zu einer Revision der Liturgie, auf Anfrage der Cantonalen Synodalcommission hin, wurde kein Bedürfniss festgestellt.

- Am 16. Januar 1872 erschien Margarita Zurbuchen, Johanns sel. und der Anna Zurbuchen, von Habkern, in Dienst bei Jakob Schmocker, Wittwer, von hier, bei'r Sage. Sie erklärte sich schwanger seit Herbstmonat 1871 durch ihren Meister. Sie habe die Anzeige bisher nicht gemacht weil er sie hingehalten habe. Uebrigens stelle er nicht in Abrede dass er der Vater des Kindes sei. ... Auf den Fall, dass sie ihre Niederkunft hier erwarte, wurden ihr als Genisstzeugen angewiesen Hebamme Borter und Barbara Amacher geb. Wyss. Jakob Amacher erklärte am 22. Januar, er nehme das Kind der Zurbuchen als das seinige an, wenn dasselbe auf die rechte Zeit zur Welt komme. Heirathen wolle er sie nicht.
- Am 29. Januar 1872 erschien Susanna Schmocker, Peters sel. u.d der Sus.a gb: Rubi Tochter, von u. in hier am Moosrain, citiert wegen des Verdachts der Schwangerschaft, welcher sich bestätigte: Seit dem Heuet 1871 war sie schwanger von Joseph Wüstner von Bregenz, Gypser, bei Martin Steurer in Arbeit gestanden. Sie sei bei Herrn Feuerstein in Dienst gestanden und habe schon seit 2. Jahren Bekanntschaft mit Wüstner. Derselbe habe ihr die Ehe versprochen, sei gegenwärtig in Frankreich, wo er ein Geschäft anfangen und dann sie heirathen wolle und wisse noch von nichts... Ihr wurden zwei Genisstzeugen gestellt.
- Am 10. Mai 1872 erschienen die Eheleute Peter Borter und Anna gb. Roth, von und in hier. Die Frau klagte, ihr Mann trinke sehr oft, thue dann wüst mit ihr, wenn er heimkomme und stosse vermessene Worte gegen sie aus. Als sie letzthin bei Jemandem mit seiner Einwilligung gearbeitet, sei er dann gekommen und habe ihr drohend gesagt, wenn sie heimkomme, hab er mit ihr zu reden, so dass sie nun nicht habe heimgehen dürfen. Der Mann sagt, ihr Hauptstreit sei, dass er bevogtet sei und dass sie zu seiner Entvogtung ihre Einwilligung nicht geben wolle. So lange er bevogtet sei, wolle er nicht mit ihr haushalten. Dass er hie und da trinke sei wahr. ... Er wollte sich nur bessern wenn er entvogtet würde, auch wenn ihm dargelegt wurde, dass 'es' andersherum laufe ansonsten die Gefahr bestehe, dass er das kleine Vermögen durchbringen könne. Da er dann die Sitzung verliess wurde ihm der Weibel hinterhergeschickt um ihm kundzuthun, dass wenn er nicht dem Trinken entsage man ihm die Wirthshäuser verbieten lasse. Es wurde beschlossen, der Tit: Regierung ein Gesuch zu stellen, ein Theil des zum Pfrundgut gehörenden Rebberges wegen seiner Nähe zur Kirche für einen neuen Kirchhof abzutreten, da der gegenwärtige Kirchhof zu klein war und wegen seiner Lage nicht vergrössert werden konnte.
- Am 17. April 1872 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken der Susanna Schmocker, Peters u. der Sus.a gb: Rubi, das von ihr am 18. Februar 1872 geborene Kind ... mit allen gesetzlichen Folgen als unehelich zugesprochen.... Die Schmocker wurde zu Bezahlung der Kosten verurtheilt, die auf fr: 8..50. festgesetzt sind.
- Am 17. April 1872 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Jnterlaken der Margarita Zurbuchen, Johanns und der Anna Zurbuchen, von Habkern, nun gestorben, das von ihr am 3. März 1872 geborene Kind ... mit allen gesetzlichen Folgen als unehelich zugesprochen. Ihrer Heimathgemeinde und den Erben der Zurbuchen wurden alle Rechte gegen den Urheber der Schwangerschaft vorbehalten. Die Zurbuchen wurde zu Bezahlung der auf fr: 8..50. bestimmten Kosten verurtheilt.
- Am 22. Juli 1872 erschien Barbara Wenger, Christians und der Barbara Abegglen sel., von Grindelwald, zu Golzwyl. Sie wiederholte ihre Schwangerschaftsanzeige vom 15. Juli und erklärte, sie sei schwanger seit erster Woche April von Christian Frutiger, Christians sel. und der Elisabeth Grossmann von und zu hier. Er habe aber schon vorher und seither mehrmals mit ihr Umgang gehabt. Sie führte aus, wie er vor zwei Jahren an Nervenfieber erkrankte und sie, da sie im gleichen Haus wohnte, ihn während etwa acht Wochen Tag und Nacht gepflegt hatte. Auch habe sie ihm die Kartoffeln gegraben und andere Arbeiten gemacht. Was den Lohn betreffe, so habe er ihr keinen gegeben, sagend, da er sie heirathe, so komme es ja nicht drauf an. Wohl aber habe er ihr einige Kleidungsstücke geschenkt. Die Heirath habe er immer aufgeschoben. Als sie aber aufgefordert worden sei,

vor Pfarramt zu erscheinen, sei er am 9. Juli zum letzten Mal zu ihr gekommen und habe ihr gesagt, sie solle nicht erscheinen, er werde dann am Freitag wieder zu ihr kommen und dann wollen sie das Nähere verabreden, was sie von der Verkündung verstanden habe. Da er aber nicht gekommen sei, so sei sie zu ihm gegangen, und nun habe er ihr erklärt, er wolle sie nicht heirathen. Mit Anderen habe sie keinen Umgang gehabt. Es wurden ihr zwei Genisstzeugen bestimmt. Am 1. August erklärte Christian Wenger, er werde das Kind der Wenger als das seinige annehmen und sich den daherigen Folgen unterziehen.

- Am 19. Juni 1872 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Magdalena Schmocker, Christians und der Magdalena Duber, von Ringgenberg das von ihr am 2. Mai 1872 geborene Kind ... als unehelich zugesprochen....

- Am 26. August 1872 ging von der Amtsschaffnerei Interlaken ein Schreiben ein, wonach die Regierung das Gesuch um Landabtretung im sogenannten Rebberg zur Erstellung eines Friedhofs geneigt sei. Als Preis wurden 8 Cent pro ' genannt und (die Regierung) glaubt, 4'000 oder 5'000 sollten genügen. Angesichts der steilen Lage und der Beschaffenheit des Bodens erschien der Preis sehr hoch. So wurden weitere Abklärungen und das Ausschreiben einer Gemeindeversammlung beschlossen, um dann erst mit dem Herrn Amtsschaffner Rücksprache zu nehmen.

- Die am 16. September 1872 am Regierungsstatthalteramt abgelieferte Bettagssteuer betrug fr: 31.

- Am 15. October 1872 erschien Margarita Nufer, Chrit.s sel., u.d der Rosina Frutschi, von hier, citiert, weil es hiess, sie sei in anderen Umständen. Sie gestund ihre Schwangerschaft seit ungefähr April von Johannes Flückiger, jetzt in der Gasfabrik zu Freiburg. Mit anderen habe sie nicht Zwei Genisstzeugen wurden bestimmt. Am 2. November erklärte sich Johannes Flückiger vor hiesigem Pfarramt zum Vater des Kindes und dazu, die Nufer zu heirathen wenn es ihm die Umstände erlauben.

- Am 25. October 1872 erschien vor hiesigem Pfarramt Friedrich Teutschmann, von Grindelwald, zu Golzwyl. Er hatte zur Klage der Anna Teutschmann von Grindelwald, auf dem Tschingelberg, Stellung zu nehmen. Er erklärte, er habe nach seinem Verlöbniß mit ihr vernommen, dieselbe sei wegen Kindsmord bestraft worden. Deshalb habe er ihr den Rücktritt von seinem Verlöbniß erklärt. So wie er in Ringgenberg hätte sie in Grindelwald die Verkündung absagen sollen. Was die Angabe angehe sie sei vielleicht schwanger, verlange er ein ärztliches Zeugnis für den Zeitpunkt ... und ihren Eid dass sie mit keinem anderen Mann fleischlichen Umgang gehabt habe ...

- Am 2. Januar 1873 erschien Peter Schmocker, Ehemann der Susanna gb. Rösti, von hier, am Moosrain. Er sagt, er könne nicht mehr bei seiner Frau sein. Sie sei dem Trunk ergeben, nehme ihm Geld, wo sie könne, breche ihm das Bureau auf, verkaufe Sachen aus dem Hause, mache Schulden und sei in der Haushaltung nicht zu gebrauchen, sei oft wochenlang betrunken u.s.w. Er könne daher nicht mehr mit ihr haushalten und verlange die Scheidung. Uebrigens solle seine Frau deshalb nicht darben, er sei bereit, ihr zu geben, dass sie davon leben könne. So abgelesen und bestätigt. Die Frau des Schmocker erschien nicht, und da der Ehemann nichts davon wissen wollte, länger mit ihr zu leben, so wurde er entlassen.

- Am 28. Januar 1873 erschienen Matthäus Glaus von und zu Niederried, und seine Ehefrau Anna gb: Abegglen, zu Jseltwald bei ihren Eltern, citiert auf Verlangen der Letzteren. Die Ehefrau Glaus verlangte, von ihrem Manne zu scheiden. Derselbe thue nichts, weder für ihr Kind noch für sie, verbrauche sein Geld sonst, sei oft in Wirthshäusern und führe ein leichtfertiges Leben, habe sich auch nicht zur Taufe des Kindes eingestellt u.s.w. Der Ehemann sagte, man habe ihn erst am Tag vor der Taufe des Kindes in Kenntniss gesetzt, darum sei er auch nicht erschienen. Er habe übrigens seine Frau oft aufgefordert, zu ihm zu kommen, sie habe aber nicht zu ihm gehen wollen. Auf Letzteres erwiderte die Frau, er

habe wohl etwa zu ihr gesagt, sie solle zu ihm kommen, dann aber habe er wieder Sinn geändert und aufgeschoben, so dass sie gesehen habe, er begehre nicht, dass sie zu ihm komme. Wenn er wirklich im Ernst begehrt hätte, sie zu sich zu nehmen, so wäre sie auch zu ihm gegangen. Da keine erheblichen Gründe zu einer Trennung der Ehe vorzuliegen schienen, so wurden die beiden Ehegatten zur Versöhnung und Vereinigung ermahnt. Der Ehemann Glaus erklärt sich auch bereit, seine Frau zu sich zu nehmen, diese aber will in eine Vereinigung nicht einwilligen, da sie nach seinem bisherigen Betragen gegen sie nur Unglück vor sich sehen könnte, - daher sie nun entlassen wurden. Es wurde nun verlesen ein Gesuch von Heinrich Wyss in hier, ihm zu gestatten, zu seiner weiteren Ausbildung im Orgelspiel jeden Monat einmal an einem Sonntag eine Stunde lang auf der Kirchenorgel zu spielen, auf die Dauer eines Jahres, unter seiner Verantwortlichkeit für allfälligen Schaden. Da der Petant einen schönen Anfang im Orgelspiel hat und kein Schaden für die Orgel zu besorgen scheint, so wurde beschlossen, seinem Gesuch zu entsprechen, jedoch mit dem Bemerkten, dass er nicht Andere auf der Orgel spielen lasse. Von der angebotenen billigen [*~natürl. Gerechtigkeitsempfinden*] Gegenleistung wurde abgesehen.

- Am 19. Januar 1873 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken erkannt: Da das von der Margarita Nufer am 18. Januar 1873. ausserehelich geborene Mädchen bald nach der Geburt verstarb, so fällt die Standesbestimmung dahin. Der der Vaterschaft beklagte und geständige Johannes Flückiger wurde zu fr: 30. Kindbettkosten an die Nufer verfällt. Ueberdiess wurde er solidarisch mit der Nufer zu den Kosten verfällt. Die Gerichtskosten betragen fr: 14.

- Am 12. Februar 1873 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Barbara Wenger das von ihr am 17. December 1872 geborene Kind ... als unehelich zugesprochen, der der Vaterschaft geständige Christian Frutiger aber verfällt zu 1.) fr: 25. Kindbettkosten, 2.) zu einem halbjährlichen Beitrag von fr: 50. an die Erziehung des Kindes, jeweiligen vorauszahlbar und bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre des Kindes, 3.) zu einer Gemeindeentschädigung von fr: 75, 4.) zu Bezahlung der Kosten. Die der Wenger betragen fr: 11..20.

- Am 12. März 1873 hatte das hiesige Amtsgericht die Ehe zwischen Peter Schmocker und seiner Frau Susanna gb: Rösti gerichtlich getrennt, die Frau als den schuldigen Theil erklärt und gegenüber dem Ehemann zum Grundsatz der Entschädigung verurtheilt, die Kinder, soweit nöthig, dem Ehemann zur Erziehung zugesprochen, die zwischen Partheien geschlossene Uebereinkunft genehmigt und endlich beiden Theilen eine Wartezeit von einem Jahr auferlegt, was ihnen hiermit angezeigt wurde.

- Am 11. Mai 1873 erschien Anna Michel gb: Linder, Johans Frau, von Golzwyl, wohnhaft zu Burgistein. Sie sagte, vor 2. Jahren habe sie ihr Mann mit ihren Kindern nach Burgistein gebracht, wo er ein Heimwesen gekauft habe. Er selbst sei nicht in Burgistein geblieben, sondern nach Interlaken, dann als Knecht zum Neuhaus gegangen und dann nach Interlaken zu Herrn Treppe. Anfangs habe er ihr das nöthige Geld geschickt, später aber nicht mehr hinreichend und habe sich an eine Maria Wenger gehängt. Mit dieser sei er gegen Ende vorigen Jahres fortgegangen und werde, laut einem Brief an einen Portmann in Interlaken, in Jferten sein. Jhr Verlangen gehe dahin, dass ihr Mann bevogtet werde. Da diess nicht Sache des Kirchenvorstandes war, so wurde sie mit ihrem Begehren an den Gemeinderath von Ringgenberg gewiesen. Es erschienen weiter Friedrich Steiner und seine Ehefrau Margarita gb: Borter, beide in hier. Der Mann sagte, er arbeite, aber seine Frau sei nie zufrieden und plage ihn. Er erzählte, wie sie ihm seine Brüder und den Vater vorhielt und wie sie in den Häusern über ihn klage ... er vertrinke alles. Er sei geschäftlich unterwegs, komme ab und zu spät heim, wohl etwa auch mit einem Rausch, aber nicht oft. Sie erklärte, er fluche wenn ein Kind schreie und schlage sie, wenn er beerauscht heimgekommen habe sie das übersehen, und wegen der Arbeit befehle sie ihm nicht. Da beide Theile im Fehler zu sein schienen, wurden sie mit einer ernsten Vermah-

nung zum Frieden entlassen. Dann wurde ein Schreiben des Kirchenvorstandes von Habkern verlesen. Dabei ging es um Anna Michel, Jakobs und der Barbara Brunner Tochter von Golzwyl, geb: 1840, gegenwärtig verkostgeldet bei Abraham Zybach am Bort, die amtlich verhört wurde wegen ihrer Schwangerschaft. Wie sie sich, damals im Dienst bei Christen Feuz in Beatenberg, wegen ihrer Kränklichkeit zu Herrn Dr. Ebersold nach Interlaken begeben hatte, drängte dieser auf fleischlichen Umgang ... auf den sie doch habe eingehen müssen, weil Herr Dr. Ebersold nach Zuschliessung der Thür in dem Zimmer seines Hauses ... bestimmt darauf gedrungen habe. Die Ehe, Geld oder sonst etwas habe er ihr hierbei nicht versprochen, wohl aber habe er ihr hierauf die verabfolgten Arzneimittel geschenkt. Ein par Wochen später habe sich der Fall wiederholt; auch damals war von etwas Anderem als Arzneimittel nicht die Rede gewesen. ... ob sie seit dem ersten oder zweiten Mal schwanger war könne sie nicht sagen ... habe seither mit keiner Mannsperson etwas in der Art zu thun gehabt. Dr. Eberhart war wohl von der Schwangerschaftsanzeige und der Klage nicht sehr erbaut, doch zeigte er an, dass er geneigt sei, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen.

- Am 27. Mai 1873 wurde zuerst als Kelchhalter bis zur Rückkehr des 'etwas vergesslichen' P. Schmocker Chr. Buri bezeichnet. [*'Woher' der Schmocker kam ist unklar; als Kelchhalter musste man scheinbar nicht mehr Kirchenvorstand sein. (→ 1835) Zumindest war er 1871 nicht aufgeführt*] [*Scheinbar hatte die Sache mit dem Friedhof inzwischen geklappt, denn:*] Es wurde beschlosse, die erste Beerdigung auf dem neuen Friedhof mit einer kleinen Feierlichkeit [*...?!*] als Einweihung des Friedhofs zu begleiten. Dann hatte der Pfarrer abzuklären, ob und unter welchen Bedingungen Anna Michel in die Entbindungsanstalt in Bern aufgenommen wurde. Am 5. Juli kam ein Genisstzeugnis ein, wonach Anna Michel am 26. Juni in Golzwyl niedergekommen war. [*Mannspersonen scheinen mit Schwangerschaften, spez. auch deren Dauer, so ihre Mühen zu haben!*]
- Am 13. August 1873 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Anna Michel, Jakobs und der Barbara Brunner sel., von und zu Golzwyl, das von ihr am 26. Juni 1873 geborene Kind ... als unehelich zugesprochen ... und ihr obiger Spruch am 24. August durch Weibel Peter Buri eröffnet.
- Die am 8. Januar 1874 weitergeleitete, von Haus zu Haus gesammelte Steuer zur Unterstützung der Protestanten in den katholischen und welschen Cantonen betrug fr: 71.
- Am 30. Januar 1874 gab Margarita Michel, gb. Jmboden, Ulrichs sel. Wittwe, zu Golzwyl vor hiesigem Pfarramt an, dass das am 18. Januar 1874 unehelich geborene Knäblein ihrer Tochter Margarita den 28. Januar verstorben sei. Die Tochter hätte wegen Schwangerschaftsverdachts vor Kirchenvorstand erscheinen sollen, erschien aber nicht unter dem Vorgeben, sie werde nach Neujahr ihr Eheverlöbnis verkünden lassen. Die Sache ging an den Herrn Gerichtspräsidenten von Interlaken, um diese Angelegenheit, wenn er es für nöthig erachte, dem Amtsgericht vorzulegen. Das entschied lediglich, dass die Standesbestimmung [*aus naheliegenden Gründen*] falle.
- Am 1. Mai 1874 trat Matthäus Steiner brieflich von seinem Verlöbnis mit Susanna Amacher zurück. Derselbe wurde aber später wieder anderen Sinnes, liess ausverkünden und verehlichte sich.
- Am 9. Juni 1874 wurde das Vorgehen bei der Erstellung des Kirchlichen Stimmregisters behandelt. Am 1. Juli waren die Arbeiten soweit fortgeschritten, dass das Stimmregister zur Einsicht und Anbringung Allfälliger Einsprachen bis zum 12. Juli aufgelegt werden konnte, was am 5. Juli in der Kirche angezeigt wurde.
- Am 14. Juli 1874 erschienen sieben Personen vor dem Kirchenvorstand und erklärten, einer eingeschlossen die Frau und Kinder, den Austritt aus der Landeskirche. [*Das wird öppis gäh mit uneheliche Schwangerschafte, wo 'me' nümme cha verfolge!*] Doch drei und

die Familie widerriefen am 25. Juli den Austritt, der auf einem Missverständnis beruht habe. *[Was das war, ist nicht erwähnt.]*

- Am 17. September 1874 wurde das Kirchengemeindereglement besprochen. Vom 27. September bis am 8. October mittags 12. Uhr lag beim Secretariat des Kirchenvorstandes das kirchl. Stimmregister zur Einsicht auf. Dieses wurde am 8. October genehmigt, die Zahl der Stimmberechtigten betrug 363. Im selben Jahr wurde auch das Kirchengemeindereglement genehmigt. *[Dort wo das Datum der Vorlage und Annahme des Kirchengemeindereglements stehen sollte, prangt lauter Leere! - 1835 hatte Niederried in Gemeindesachen 50 Stimmberechtigte, 1901 in Kirchensachen ebensoviele.]*

- Die wegen besonderen Umständen von 1874 auf den Neujahrstag 1875 verschobene Steuer zugunsten des Oberländischen protestantischen kirchlichen Hilfsvereins ergab fr: 40. Die im Monat April von Haus zu Haus aufgenommene Steuer für den Bau einer reformierten Kirche in Freiburg ergab fr: 130.

- Am 13. April 1875 erschienen Johannes Zumbrunn und seine Ehefrau Barbara gb: Michel, von hier, auf dem Hübeli. Der Ehemann Zumbrunn verlangte, dass seine Frau zu ihm kommen und nicht so oft das störrische Kind ihrer Tochter gaume. Im Uebrigen habe er gegen seine Frau nicht zu klagen, wie er glaube, dass sie nichts über ihn zu klagen habe, wie sie sich selbst gegen Herrn Amtsrichter Egger geäußert habe. Er erklärte ferner, dass, wenn ihre zwei Söhne und der Tochtermann sich innerhalb acht Tagen schriftlich verpflichten, dass sie für seine Frau in gesunden und kranken Tagen sorgen wollen, er nichts dagegen habe, dass sie bei ihnen bleibe. Die Frau sagte, der Hauptgrund ihrer Uneinigkeit sei, dass er trinke, und wenn er trinke, so betrage er sich so nah, dass sie es nicht länger so aushalten könne, sonst aber habe sie nichts wider ihn zu klagen. Das sei ihre Klage, wenn er betrunken heimkomme, so dürfe sie nicht im Hause bleiben. Ueber thätliche Misshandlung in letzter Zeit klagte sie nicht. Die beiden wurden ermahnt, da sie sonst keine Klagen wider einander haben, sich zu vereinigen, der Mann besonders, sich des Trinkens zu enthalten, und dadurch dem Streit den Faden abzuschneiden. Eine Vereinigung kam für den Augenblick nicht zustande.

- Am 7. Juli 1875 wurde der Spruch des Amtsgerichts Seftigen in Belp vom 18. Juli 1874 mitgeteilt. Dabei ging es um die Ehescheidung von Frau Anna Michel geb: Linder, im Murggi *[Mürggi]* zu Burgistein und ihrem Ehemann Johann Michel von Ringgenberg, dato unbekanntes Aufenthalts. Es wurde erkannt, dass er durch seine Abwesenheit auf die Vertheidigung verzichtet, die Ehe gerichtlich getrennt ist, die drei Kinder der Mutter zur Erziehung zugesprochen sind und grundsätzlich der Beklagte einen Beitrag zu leisten hat, abgewiesen wird dass der Beklagte als schuldiger Theil der Klägerin eine Entschädigung zu leisten hat, Jedem der geschiedenen Ehegatten ein Jahr Wartefrist auferlegt wird und die Klägerin dem Beklagten das Urtheil bekannt zu machen hat.

- Am 3. October 1875 fand die erste 'reglementierte' Kirchengemeindeversammlung statt. Die Sitzung wurde vom Gemeindepräsidenten eröffnet. 181 Wahlberechtigte wählten dann zuerst den Kirchengemeinderathspräsidenten Herrn Fürsprech Matthäus Zurbuchen, dann den Secretär der Versammlung und anschliessend die neun 'normalen' Mitglieder des Kirchengemeinderathes. Aus den zwölf Kandidaten wurden im ersten Wahlgang mit absolutem Stimmenmehr sechs gewählt, darunter Präsident Blatter zu Niederried, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr die restlichen drei. Bereits da wurden 'nur' noch 157 Stimmzettel ausgeteilt *[ob Niederrieder, da ihr Vertreter gewählt war, bereits nach Hause gingen?]*, doch dann muss etwas 'Schlimmes' geschehen sein, denn zur Wahl des Secretärs wurden noch 24 Stimmzettel ausgeteilt...

- Am 2. November 1875 erklärte Johannes Frutiger von Ringgenberg, da die Vaterschaftsklage der Margarita Amacher, Johanns und der Margarita Feller Tochter von und zu Oberried, von Brienz komme gehe ihn das nichts an.....

- Am 10. November 1875 wurde ohne das abwesende Mitglied von Niederried über den Verbindungsmann von der Kirchensynode zu den Gemeinden diskutiert. Das Mittelglied sei wünschbar, bestehend aus Abgeordneten der Kirchgemeinden, und es solle 'viel Kompetenzen' gewährt erhalten. Die Region hier könnte zwei Amtsbezirke, z.B. Oberhasli und Jnterlaken umfassen. Am 28. November wurde die Kirchgemeindeversammlung entsprechend informiert, die den Vorschlag einstimmig durch Handmehr genehmigte.

- 1876: Aus welchem Grund Magdalena Schweizer geb: Ryz voriges Jahr dem damaligen Gemeindepräsidenten Matthäus Grossmann einen Pack Schriften zurückliess ist offen. Erstaunt war männiglich, als sich darin ein niemals mitgetheiltes Scheidungsurtheil fand. Dabei wurde am 12. September 1871 vom Bezirksgericht Kulm entschieden, dass die Ehe von Magdalena Schweizer, gb: Ritz, Karls Ehefrau von Ringgenberg, Canton Bern, wohnhaft bei Gl. Ulrich, Lungern, Lehenmann zu Schöffland, und ihrem Ehemann Carl Schweizer, von da, unbekannt wo abwesend, gänzlich getrennt werde, dies nach der Eheschliessung 1863, dem 'Verschwinden' des Mannes 1866 und den fruchtlosen Suchaktionen 1870. Das aus der Ehe vorhandene Kind wurde der Mutter zur Erziehung überlassen, und der Beklagte hatte bis zu dessen 16. Altersjahr jährlich fr: 80. zu leisten. Weiter wurde der Beklagte verurtheilt, der Klägerin fr: 200 und die deshalb [*?, wohl wg. der Scheidung*] entstandenen Kosten zu bezahlen. Die Wartezeit wurde für die Klägerin auf 10. Monate und für den Kläger auf 1 ½ Jahre festgesetzt.

- Am 3. Februar 1876 erschien Anna Wyss, Jakobs und der Anna gb: Michel, von hier, gegenwärtig hier bei ihrer Mutter, citiert wegen Verdachts der Schwangerschaft. Sie erklärte, sie sei schwanger seit dem Heumonath, von wem, sage sie nicht, es könne ihr nur schaden. Abgelesen und bestätigt. Anschliessend wurden ihr zwei Genisstzeugen bestimmt. Da die bisher vom Pfarramt geführten Register an den Civilstandsbeamten übergeben werden mussten, Tauf= und Eheregister dennoch fortzuführen waren, so wurde dem Pfarrer Auftrag gegeben, Tauf= und Eherodel anzuschaffen.

- Am 28. Mai und 4. Juni 1876 wurde eine Kirchensteuer eingesammelt zu Gunsten des protest. kirchlichen Hilfsvereins des Oberlandes, deren Ertrag mit fr: 54.10 ... nach Thun zugestellt wurde.

- Am 26. Juli 1876 erschien Marianne Amacher, Jakobs sl. und der Maria Bächler, von hier, bei'r Sage, welche bereits am 21. Juli vor Pfarramt ihre Schwangerschaft angezeigt hatte. Sie erklärte, seit April von Johannes Nufer, von hier am Moosrain, einem Ehemann, schwanger zu sein. Dann schilderte sie, wie und wann er sie trotz aller Gegenwehr genozhüchtigt hatte. Der dann auf den 22. August citierte Nufer erklärte, er werde nicht erscheinen. Und nachträglich wurde Weibel Buri beauftragt, der Amacher ihre Genisstzeugen anzuzeigen. Am 7. November 1876 wurde ihr das Kind als unehelich zugesprochen. [*Von irgendwelchen Aktivitäten gegen Johannes Nufer findet sich absolut nichts!*] Weiter sollte erscheinen Susanne Michel, gb: Schmocker, Christ.s sl. Wittwe, die vor etwa 14. Tagen ausserehelich niedergekommen war, ohne vorher Anzeige gemacht zu haben. Sie erschien aber nicht und habe sich vorher geäussert, sie werde nicht erscheinen. Am 9. November reichte sie endlich den Geburtsschein ihres am 10. Juli geborenen Mädchens ein, so dass die Acten ans Amtsgericht weitergeleitet werden konnten. Am 6. December wurde ihr das Kind als unehelich zugesprochen.

- Am 6. December 1876 erschienen Ulrich Zumbrunn, Schmocker., und Johannes Amacher, Jacobs sl. und der Maria Bächler, beide von hier, bei'r Sage. Zumbrunn beschuldigte Amacher, der hätte seine Tochter Elisabeth Zumbrunn, wie sie in den Rosswald gegangen war um darres Holz zusammenzulesen ... dort zwei Mal zu Boden geworfen und 'unsittlich berührt' [*die Sache zur Schonung des Lesers Nerven in etwas 'abgekürztem Verfahren' ausgedrückt*], so dass Elisabeth seither immer über Schmerzen in den Geschlechtstheilen klage. Amacher verliess umgehend die Sitzung... Da der Kirchgemeinderath nicht an-

nahm, dass das einfältige Mädchen, das nicht einmal deutlich reden konnte, die Unwahrheit gesagt habe, wurde ... der Vater bestimmt, Anzeige zu erstatten.

- Am 17. December 1876 kamen für den Bau zweier Kirchen in Sitten und Cordast fr: 36. an Kirchensteuer zusammen ... die am 20. September abgesandt wurden. *[Sept. ?]*

- Am 31. December 1876 fand eine Kirchgemeindeversammlung statt. Ins Bureau wurden einstimmig durch offenes Handmehr die Lehrer Peter Egg und Ulrich Buri gewählt, als Stimmzähler mit 71 Stimmen Johannes Jmboden und mit 69 Stimmen Christian Steiner, beide im Gemeinderath. Dann folgte die Wahl des Kirchmeiers auf drei Jahre. Im ersten Wahlgang verfehlte jeder der drei Kandidaten das absolute Mehr von 66 Stimmen. Die zwei mit den meisten Stimmen stellten sich dem zweiten Wahlgang. Dort wurde bei noch 114 ausgetheilten Stimmzetteln mit 62 Stimmen der bisherige Kirchmeister Christian Steiner gewählt, der im ersten Wahlgang noch deutlich an zweiter Stelle lag.

- Woher das am 16. Januar 1873 gefällte und nun eingetragene Urtheil der Trennung der Ehe zwischen Rudolf Schweizer und Maria Peter auftaucht ist offen. Dabei wurde ihm das Kind zugesprochen und sie *[!]* zu halbjährlich fr: 23 Beiträgen für Verpflegung und Aufzucht bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr verurteilt. Die Wartezeit betrug für beide je ein Jahr, und jede Partei trug ihre Kosten.

- Am 3. Februar 1877 wurde zur Beschlussfassung der Reparatur schadhafter Kirchenfenster oder des Neukaufs eine Kirchgemeindeversammlung auf --- März einberufen. *[Das genaue Datum fehlt, ebenso später ein Protokoll mit dem Entscheid.]*

- Am 25. September 1877 wurde beschlossen, wegen Missrathung der Kartoffelernte die am Betttag gesammelte Kirchensteuer der Spendcasse zuzuwenden. Weiter wurde beschlossen, das Ersuchen zur Abhaltung eines Missionsfestes in der Kirche für dieses Jahr infolge gegenwärtiger besonderer Umstände abzulehnen.

- Am 26. December 1877 gab der Präsident bekannt, dass er auf Ansuchen von Fürsprecher Harnisch zu Langenthal die Bewilligung gegeben, dass zum Behuf der Aussöhnung die Eheleute Peter Glaus und Anna Schenk, welche Letztere das Scheidungsbegehren gestellt habe, vor den Kirchgemeinderath zu Ringgenberg zu citieren. Der Präsident zeigte ferner an, dass das Obergericht durch Schreiben vom 10. November 1877 Weisung gegeben habe, dass bei Scheidungsbegehren der Aussöhnungsversuch so wie früher vor Kirchenvorstand heute vor Kirchgemeinderath Statt zu finden habe. Anmerkung: Durch gleiches Schreiben wurde bemerkt, bei ausserehelichen Schwangerschaften und Niederkunft habe der Kirchgemeinderath dieselben Obliegenheiten zu erfüllen, wie früher der Kirchenvorstand, nur könne Niemand zur Erscheinung vor denselben durch Zwang angehalten werden.

- Am 1. Januar 1878 wurde zu Gunsten des protestant: kirchl. Hilfsverein eine Kirchensteuer von fr: 32.11 aufgenommen. Überwiesen wurden fr: 32., die 11 Ct. wurden zur Frankatur der Sendung verwendet....

- Am 5. Februar 1878 erschien, citiert wegen Verdacht der Schwangerschaft, Margarita Schmocker, Peters sl. und der Susanna gb: Rubin, von hier, am Moosrain, vorher zu Neuenburg im Dienst gestanden. Sie erklärte sie sei schwanger seit Juni 1877 von Samuel Weibel in Wiedlisbach. Er habe sie heirathen wollen, dann gab's Streit, dann wollte er doch wieder, konnte aber mangels Arbeit nicht.... Es wurden ihr zwei Genisstzeugen bestellt. Ferner war citiert Margarita Borter, Jakobs und der Barbara gb: Egger Tochter von und zu Golzwyl, die am 23. December 1877. ausserehelich mit einem Mädchen ohne vorherige Anzeige... Die Egger erschien aber nicht. *[Scheibar war der Sekretär arg frustriert darob, dass solche Vergehen ohne jede Ahndung blieben! Egger ... siehe später.]*

- Am 24. Februar 1878 hätten zur Abhaltung des Aussöhnungsversuchs erscheinen sollen die Eheleute Peter Glaus und Anna gb: Schenk von Niederried, Letztere auf dem Mauer-

hof zu St. Urban Ct. Luzern, Ersterer unbekanntem Aufenthaltsort. Da weder der eine noch der andere Theil erschien, so wurde der Aussöhnungsversuch als fruchtlos betrachtet.

- Am 13. März 1878 wurde durch Spruch des Amtsgerichts Interlaken der Margarita Borter, Jakobs und der Barbara Egger Tochter, von und zu Golzwyl, das am 23. Dezember 1873 ausserhehlich geborene Mädchen ... als unehelich zugesprochen. [*Der 'Seggredario' macht mir Sorgen: Vermuthlich kam das Kind am 23. Dez. 1877 zur Welt! Am 28. Februar hatte er eigenhändig die Genisstanzeige der Egger (!) nach Interlaken übersandt...*]
- Am 10. Juni 1878 erfolgte mit einer Sitzung zur Einladung zur Bezirkssynode für den 25. Mai nach Gsteig und der Anfrage von Herr Ammann in Bönigen zum Abhalten eines Missionsfestes die letzte Zusammenkunft des Chorgerichts/Sittengerichts/Kirchenvorstandes/Kirchgemeinderathes.

- *Scheinbar gaben die Aufsichtspersonen für Sitte und Anstand vorzeitig (d.h. vor dem offiziellen Ende 1881) auf, nachdem sie einsahen, dass mit dem Wegfall jeder Strafe und der Pflicht einer Citation zu folgen sie jeder Autorität (...) beraubt waren.*

- *Das letzte Manual diente ab 1884 bis 1890 (nur) noch als Protokollbuch des Kirchgemeinderathes.*

- Am 13. März 1886 wurde es dem Pfarrer überlassen, ob er auf die Petition eintreten wolle, nachträglich Jakob Studer, Jakobs sel. von Niederried ... zu unterweisen.
- Am 8. Januar 1888 wurde beschlossen, in der Kirche einen gefütterten Cylinderofen einzubauen.
- Am 5. October 1890, Nachmittags um halb 2 Uhr, fand in der Kirche zu Ringgenberg das Kirchliche Bezirksfest statt. Ein Traktandenpunkt war die Einführung des schweizweithen Kirchengesangbuchs.

Verzeichnis

der Stimmberechtigten in Kirchensachen

der Einwohnergemeinde Niederried

	<u>Name</u>	<u>Beruf</u>	<u>Heimat</u>	<u>Geburtsdaten</u>	
✓	1. Blatter	Ulrich	alt Bäcker	Niederried	1825 / +
1✓	2. Blatter Nufer	Jak.	"	1846 /	
✓	3. Blatter	Peter	id.	"	1833
2✓	4. Blatter Rieder	Jak.	"	1849	
3✓	5. Blatter	Mathäus	"	1856	
4✓	6. "	Johann	Habkern	1859	
5✓	7. "	Abraham	"	1869	
6✓	8. Brunner	Ulrich	Jselwald	1851	
7✓	9. Mäder	Peter	Niederried	1870	
8✓	10. Mäder	Gottlieb	"	1867	
✓	9 11. Studer	Christian	"	1853	
1✓	0 12. Studer	Johann	"	1851	
1✓	1 13. "	Jakob	"	1860	
1✓	2 14. "	Jakob	"	1850	
1✓	3 15. "	Peter	"	1841	
1✓	4 16. "	Peter Studer	"	1868	
1✓	5 17. "	Jakob	"	1855	
1✓	6 18. "	Joh. v. Almen	"	1852	
1✓	7 19. "	Fried. Baumann	"	1852	
1✓	8 20. "	Peter	"	1846	
✓	21. "	Joh. Baumann	Landwirt	"	1839 /
1✓	9 22. "	Wilhelm	"	1868	
2✓	0 23. Studer	Jakob	Niederried	1861	
2✓	1 24. "	Fried. Meier	"	1858	
2✓	2 25. "	Adolf	"	1864	
2✓	3 26. "	Jakob	"	1860	
✓	27. *	Johann	Landarb.	"	1876 /

Stimmberechtigte in Kirchensachen der Einwohnergemeinde Niederried
1901 und 1908

Stimmberichtigte in Kirchensachen der Einwohnergemeinde Niederried
1901 und 1908

2✓4	28	"	Albert	Draineur	"	1876
2✓5	29.	"	Jakob, Nägeli	Landwirt	"	1877
✓	30	"	Arnold	Festgehülfe	"	1878 /
2✓6	31.	"	Albert	Wirt	"	1879
2✓7	32	"	Heinrich	Landwirt	"	1875
✓	33.	"	Jakob	Schlosser	"	1876 /
2✓8	34.	Rohrer	Friedrich	Schneider	Grindelwald	1866
29 ✓	35.	Bergmann	Samuel	Lehrer	St. Stephan	1876
30 ✓	36.	Glaus	Karl	Seiler	Niederried	1862
31 ✓	37	"	Niklaus	id.	"	1826 /
32 ✓	38.	"	Jakob	Wegmeister	"	1833
33 ✓	39.	"	Jakob, See	Zimmermann	"	1866
34 ✓	40.	"	Jakob, Reindli	id.	"	1878
35 ✓	41.	Dauwalder	Abraham	Landw.	Habkern	1856
36 ✓	42.	Blatter	Abraham	"	"	1856
37 ✓	43	Zurflüh	Johann	"	Ebligen	1873
38 ✓	44.	Roth	Mathäus	Holzw.(aren) Händler	Grindelwald	1851
39 ✓	45	Berger	Johann	Landwirt	Oberried	1846
✓	46	Feuz	Christian	Landarb.	Lauterbrunnen	1876
40 ✓	47.	Amacher	Johann	Schnitzler	Oberried	1868
41 ✓	48	Studer	Robert	Schnitzler	Niederried	1880
✓	49.	Nufer	Albert	Landwirt	Oberried	1880 /
✓	50.	Brunner	Johann	Landarbeiter	Lauterbrunnen	1861 /
✓	42.	Studer	Johann,	Zimmermann		1882
✓	43.	Roth	Johann,	Sohn		1883
✓	44.	Brunner	Gottfried,	Landarb		1884
✓	45.	Glaus	Peter,	Privatier		1842
✓	46	Zimmermann	Abrah,	Landarb		1882
✓	47.	Hary	Jakob			1856
✓	48.	Blatter	Math, Sohn,	Landw		1887

zusammengestellt und unterzeichnet 1–50 am "17. Dezember 1901" und 1–48 'vorgesetzt' am "11. März 1908; heute 46, 18 + 31 sind ausgelassen" von "S. Bergmann".



Samuel Bergmann mit seiner Schulklasse um 1900 und um 1920

